Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1826.



Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1826.



Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1826.

Erste Abtheilung.

Chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung I.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1825.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Dec. 31.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die von Witwern und Witwen so wie von geschiedenen Eheleuten vor der Wiederverheirathung zu beobachtenden Fristen.	IV.	4	17
1826 Jan. 3.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, Polizei-Vorschriften enthaltend, welche bei der Einführung und Durchtrift des fremden und beim Transport des inländischen, zum ungewissen Vertriebe oder zu Treibung in entlegenere Fettweiden bestimmten Hornviehes zu beobachten sind.	I.	1	1
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes der 66sten Osnabrückschen Lotterie.	II.	2	5
— 20.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die Legitimation der Landes-Gläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibungen.	III.	3	11
Febr. 13.	Ob. Zoll-Direction.	— —	Bekanntmachung, die Verzollung des Leinen-Garns, der Leinewand und des transitirenden Getreides betr.	V.	5	21
März 14.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 72sten Casselschen Lotterie.	VI.	6	25
— 17.	— —	Sämmtl. Schifffahrt treibende Unterthanen	Bekanntmachung, betreffend den Blockade-Zustand des Hafens von Buenos-Ayres.	VII.	7	31
— 22.	— —	Königreich.	Bekanntmachung der Veränderung der Preise verschiedener Arzeneien von Ostern 1826 an.	VIII.	8	33
— 25.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Ausbezahlung der reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionen betreffend.	X.	10	41

Datum der Verordnungen u. s. w. 1826.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
März	30.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Braunschweigschen 79sten Waisenhaus-Lotterie.	IX.	9	35
April	10.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Vereinigung der Ämter Rotenkirchen und Salzderhelden unter der Benennung Amt Grubenhagen betr.	XI.	11	43
—	17.	Ob. Zoll-Direction.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung und Beglaubigung der Ursprungs-Certificate.	XII.	12	45
—	18.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene Übereinkunft betr.	XIII.	13	47
Mai	9.	— —	— —	Verordnung, das Paßwesen betr.	XVII.	17	71
—	9.	— —	— —	Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betr.	—	18	77
—	9.	— —	— —	Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzogl. Arenbergschen Hauses im Kreise Meppen.	XXVIII.	29	155
—	16.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die ertheilte Anweisung, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind; und die Belehrung über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere betr.	XIV.	14	63
—	26.	— —	— —	Bekanntmachung wegen Herabsetzung des Weggeldes von einheimischen Landfuhrwerken.	XV.	15	65
—	29.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die Verhältnisse der vormaligen französischen Donatarien, rücksichtlich der bis zum 30sten Mai 1814 fällig gewordenen und noch rückständigen Forderungen an Privatpersonen.	XVI.	16	67
Jun.	3.	— —	— —	Verordnung, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betr.	XVIII.	19	83
—	3.	— —	— —	Verordnung, die Erhebung der Häusersteuer betr.	XIX.	20	123
—	3.	— —	— —	Verordnung, die für ehemalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betr.	XX.	21	127

Datum der Verordnungen u. s. w. 1826.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Jun. 3.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Bewilligung einer außerordentlichen zweimonatlichen Remission an der Grund- und Häusersteuer für das nächste Rechnungsjahr betr.	XXI.	22	135
— 26.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die außerordentliche Remission an der Grund- und Häusersteuer betr.	XXII.	23	137
— 29.	— —	— —	Bekanntmachung, die Administration der Grundsteuer betr.	XXIII.	24	139
Jul. 1.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes der 47sten Sachs-Gothaischen Classen-Lotterie.	XXIV.	25	143
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung, die niedergesetzte Grund-Steuer-Exemtions-Commission betr.	XXV.	26	149
— 14.	Ob. Steuer-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Einkommensteuer von gutsherrlichen und Zehntgefällen betr.	XXVI.	27	151
— 14.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Berechnung und Einziehung der Stempel-Abgabe und der Gebühren in den bei Verwaltungs-Behörden verhandelten Privatsachen betr.	XXVII.	28	153
— 31.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Ältern verschiedener Religion sind, so wie auch der Findlinge.	XXVIII.	30	171
Aug. 22.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der 77sten Landes-Lotterie zu Hannover.	XXIX.	31	179
Sept. 2.	General-Post-Directorium	— —	Bekanntmachung wegen veränderter Bestimmung der Entfernung von Glandorf nach Lengerich.	XXXI.	33	191
— 4.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der 67sten Osnabrückschen Lotterie.	XXX.	32	185
— 11.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Vereinigung des Kreises Emsbüren mit dem Amte Lingen betr.	XXXII.	34	193
— 18.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung der Veränderung der Preise verschiedener Arzeneien von Michaelis 1826 an.	XXXIII.	35	195
— 18.	— —	— —	Bekanntmachung wegen des auf der Chaussee von Harburg nach Bremen, vom 1sten Novbr. 1826 an, nach der progressiven Taxe zu entrichtenden Weggeldes.	XXXIV.	36	199

Datum der Verordnungen u. s. w. 1826	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Sept. 29.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der 57sten Königl. sächsischen Classen-Lotterie.	XXXV.	37	20
Oct. 2.	— —	— —	Bekanntmachung, die Vermehrung der Mitglieder der Grundsteuer-Exemtions-Commission betr.	—	38	207
— 9.	Des Königs Majestät.	— —	Privilegium für die nachgebliebenen Kinder des Friedrich von Schiller auf diejenige Auflage der Schillerschen Werke, welche sie zu veranstalten beabsichtigen, zu Sicherung gegen den Nachdruck solcher Werke, und dessen Verkauf im Königreiche Hannover.	XXXVI.	39	209
— 13.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzogl. Braunschweigschen 80sten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	—	40	210
— 17.	Des Königs Majestät.	Sämmtl. Obrigkeiten des Königreichs.	Convention mit dem Senate der freien Hansestadt Lübeck über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.	XXXVII.	41	217
— 17.	— —	Wasserbau-Behörden und Officianten.	Regulativ, einige nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wasserbausachen betr.	—	42	222
Nov. 8.	Ob. Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Stempelsteuer von Grundsteuer-Reclamationen, Gesuchen um gesetzliche Remission und Bescheinigungen behuf der Grundsteuer-Exemtions-Vergütung betr.	XXXVIII	43	229
— 10.	Des Königs Majestät.	Reisende auswärtiger Handlungs-Häuser.	Verordnung, die Herbeiziehung der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zur Gewerbesteuer betr.	—	44	230
— 10.	— —	Leder-Händler.	Verordnung, die Besteuerung des ausländischen lackirten Leders betr.	—	45	231
— 21.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Ausschreiben, die veränderte Zusammensetzung des vierten und fünften Stellvertretungs-Districts betr.	XXXIX.	46	233

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 11ten Januar 1826.

(1.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung, Polizei-Vorschriften enthaltend, welche bei der Einführung und Durchtrift des fremden und beim Transport des inländischen zum ungewissen Vertriebe oder zu Treibung in entlegenere Fettweiden bestimmten Horn-Viehes zu beobachten sind. Hannover, den 3ten Januar 1826.

Nachdem durch die Verordnung vom 8ten Julius 1823, die Einführung einer Eingangssteuer von dem in das Königreich kommenden Viehe betreffend, die vorhin gegen die Einführung des fremden Hornviehes ergangenen Verbote aufgehoben sind, auch seit geraumer Zeit weder in den hiesigen noch in den benachbarten Landen Spuren der Hornvieh-Seuche sich gezeigt haben: so finden Wir Uns bewogen, zu mehrerer Beförderung des Vieh-Verkehrs im Lande und mit dem Auslande, die zu Verhütung der Verschleppung der Hornvieh-Seuche in Ansehung des Transports des Hornviehs vorhin ertheilten Vorschriften, für die Zeit, daß in den hiesigen Landen oder in einem der Nachbarstaaten keine Spuren der Hornvieh-Seuche sich zeigen, zu suspendiren und dagegen nachstehende polizeiliche Bestimmungen zu erlassen.

1) Ein jeder, welcher fremdes Hornvieh in und durch das hiesige Land, oder inländisches Hornvieh aus einem Gerichtsbezirke des Landes in einen andern zum ungewissen Vertriebe, oder um solches in entlegene Fettweiden zu bringen, transportiren will, muß mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh bis zu seiner Abführung gewesen, über den Gesundheitszustand des Viehes ausgestellten Passe versehen seyn.

Dieser Paß muß den Namen und das Signalement des Viehtreibers und dessen Knechte, die Zeit wann, und den Ort, von wo das Vieh abgeführt ist, auch den Ort, wohin dasselbe zunächst getrieben werden soll, die Stückzahl, die Beschaffenheit, das Geschlecht, die Farbe und etwanige Abzeichen des Viehes, auch die Buchstaben, womit das Vieh an einem der Hörner oder Klauen mit einem Brenn-Eisen bezeichnet ist und die Versicherung enthalten, daß in dem benannten Orte der Abführung und dessen Gegend keine Spur einer Vieh-Seuche binnen den drei letzten Monaten sich gezeigt hat.

Dem inländischen Viehe sind die beiden Anfangs-Buchstaben des Namens des Amts oder Gerichts, welches den Paß ausstellt, in eins der Hörner einzubrennen.

2) In Ansehung des ausländischen Viehes ist der von der auswärtigen Obrigkeit ausgestellte Gesundheits-Paß bei dem Eingange des Viehes in hiesiges Land der hiesigen Gränz-Obrigkeit vorzuzeigen und diese hat, nach vorgängiger desfallsigen Untersuchung, die Stückzahl des Viehes und daß keine Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, auf dem Passe zu bescheinigen.

3) Wird das inländische Vieh auf dem Vertriebe von einem Orte des Inlandes nach einem andern durch auswärtiges Gebiet getrieben und übernachtet in dem letztern: so hat der Viehtreiber von der Obrigkeit des ausländischen Gränz-Orts, aus welchem das Vieh zunächst in das hiesige Land getrieben wird, sich ein Attestat darüber zu verschaffen, daß in dem betreffenden ausländischen Gebiete während der letzten drei Monate keine Spuren einer Vieh-Seuche sich gezeigt haben. Dieses Attestat muß nebst dem von der Obrigkeit des inländischen Abgangs-Orts ausgestellten Gesundheits-Passe der inländischen Obrigkeit desjenigen Gerichts-Bezirks, welchen das Vieh bei der Wiedereinführung in das Inland zuerst berührt, vorgezeigt und von derselben auf dem Gesundheits-Passe die geschehene Production des Attestats, so wie auch ferner bescheinigt werden, daß nach angestellter Untersuchung die Stückzahl und die Beschaffenheit des eingeführten Viehes mit derjenigen übereinstimme, welche in dem Gesundheits-Passe bemerkt worden, auch daß keine Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter demselben sich gezeigt hätten.

4) Wenn ein Viehtreiber weder einen Gesundheits-Paß noch das in dem vorstehenden §. erwähnte Attestat vorzeigen kann, imgleichen wenn die von ihm beigebrachten Bescheinigungen unrichtig befunden werden, oder aber wenn unter dem Viehe Merkmale einer ansteckenden Krankheit sich zeigen: so ist derselbe mit dem bei sich habenden Viehe von der Gränz-Obrigkeit sofort zurückzuweisen.

5) Wird die im Passe angegebene Anzahl des aus- oder inländischen Viehes

durch Verkauf oder Sterbefall unter Weges vermindert: so hat der Viehtreiber in seinem Passe diesen Abgang und die Art desselben durch die betreffenden Orts-Obrigkeiten bescheinigen zu lassen, um damit die verminderte Stückzahl des Viehes bei der weiteren Fort-Trift justificiren zu können.

6) Ist der Viehtreiber mit einem gehörigen Gesundheits-Passe und den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen versehen: so braucht er bei den übrigen auf seiner Route befindlichen Obrigkeiten sich nicht weiter zu melden; nur derjenigen derselben ist er verpflichtet den Paß oder die sonstigen Atteste vorzulegen,

1. welche deren Einsicht ausdrücklich verlangt, und
2. in deren Gerichts-Bezirke das Vieh zum Verkaufe ausgeboten wird, oder die Fettweiden, worin das Vieh getrieben werden soll, belegen sind.

7) Die Viehtreiber dürfen bei der Einführung des Viehs ins Land nur solche Straßen, auf welchen sich Gränz-Steuer-Recepturen befinden, und beim Vertriebe im Lande, nur öffentliche Heer- und Fracht-Straßen betreiben.

8) Wenn Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem vertrieben werdenden Vieh während des Vertreibens desselben im Lande sich zeigen: so ist sowohl der Viehtreiber, als auch der Gastwirth und Krüger, bei dem das Vieh übernachtet, und welche das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten haben, bei Vermeidung einer nach Beschaffenheit der beschwerenden Umstände von der betreffenden Königlichen Land-Drostei oder der Königlichen Berg-Hauptmannschaft zu ermäßigenden Geld- oder Leibes-Strafe, verpflichtet, solches der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh zu der Zeit sich befindet, anzuzeigen.

Sobald die Obrigkeit durch eine solche Anzeige oder auf irgend eine andere Weise von dem Krankheits-Zustande des Viehes Kenntniß erhält, so wie auch, wenn dieselbe Ursache hat zu vermuthen, daß das unter Weges gefallene Vieh an einer ansteckenden Krankheit gestorben sey: so hat dieselbe sofort zu verfügen, daß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, daselbst bewachet und dessen Gesundheits-Zustand auf Kosten des Viehtreibers gehörig untersucht werde, auch das Forttreiben des Viehes nur dann zu gestatten, wenn bei der Untersuchung das Vieh insgesammt für vollkommen gesund erklärt worden ist. Wird dagegen durch die Untersuchung eine ansteckende Krankheit entdeckt: so hat die Obrigkeit darüber an die betreffende Königliche Land-Drostei oder an die Königliche Berg-Hauptmannschaft, zu Einholung weiterer Verhaltungs-Vorschriften, zu berichten.

9) Würde ein Viehtreiber mit aus- oder inländischem zum ungewissen Vertriebe oder zum Transport in die Fettweiden bestimmten Hornvieh auf Nebenwegen oder

ohne mit einem Gesundheits-Passe und den sonstigen vorgeschriebenen Attestaten versehen zu seyn, im Innern des Landes betroffen werden: so muß derselbe mit dem bei sich habenden Viehe angehalten und für jedes Stück Vieh, worüber kein Gesundheits-Paß oder keine Bescheinigung der Gränz-Obrigkeit, oder in Ansehung des Fehlenden keine Abgangs-Bescheinigung vorgezeigt werden kann, mit einer Geldbuße von 1 Rthlr., welche dem Denuncianten zuzubilligen ist, belegt werden. Auch hat der Viehtreiber nach der Bestimmung derjenigen Obrigkeit, auf deren Verfügung das Vieh angehalten ist, dasselbe, wenn es gesund ist, entweder zurücktreiben oder an dem Orte, wo es angehalten worden, so lange zu lassen, bis dem Mangel abgeholfen ist; wird dasselbe dagegen ungesund befunden: so muß solches an dem von der Obrigkeit dazu angewiesenen abgelegenen Orte und unter Beobachtung der von selbiger vorzuschreibenden Sicherheits-Maßregeln so lange aufbewahrt werden, bis von der Obrigkeit eine schriftliche Erlaubniß zum weitern Transport ertheilt wird.

10) Ein jeder Viehtreiber ist für seine Knechte verantwortlich und für alle Vergehungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen möchten, zu haften und einzustehen verpflichtet.

11) Die von den Viehtreibern zu entrichtenden Gebühren werden folgendergestalt bestimmt. Es sind zu bezahlen:

a. für das Besichtigen, Brennen und Nachzählen des Viehes, für jedes vorhandene Stück Vieh an denjenigen, welcher zu diesem Geschäfte bestellet ist, und das Brenn-Eisen auf seine Kosten anschaffen muß, 1 ggr., wenn das Brennen aber nicht erforderlich, für das Besichtigen und Nachzählen, für jedes Stück nur 1 mgr.;

b. für die Ausstellung eines Passes auf inländisches Vieh, so wie für die von den hiesigen Gränz-Obrigkeiten wegen ausländischen Viehes zu ertheilende Bescheinigung, für die von selbigen und anderen Obrigkeiten im Lande auszustellende Abgangs-Bescheinigung und für den, im Falle, daß Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, bei desfalls angestellter Untersuchung das Vieh aber gesund befunden worden, zu ertheilenden schriftlichen Erlaubniß-Schein zum weitern Transport, für jedes Stück Vieh, worauf der Paß, die Bescheinigung oder der schriftliche Erlaubniß-Schein lautet, 2 ggr., und

c. für die von den hiesigen Gränz-Obrigkeiten wegen der aus einer Landes-Provinz in die andere, durch eine auswärtige Provinz, getrieben werdenden inländischen Viehes zu ertheilende Bescheinigung, für jedes Stück Vieh 1 ggr.

Vorstehende Bestimmungen und Vorschriften, welche durch die Aufnahme in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu jedermanns Kenntniß gebracht werden sollen, treten mit dem ersten März dieses Jahrs in Kraft; und haben sämmtliche Behörden und alle, welche solche angehen, nach denselben genau sich zu richten.

Hannover, den 3ten Januar 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 14ten Januar 1826.

(2.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der 66sten Osnabrücker Lotterie. Hannover, den 10ten Januar 1826.

In Gemäßheit der Verordnung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan der Sechs- und Sechszigsten Osnabrücker Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 10ten Januar 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Plan

der unter Landesherrlicher Autorität und Garantie errichteten

Sechs und Sechszigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 18000 Loosen, 9250 Gewinnen und 4 Prämien bestehet und in 6 Classen vertheilt ist.

1ste Classe, Ziehung den 3. Mai 1826. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
2 - - 100 Rthl.	200
4 - - 50 -	200
7 - - 20 -	140
15 - - 10 -	150
100 - - 5 -	500
870 - - 3 -	2610
1000 Gewinne — —	5200

2te Classe, Ziehung den 7. Jun. 1826. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - — —	500
1 - - — —	400
4 - - 100 Rthl.	400
8 - - 50 -	400
11 - - 20 -	220
109 - - 10 -	1090
865 - - 6 -	5190
1000 Gewinne — —	9200

3te Classe, Ziehung den 12. Jul. 1826. 2 Thlr. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - — —	500
1 - - — —	400
5 - - 100 Rthl.	500
9 - - 50 -	450
17 - - 20 -	340
30 - - 15 -	450
836 - - 10 -	8360
900 Gewinne — —	12000

4te Classe, Ziehung den 16. Aug. 1826. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - — —	500
2 - - 400 Rthl.	800
8 - - 100 -	800
10 - - 50 -	500
21 - - 20 -	420
32 - - 15 -	480
725 - - 12 -	8700
800 Gewinne — —	13200

5te Classe, Ziehung den 20. Sept. 1826. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
2 - - 500 Rthl.	1000
2 - - 400 -	800
10 - - 100 -	1000
14 - - 50 -	700
27 - - 20 -	540
44 - - 15 -	660
600 - - 13 -	7800
700 Gewinne — —	13500

6te Classe, Ziehung den 1. Nov. 1826. 1 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gew. von —	12000
1 - - — —	5000
1 - - — —	2000
9 - - 1000 Rthl.	9000
20 - - 500 -	10000
67 - - 100 -	6700
126 - - 50 -	6300
225 - - 20 -	4500
4400 - - 14 -	61600
4850 Gewinne — —	117100
2 Prämien vor u. nach 12000 Rthl. zu 100 Rthl.	200
2 Pr. v. u. n. 5000 Rthl. 50 Rthl.	100
4850 Gew. u. 4 Präm.	117400

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
18000 Loose 1ster Classe zu ½ Thlr —	9000	1000 Gewinne 1ster Classe —	5200
17000 - 2ter - - 2 - —	34000	1000 - 2ter - —	9200
16000 - 3ter - - 2½ - —	40000	900 - 3ter - —	12000
15100 - 4ter - - 3 - —	45300	800 - 4ter - —	13200
14300 - 5ter - - 2 - —	28600	700 - 5ter - —	13500
13600 - 6ter - - 1 - —	13600	4850 - u. 4 Pr. 6ter - —	117400
Summa —	170500	Summa —	170500

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Sechs und Sechszigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plan.

2) Die Direction derselben ist dem Director Dr. Wedekind und dem Richter Dr. Johann Gottlieb Ehmbsen anvertrauet, durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden. Letzterer ist zugleich General-Collecteur, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden, und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in grober Conventions-Münze, oder in Pistolen, nach dem jedesmaligen hiesigen Cours.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 18 mgr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 2½ Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 11 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 5½ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 2½ Rthlr., zur 3ten 5 Rthlr., zur 4ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Das in einer Classe nicht herausgekommene Loos muß der Spieler vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von welchem es genommen ist, erneuern, unter Vorzeigung des Looses der vorigen Classe und mit Bezahlung sowohl des darauf etwa creditirten rückständigen, als des neuen Einsatz- und Schreibgeldes. Vermag der Spieler alsdann von dem gedachten Collecteur das Renovations-Loos nicht zu erhalten: so muß er hiervon der Lotterie-Direction Anzeige thun, mit Einreichung des Original-Looses der vorigen Classe, desgleichen der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes. Diese Meldung muß so zeitig erfolgen, daß sie spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist,

jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt: so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwanigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. — In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Subcollecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses: so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwanigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen: so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurück fordern.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, und so vieler Zuschauer als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe, sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotterie-Kosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können:

so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall kein Anspruch Statt.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem letzten Ziehungs-Tage einer Classe anzurechnen, sind die Gewinne, welche in dieser Classe gezogen, aber innerhalb dieser Frist nicht abgefordert, oder deren Original-Loose deshalb bei der Direction nicht präsentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungs-Zeit.

13) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften, oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr von den Interessenten. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens im ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt, und besonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Osnabrück, den 2ten Januar 1826.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 21sten Januar 1826.

(3.) Verordnung über die Legitimation der Landes-Gläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Schuldverschreibungen. Hannover, den 20sten Januar 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 2ten Julius 1824 die Grundsätze für die Legitimation der Besitzer landschaftlicher Verbriefungen, die auf Namen lauten, festgestellt worden sind, wegen der Legitimationen anderer Landesgläubiger aber, sowohl bei Obligationen, die auf den Inhaber lauten, als auch in den Fällen, wo die Verbriefung vernichtet oder abhanden gekommen ist, verschiedene Zweifel obwalten: so finden Wir Uns bewogen, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, hiedurch Folgendes zu verordnen.

1.

In Ansehung der Legitimation der Gläubiger bei solchen landschaftlichen Verbriefungen, welche zwar auf jeden Inhaber ausgestellt, aber in Gemäßheit der Be-

kanntmachung Unseres Schatz=Collegii vom 10ten September 1824 auf einen bestimmten Namen eingeschrieben sind, kommen, so lange diese Einschreibung nicht wieder aufgehoben ist, dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche für die Legitimation bei Namen=Obligationen vorgeschrieben sind.

2.

Bei allen auf den Inhaber lautenden landschaftlichen Obligationen, welche nicht eingeschrieben sind, und allen landschaftlichen Zins=Coupons, genügt der Besitz der Original=Urkunde zur vollständigen Legitimation des Gläubigers. Die Vindication einer solchen Verschreibung kann nur gegen denjenigen Statt finden, welcher dieselbe in bösem Glauben erworben hat.

3.

In denjenigen Fällen, wo eine landschaftliche Schuldverschreibung, mag solche auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber lauten, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, soll die gerichtliche Mortification der Verschreibung zur Legitimation des Gläubigers nothwendig seyn.

4.

Die Mortification landschaftlicher Schuldverschreibungen kann nur bei den Justiz=Canzleien Unsers Königreichs erwirkt werden, und zwar:

wegen der vor oder während der Usurpations=Zeit von der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft, oder der Calenbergschen oder der Grubenhagenschen Landschaft allein ausgestellten;

ferner wegen der während der Usurpations=Zeit von sämmtlichen oder mehreren im damaligen Landes=Deputations=Collegio vereinigten Landschaften ausgestellten;

imgleichen wegen der nach der Usurpations=Zeit von der ständischen Liquidations=Commission, der Schatz=Commission oder dem Schatz=Collegio ausgestellten;

und wegen der durch Zusammenlegung mehrerer Obligationen verschiedener Landschaften, oder durch Theilung einzelner Obligationen entstandenen, oder statt alter Verbriefungen von Unserem Schatz=Collegio ausgestellten Verschreibungen,

mit Einschluß der zu solchen Verschreibungen gehörenden Zins=Coupons, ausschließlich bei Unserer Justiz=Canzlei zu Hannover;

wegen aller übrigen landschaftlichen Obligationen aber und der dazu gehörigen Zins-Coupons bei der Justiz-Canzlei derjenigen Provinz, von deren Landschaft die ursprüngliche Schuldverschreibung ausgestellt worden war.

Die bereits vor Publication dieser Verordnung von anderen einheimischen Gerichten abgegebenen Mortifications-Erkenntnisse, in Folge deren Unser Schatz-Collegium schon neue Verbriefungen ausgestellt, oder Zahlungen angewiesen oder geleistet hat, sollen jedoch wegen Incompetenz des Gerichts nicht angefochten werden können.

5.

Zu Begründung des Antrags auf Mortification einer landschaftlichen Verbriefung soll allgemein erforderlich seyn:

a. eine Bescheinigung Unseres Schatz-Collegii, daß das angeblich verlorene oder vernichtete Document eine anerkannte und weder bezahlte noch reluirte Landesschuld betreffe, und

b. eine Bescheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen oder vernichtet worden ist, in so weit deren Beibringung den Umständen nach thunlich ist.

Außerdem muß bei Namen-Obligationen noch eine Bescheinigung des Schatz-Collegii darüber beigebracht werden, daß der Provocant oder derjenige, von welchem er sein Recht auf die Obligation herleitet, sich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt und als solcher die zuletzt bezahlten Zinsen erhoben habe;

bei auf den Inhaber lautenden Verbriefungen aber muß eine genaue und vollständige Bezeichnung derselben nach ihrem Aussteller, ihrem Buchstaben, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung und der Summe, auf welche sie lautet, beigebracht und so viel als thunlich bescheinigt werden, daß der Provocant sich zur Zeit des angeblichen Verlustes im Besitze des Documents befunden habe oder dazu berechtigt gewesen sey.

6.

Findet das Gericht den Antrag begründet: so erläßt dasselbe an die unbekannten Besitzer des Documents eine Edictal-Ladung dahin, daß sie vor dem Ablaufe des anzusetzenden Termins die in ihren Händen befindliche Urkunde im Original vorzulegen haben, widrigen Falls dieselbe für erloschen und ungültig erklärt werden solle.

Die Frist zur Vorlegung des Original-Documents wird für Namen-Obligationen auf drei Monate, für Verbriefungen, die auf den Inhaber lauten, aber auf ein Jahr festgesetzt.

7.

Diese Edictal-Ladung soll zu drei verschiedenen Malen, mit Zwischenräumen von einem und bei Porteur-Papieren von vier Monaten, in den Hannoverschen Anzeigen, den öffentlichen Blättern der Provinz, in welcher der Provocant seinen Wohnsitz hat, und in zwei den Umständen nach zu bestimmenden auswärtigen öffentlichen Blättern abgedruckt, auch an dem Sitze des Gerichts angeschlagen werden.

Zugleich wird sie dem Schatz-Collegio mitgetheilt, damit dasselbe alle Zahlungen auf die in derselben bezeichneten Documente sistire, und die Edictal-Ladung bei einer oder mehreren Zinszahl-Cassen anschlagen lasse.

8.

Wird das Original-Document vor Ablauf des Termins nicht producirt und sind sämmtliche Bekanntmachungen zu den Acten zurückgekommen: so wird die verlorene oder vernichtete Verschreibung durch ein unter des Gerichts Unterschrift und Siegel abzugebendes Erkenntniß für erloschen und ungültig erklärt.

Dieses Erkenntniß soll auf dieselbe Weise, wie die Edictal-Ladung, öffentlich bekannt gemacht werden.

9.

Nach Publication dieses Erkenntnisses, welches der Provocant dem Schatz-Collegio im Originale gegen einen Recognitions-Schein zu überreichen hat, ist jede ohne Zustimmung des Provocanten auf das im Erkenntnisse bezeichnete Document geleistete Zahlung ungültig; er kann aber bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses weder Zahlung noch Ausstellung einer neuen Verbriefung verlangen.

Diese Rechtskraft soll eintreten

a. bei Obligationen, die auf Namen lauten, sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses;

b. bei Zins-Coupons, mögen solche allein oder mit der Obligation mortificirt seyn, wie auch bei anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, jedesmal zwei Jahre nach deren Verfall-Zeit, und

c. bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen zwei Jahre nach dem Verfall-Tage des letzten vor Publication des Erkenntnisses ausgegebenen Zins-Coupons.

Falls jedoch das mortificirende Erkenntniß bei Zins-Coupons und anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, imgleichen bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen nicht volle sechs Wochen vor Ablauf der so eben bemerkten zwei Jahre, oder erst nach deren Ablauf publicirt werden sollte: so soll die Rechtskraft erst sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses eintreten.

10.

Wird das verlorene Document vor Eintritt der Rechtskraft des Mortifications-Erkenntnisses gerichtlich producirt oder kommt es auf andere Weise zum Vorschein: so hört das Mortifications-Verfahren und die Wirkung des etwa bereits publicirten Erkenntnisses auf, der Provocant muß aber sofort davon benachrichtigt werden, damit er seine Ansprüche gegen den jetzigen Besitzer bei dessen competentem Gerichte wahrnehmen kann. Dieses Gericht hat alsdann auch über die Fortdauer oder die Aufhebung des verfügten Zahlungs-Verbots zu erkennen.

11.

Tritt dagegen das Mortifications-Erkenntniß in Rechtskraft: so ist der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landes-Casse wegen der in dem mortificirten Documente verschriebenen Forderung anzusehen, und kann die Ausstellung einer neuen Verschreibung und wegen der fällig gewordenen Summen Zahlung verlangen.

Dagegen kann, von dem Eintritte der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an, aus dem mortificirten Documente überall kein Anspruch weiter an die Landes-Casse gemacht werden.

12.

Außer diesem gerichtlichen Verfahren kann derjenige, welchem eine landschaftliche Verbriefung abhanden gekommen ist, dem Schatz-Collegio davon Anzeige machen, um wieder zu deren Besitze zu gelangen. Das Schatz-Collegium ist alsdann verpflichtet, ihm so viel wie möglich hiezu zu Hülfe zu kommen und insbesondere auch ohne gerichtliche Aufforderung alle Zahlung auf die Verschreibung zu sistiren und solche, wenn sie producirt wird, anhalten zu lassen, bis der sofort zu benachrichtigende Provocant gerichtliche Verfügung erwirken kann. Diese muß aber jeden Falles innerhalb sechs Wochen, von dem Tage an erfolgen, wo der Provocant Kenntniß von der Production der Urkunde erhält, widrigen Falles die Verschreibung zurückgegeben und Zahlung geleistet werden muß.

Auch soll Unser Schatz-Collegium jährlich ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Jahre mortificirten, zur gerichtlichen Mortification und sonst als verloren angemeldeten landschaftlichen Verbriefungen bei allen Intelligenz-Blättern des Königreichs bekannt machen.

13.

Die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden insofern, als sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, hiemit aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 20sten Januar 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

W. Ubbelohde.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 28sten Januar 1826.

(4.) Verordnung über die von Witwern und Witwen so wie von geschiedenen Eheleuten vor der Wiederverheirathung zu beobachtenden Fristen. Carlton-House, den 31sten December 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da Uns vorgetragen ist, daß in den verschiedenen Provinzen Unseres Königreichs wegen der von Ehegatten nach Auflösung des früheren Ehebandes bis zur Wiederverheirathung zu beobachtenden Trauerzeit oder Fristen nach sehr von einander abweichenden oder unbestimmten Gesetzen und Observanzen verfahren wird, Wir aber es für angemessen halten, daß in allen Unseren Provinzen, wo das gemeine Recht gilt, für die Unterthanen aller Glaubensbekenntnisse in Ansehung dieses Gegenstandes nach einer und derselben Regel verfahren werde; bei der Bestimmung derselben jedoch einestheils die häuslichen Verhältnisse der Betheiligten, anderntheils der nothwendig zu beobachtende sittliche Anstand und sonstige Umstände in Betracht kommen müssen: so verordnen Wir hiemit für alle Unsere Provinzen, wo das gemeine Recht gilt, Folgendes:

§. 1. Wird eine Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöset, oder, während beide noch leben, für nichtig erklärt oder getrennt: so dürfen die Witwen

und die geschiedenen Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen.

§. 2. Es kann jedoch aus besondern Gründen die Wiederverheirathung noch vor Ablauf der neun Monate gestattet werden, wenn die Witwe oder geschiedene Frau entweder nach Auflösung der Ehe entbunden, oder wenn auch sonst, nach den Umständen und nach dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht vorhanden ist.

§. 3. Die Consistorien bleiben befugt, solche Dispensationen zu gewähren; und zwar in jedem einzelnen Falle dasjenige Consistorium oder diejenige Behörde, welche für die ansuchende Frau, zur Zeit der Auflösung des vorigen Ehebandes, in Ehesachen die zuständige war.

Eine derartige Dispensation darf aber vor Ablauf dreier Monate nach getrennter vorigen Ehe niemals ertheilt werden, und eben so wenig einer schwangeren Frau, bevor ihre Entbindung erfolgt ist.

§. 4. Ein Witwer oder geschiedener Ehemann kann erst nach Verlauf von drei Monaten nach dem Ableben der vorigen Frau oder nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

§. 5. Ist eine Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden: so kann der geschiedene unschuldige Theil zwar sogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten, ohne dazu einer Dispensation zu bedürfen; jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß, von der erfolgten Verlassung angerechnet, die den Wiederheirathenden vorgeschriebene ordentliche Frist, von neun Monaten für die Frau und von drei Monaten für den Mann, bereits vollständig verstrichen sey.

§. 6. Diejenigen sich verehelichenden Personen, welche vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, sollen einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr., oder, wo diese nicht beizutreiben ist, einer Gefängnißstrafe von höchstens sechs Wochen unterliegen. Jedoch soll der zur Übertretung des Gesetzes wissentlich nur concurrirende Theil höchstens die Hälfte der Strafe des Haupt-Übertreters zu leiden haben.

Derjenige Geistliche aber, welcher wissentlich gegen das Verbot getrauet hat, ist in eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. zu nehmen, auch nach Befinden der Umstände, und im Wiederholungs-Falle immer, von der geistlichen Ober-Behörde auf eine Zeitlang vom Amte zu suspendiren.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Carlton-House, den 31sten December des 1825sten Jahrs, Unseres Reichs im Sechsten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 22sten Februar 1826.

(5.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Verzollung des Leinen-Garns, der Leinewand und des transitirenden Getreides betreffend. Hannover, den 13ten Februar 1826.

Mit dem 8ten März dieses Jahrs treten hinsichtlich der Gränz-Verzollung des Leinen-Garns, der Leinewand und des transitirenden Getreides folgende, höhern Orts genehmigte, Erleichterungen und sonst veränderte Bestimmungen ein.

1.

Der Ausgangs-Zoll für inländisches, rohes, verpacktes Leinen-Garn ist von 2 ggr. auf 6 pf. für 100 Pfund herabgesetzt.

Um zu dem Genusse dieser Begünstigung zu gelangen, müssen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche im Artikel 4. Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 22sten September vorigen Jahrs über verschiedene Controle-Maßregeln hinsichtlich der Ausgangs-Zoll-Freiheit gewisser inländischer Producte und Fabrikate ertheilt sind.

Unverpacktes rohes Leinen-Garn, sey es in- oder ausländisches, bleibt nach wie vor von aller und jeder Zoll-Abgabe frei; so wie verpacktes ausländisches dem allgemeinen Zollsatze von 2 ggr. beim Eingange, und von eben so viel beim Ausgange auch fernerhin unterliegt.

2.

Der Eingangs-Zoll für rohe, ungeglättete und unverpackte Leinewand ist von 2 ggr. zu 1 ggr. für 100 Pfund ermäßigt. Außerdem ist die schon bestehende Begünstigung, zufolge welcher inländische Leinewand vom Ausgangs-Zolle befreiet ist, auf ausländische, jedoch auf inländischen Leggen gezeichnete, Leinewand ausgedehnt, und macht dabei der Umstand des Verpackt- oder Nichtverpacktseyns keinen Unterschied.

Auch bei dieser erweiterten Begünstigung finden die Vorschriften des 4ten Artikels Unserer Bekanntmachung vom 22sten September vorigen Jahrs Anwendung, und es muß die geschehene Stempelung der ausländischen Leinewand auf der zu benennenden, inländischen Legge in den Certificaten ausdrücklich bemerkt werden.

Für rohe, ungeglättete Leinewand, welche verpackt ist, so wie für gefärbte, gedruckte, geglättete, ohne Unterschied, ob sie verpackt ist oder nicht, beträgt der Eingangs-Zoll, wie bisher, 2 ggr. von 100 Pfund.

Nicht minder ist die nämliche Zoll-Abgabe beim Ausgange für alles Leinen ohne Ausnahme zu entrichten; in sofern dasselbe nicht inländisches, oder zwar ausländisches, aber auf inländischen Leggen gezeichnetes Fabrikat ist; in welchen beiden Fällen gänzliche Ausgangs-Zollfreiheit Statt hat.

3.

Die im Artikel 11. Unserer mehrerwähnten Bekanntmachung dem durchgeführt werdenden Getreide zugestandenen Begünstigungen werden folgender Maßen erweitert:

a. Die partielle Erstattung des Eingangs-Zolls von Getreide, Rapp-, Rüb- oder Wintersamen und Hülsenfrüchten soll nicht bloß dann Statt finden, wenn die Früchte über die Haupt-Zoll-Recepturen Abbensen (vorhin Stederdorf), Walle, Rothemühle oder Dungelbeck ein- und über die Haupt-Recepturen zu Verden, Diterdamm oder Hemelingen wieder ausgeführt werden; sondern auch außerdem in den Fällen, da die Einfuhr über die Recepturen Wendebrück, Harxbüttel, Essenrode, Hattorf, Barnstorf, Trendel, Almke, Fallersleben, Ochsendorf, Ehra oder Groß-Lafferde, und die Ausfuhr über Lüneburg oder Harburg erfolgt.

Die Erstattung beträgt, wie bisher, respectiv 10 pf., 8 pf. und 6 pf. für jeden wiederausgeführten Himten Neu-Braunschweigscher Maaße.

Die besonderen Bestimmungen wegen der Durchfuhr auf verschiedenen Puncten in Ostfriesland bleiben unverändert in bisheriger Maße bestehen.

b. Die im Artikel 11. der Bekanntmachung vom 22sten September vorigen Jahrs gestattete Lagerungs-Frist von drei Monaten ist auf sechs Monate, vom Tage

der Eingangs=Zoll=Abfertigung angerechnet, für alle die Fälle erstreckt, in welchen eine partielle Erstattung des Eingangs=Zolles zulässig ist.

Diese Erstreckung findet auch auf diejenigen Früchte Anwendung, welche seit dem 1sten October vorigen Jahrs, unter Beobachtung der gegebenen Vorschriften, ein- und bislang noch nicht wieder ausgeführt sind.

Alle übrigen bereits angeordneten Maßregeln hinsichtlich des Durchgangs=Zolls für Getreide dauern unverändert fort.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird zur Nachricht und Nachachtung für alle, die ihr Inhalt angeht, der ersten Abtheilung der Gesetz=Sammlung des Königreichs einverleibt werden.

Hannover, den 13ten Februar 1826.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Ober=Zoll=Direction.

Grote. Meineke.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 18ten März 1826.

(6.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der 72sten Casselschen Lotterie. Hannover, den 14ten März 1826.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der zwei und siebenzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 14ten März 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.



Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten und souverainen Landgrafen zu Hessen, Großherzog von Fulda rc. rc. rc.
allergnädigst garantirten

72sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1¼ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	:		400 —
2	—	:	200 :	400 —
3	—	:	100 :	300 —
6	—	:	40 :	240 —
12	—	:	20 :	240 —
25	—	:	10 :	250 —
520	—	:	6 :	3120 —
570 Gewinne				5950 Rthlr.

2te Classe zu 3¼ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	:		500 —
2	—	:	200 :	400 —
4	—	:	100 :	400 —
8	—	:	40 :	320 —
14	—	:	25 :	350 —
30	—	:	15 :	450 —
510	—	:	11 :	5610 —
570 Gewinne				9030 Rthlr.

3te Classe zu 4¼ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	:		500 —
2	—	:	200 :	400 —
5	—	:	100 :	500 —
10	—	:	50 :	500 —
16	—	:	30 :	480 —
40	—	:	20 :	800 —
475	—	:	17 :	8075 —
550 Gewinne				12255 Rthlr.

4te Classe zu 5¼ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1200 Rthlr.
1	—	:		600 —
2	—	:	200 :	400 —
6	—	:	100 :	600 —
10	—	:	50 :	500 —
20	—	:	35 :	700 —
40	—	:	25 :	1000 —
470	—	:	22 :	10340 —
550 Gewinne				15340 Rthlr.

5te Classe zu 4¼ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1400 Rthlr.
1	—	:		700 —
1	—	:		500 —
3	—	:	200 :	600 —
8	—	:	100 :	800 —
16	—	:	50 :	800 —
50	—	:	30 :	1500 —
420	—	:	27 :	11340 —
500 Gewinne				17440 Rthlr.

6te Classe zu 3¼ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 15 Hauptgewinne erhält — 7000 Rthlr. } also im günstigsten Falle
1 Gew. à 15000 : } 22000

1	—	:		4000
1	—	:		2000
12	—	:	1000 Rthlr.	12000
18	—	:	500 :	9000
30	—	:	200 :	6000
75	—	:	100 :	7500
125	—	:	50 :	6250
250	—	:	30 :	7500
2430	—	:	27 :	65610

2 Prämien vor und nach dem Gewinne der 15000 Rthlr. à 315 Rthlr. 630

2943 Gew. u. 3 Präm. betr. 142490 Rthlr.

Balance.

Einnahme.

11000 Loose	1r Classe	à 1¼ Rthlr.	ausschl. d. Schrgb.		13750 Rthlr.
10430	— 2r	— à 3¼ :	—	—	33897½ —
9860	— 3r	— à 4¼ :	—	—	41905 —
9310	— 4r	— à 5¼ :	—	—	48877½ —
8760	— 5r	— à 4¼ :	—	—	37230 —
8260	— 6r	— à 3¼ :	—	—	26845 —
			Summa . .		202505 Rthlr.

Ausgabe.

570	Gewinne	1r Classe	— — —	5950 Rthlr.
570	:	2r :	— — —	9030 :
550	:	3r :	— — —	12255 :
550	:	4r :	— — —	15340 :
500	:	5r :	— — —	17440 :
2943	Gew. u. 3 Pr.	6r :	— —	142490 :
5683	Gewinne u. 3 Prämien betragen			202505 Rthlr.

Avertissement und Erläuterung.

1) Bestehet diese 72ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie in 11000 Loosen und 5686 Gewinnen nebst Prämien.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, einschließlich der Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt. Und damit

3) die Interessenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Loose von den zeitigen Directoren abwechselnd, auch von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und ist

der 1ste Ziehungs-Termin auf den 24sten Julius 1826.
" 2te " " " " 28sten August "
" 3te " " " " 2ten October "
" 4te " " " " 6ten November "
" 5te " " " " 11ten December "
" 6te " " " " 15ten Januar 1827

festgesetzt, an welchen Tagen die Ziehung jeder Classe durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notars, oder einer in Pflichten stehenden Gerichts-Person, so wie eines verpflichteten Controlleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Roll- und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen, mit der gehörigen Ordnung und Vorsicht geschiehet.

6) Dasjenige Loos, auf welches von den in der 6ten Classe befindlichen funfzehn Haupt-Gewinnen, als: 1 Gewinn à 15000 Rthlr., 1 Gewinn à 4000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000, und 12 Gewinne von 1000 Rthlr., der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 7000 Rthlr. Es kann daher der Spieler im glücklichsten Fall auf ein Loos Zwei und Zwanzig Tausend Thaler gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 15000 Rthlr. unter obigen 15 Gewinnen zuletzt gezogen wird. Sollte der höchste Gewinn der 6ten Classe auf das erste oder auf das letzte Loos fallen, so erhalten im ersten Fall die beiden nächstfolgenden, im andern aber die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 315 Rthlr.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent von allen Gewinnen unter 1000 Rthlr., und Zwölf Procent von allen Gewinnen von 1000 Rthlr. und darüber, gegen Zurückgabe der nach §. 4. beschaffenen Original-Loose, als ohne welche, bei des Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden. Wie man dann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas responsabel seyn kann. Auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen nicht angehalten werden. Zur Nachricht wird bemerkt, daß Ansprüche an Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtigt werden können. Wie dann auch keinem Collecteur erlaubt ist, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

9) Müssen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiel verbliebenen Loose, binnen den nächsten 24 Tagen à dato der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen ohnfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sondern wenn etwa von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten wird, oder durch Zufall abhanden gekommen wäre, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatz-Gelder, und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an dem Loose bevor.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinns an den Inhaber des Original-Looses, in sofern dasselbe die im Art. 4. bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einsatzgelder findet kein Arrest Statt.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, sondern die Interessenten und Collecteurs haben sich mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden Abrechnungen anforderst berichtigt werden müssen, ehe die Erneuerungs-Loose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collecteurs frei, die ganzen oder unangebrochenen halben und Viertel-Loose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige für Rechnung der Collecteurs spielen.

14) Die Gewinne werden in Kurhessischer Währung und Preußischem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silbersorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotterie-Casse auf das prompteste ge-

leistet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinn-Geldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Loose, Ziehungs-Listen, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, so weit sich die Kurhessischen Posten erstrecken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen: so wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder 3/4 Sgr. abzuziehen. Dagegen machen sich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, für ihre Subcollecteurs und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; insofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Renovations-Loose und Gewinne binnen der im 8ten und 10ten §. bestimmten Fristen von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collecteurs in hiesigen Landen wegen etwanigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Loose, imgleichen wegen des Creditgebens, so wie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Loose, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne, auf die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 8ten Mai 1824 §. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerksam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher sie nur von einem und demselben Haupt-Collecteur Loose zum Debit übernehmen dürfen, besonders angewiesen.

Cassel, am 1826.

Kurfürstl. Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Meysenbug. Baumbach. Pfeiffer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 22sten März 1826.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend den Blockade-Zustand des Hafens von Buenos-Ayres. Hannover, den 17ten März 1826.

Da seit dem zwischen dem Kaiser-Reich Brasilien und den Vereinigten Staaten von Rio de la Plata neuerlich ausgebrochenen Kriege der Hafen von Buenos-Ayres von des Kaisers von Brasilien Majestät im Blockade-Zustande erklärt ist: so wird sämmtlichen Schifffahrt treibenden Unterthanen Seiner Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn dies hierdurch nicht nur bekannt gemacht, sondern ihnen auch die Respectirung der Blockade des erwähnten Hafens hiemit ausdrücklich anbefohlen, und sie zugleich auf die Beobachtung derjenigen Vorsichts-Maaßregeln aufmerksam gemacht, welche die durch den Kriegszustand in Süd-Amerika sehr vermehrte Caperei in den dortigen Gewässern erforderlich macht, wenn sie dem sonst zu besorgenden Verluste entgehen wollen.

Hannover, den 17ten März 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 25sten März 1826.

(8.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung der Veränderungen der Preise verschiedener Arzeneien von Ostern 1826 an. Hannover, den 22sten März 1826.

Nachstehende, von Ostern 1826 an, Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 22sten März 1826.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

	Gewicht.	Alter Preis		Neuer Preis	
		ℛ	ℌ	ℛ	ℌ
I. Herabgesetzte Preise.					
Elixir Cholagogum	1 Unze	10	—	5	—
proprietat. cum acido	—	16	—	10	—
sine acido	—	16	—	10	—
cum Rheo	—	18	—	12	—
Jodeum	1 Scrupel	7	—	6	—
Kali hydro-jodicum	—	9	—	7	—
	1 Drachm.	24	—	18	—
Tinct. Jodei	—	2	4	2	—
Radix Senegae	1 Unze	7	—	5	—
pulv.	—	8	—	6	4
Syrupus Senegae	—	3	4	3	—
	4 Unzen	12	—	10	—
Tinctura Senegae	1 Unze	6	—	5	—
II. Erhöhete Preise.					
Radix Columbo	—	4	—	6	—
pulv.	—	5	—	7	—
Extract. Columbo	1 Drachm.	4	—	7	4
III. Neu aufgenommene Arzeneimittel.					
Cortex radic. Granat.	1 Unze	—	—	12	—
pulv.	—	—	—	14	—
Extract. rad. Senegae	1 Drachm.	—	—	5	—
Unguent. Kali hydro-jodici (bestehend aus Kali hydro-jodic. ½ Drachme und 1 Unze Adeps Suill.)	1 Unze	—	—	12	—

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 5ten April 1826.

(9.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Braunschweigschen Neun und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 30sten März 1826.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig wird nachstehender Plan zu der dasigen Neun und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 30sten März 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Carl

Regierenden Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

gnädigst verwilligten

Neun und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1	à	800
2	- 400	800
3	- 200	600
4	- 100	400
10	- 50	500
20	- 24	480
30	- 15	450
730	- 9	6,570
800 Gew.		10,600

Zweite Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1	à	800
2	- 400	800
4	- 200	800
6	- 100	600
10	- 50	500
20	- 30	600
30	- 20	600
727	- 16	11,632
800 Gew.		16,332

Dritte Classe à 6 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1	à	800
2	- 400	800
5	- 200	1,000
10	- 100	1,000
20	- 50	1,000
30	- 36	1,080
40	- 30	1,200
692	- 22	15,224
800 Gew.		22,104

Vierte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1,000
3	- 400	1,200
6	- 200	1,200
12	- 100	1,200
20	- 60	1,200
30	- 40	1,200
40	- 35	1,400
688	- 28	19,264
800 Gewinne		27,664

Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1,000
4	- 400	1,600
10	- 200	2,000
15	- 100	1,500
20	- 80	1,600
30	- 50	1,500
40	- 40	1,600
680	- 31	21,080
800 Gewinne		31,880

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Haupt-Gewinne erhält		20,000
1 Gewinn à		10,000
1 - -		4,000
1 - -		2,000
10 - -	1000	10,000
30 - -	400	12,000
60 - -	200	12,000
110 - -	100	11,000
250 - -	40	10,000
3090 - -	31⅓	96,820
1 Prämie fürs letzte Loos		1,000
3,553 Gew. u. 2 Präm. betr.		188,820

Balance.

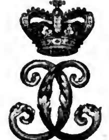
Einnahme.

13,500	Loose	1. Classe	à 2 Rthlr.	Einsatz	27,000 Rthlr.
12,700	—	2. —	à 5 —	—	63,500 —
11,900	—	3. —	à 6 —	—	71,400 —
11,100	—	4. —	à 5 —	—	55,500 —
10,300	—	5. —	à 5 —	—	51,500 —
9,500	—	6. —	à 3 —	—	28,500 —
13,500 Loose betragen					297,400 Rthlr.

Ausgabe.

800	Gewinne	1. Classe betragen	10,600 Rthlr.
800	—	2. — —	16,332 —
800	—	3. — —	22,104 —
800	—	4. — —	27,664 —
800	—	5. — —	31,880 —
3553	— u. 2 Präm.	6. — —	188,820 —
7553 Gewinne und 2 Prämien betragen			297,400 Rthlr.

Avertissement.



1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 24 Ggr. 9 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 11 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,500 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 6 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

5) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen Dreizehn Haupt-Gewinnen, als 1 Gewinn à 10,000 Rthlr., 1 Gewinn à 4,000, 1 Gewinn à 2,000, 10 Gewinne von 1,000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 20,000 Rthlr. Es kann daher der Spieler, im glücklichsten Falle, auf ein Loos

Ein und Dreißig Tausend Thaler

gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 10,000 Rthlr. auf das letzte Loos fällt, welches aus dem Glücksrade gezogen wird.

6) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

7) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

8) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist, nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Siebenzig statt sonst Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Fürstlichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

9) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 8. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann sei-

nen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches

zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 24sten Julius, der zweiten auf den 21sten August, der dritten auf den 18ten September, der vierten auf den 16ten October, der fünften auf den 13ten November und der sechsten und letzten Classe auf den 11ten December festgesetzt.

15) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

16) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 4ten März 1826.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 8ten April 1826.

(10.) Verordnung, die Ausbezahlung der reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionen betreffend. Hannover, den 25sten März 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir vernehmen, daß neuerdings Zweifel darüber entstanden sind, ob den in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 pensionirten Mitgliedern der vormaligen Domcapitel, Stifter und Klöster des Königreichs die ihnen ausgesetzten Pensionen auch dann, wenn sie sich verheirathen, unverkürzt fortzubezahlen seyen: so finden Wir Uns bewogen, hiedurch zu verordnen, daß alle derartigen Pensionaire, insofern sie irgend eine Handlung begehen, welche vor der Säcularisation der geistlichen Corporation, der sie vormals angehört haben, nach deren Verfassung und nach den canonischen Rechten den Verlust ihrer Pfründe nach sich gezogen haben würde, nicht nur die ihnen von Uns aus landesherrlicher Gnade zugestandene Options- und Ascensions-Befugniß, sondern auch das Recht auf den Fortgenuß der bis dahin bezogenen Pension gleichfalls verlieren sollen, es wäre denn, daß sie zuvor im Wege der Unterhandlung oder aber im Wege der Gnade ein Anderes erwirkt hätten.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille; und soll diese Verordnung der ersten Abtheilung der Gesetz=Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 25sten März 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Wedemeyer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 15ten April 1826.

(11.) Verordnung, die Vereinigung der Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden, unter der Benennung Amt Grubenhagen, betreffend. Hannover, den 10ten April 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, die getrennte Verwaltung der Ämter Rotenkirchen und Salzderhelden aufhören zu lassen; beide Ämter unter der Benennung Amt Grubenhagen zu vereinigen und den Amtssitz nach Salzderhelden zu verlegen: so bringen Wir solches und daß die Geschäfts-Verwaltung des Amts Grubenhagen mit dem 1sten Mai dieses Jahrs anheben wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, hiernach sich gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 10ten April 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Niemeyer.

Gesetz - Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 19ten April 1826.

(12.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, betreffend die Ausstellung und Beglaubigung der Ursprungs-Certificate. Hannover, den 17ten April 1826.

In Beziehung auf die im Art. 4 Unserer Bekanntmachung vom 22sten September v. J. über verschiedene Controle-Maßregeln, hinsichtlich der Ursprungs-Certificate ertheilten Vorschriften bringen Wir, unter Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, nachstehende fernerweitige Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für jeden, den es angeht.

1) Das Gewicht, die Maße oder Stückzahl der zu versendenden Gegenstände, je nachdem einer dieser Verzollungs-Maßstäbe zur Anwendung kommen würde, falls die Zoll-Befreiung nicht Statt hätte, muß in Buchstaben ausgedrückt werden.

2) Die Beglaubigung der Ursprungs-Certificate darf nur durch das Amt, den Magistrat oder das Gericht, in dessen Bezirke der Aussteller wohnhaft ist, geschehen.

3) Die beglaubigende Obrigkeit hat ihrer gewöhnlichen Unterschrift jedesmal das Dienst-Siegel beizufügen.

4) Certificate, welche in Ansehung vorstehender Bestimmungen mangelhaft befunden werden, sollen ungültig seyn, und eine Zoll-Befreiung nicht bewirken.

5) Dasselbe findet Statt, wenn in den Certificaten Rasuren oder andere Veränderungen mittelst Ausstreichens, Überschreibens und sonst vorgenommen sind; oder wenn gegen die Vorschriften Unserer oben erwähnten Bekanntmachung die Anzahl der

Colli, deren Marken oder Nummern nicht angegeben worden; oder insofern die Certificate einer obrigkeitlichen Beglaubigung der Namens-Unterschriften bedürfen, die inländische Production oder Fabrikation nicht ausdrücklich auf Ehre und Gewissen bezeugt ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 17ten April 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 13.

Hannover, den 26sten April 1826.

(13.) Verordnung, die zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte getroffene Uebereinkunft betreffend. Hannover, den 18ten April 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in Folge des 54sten Artikels der am 10ten September 1823 zu Minden abgeschlossenen Weser-Schifffahrts-Acte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen: so hat, im gemeinsamen Einverständnisse der Staaten, deren Gebiet die Weser trennt oder durchströmt, die Zusammenkunft der ersten Revisions-Commission zu Bremen Statt gefunden, und sind die von den einzelnen Uferstaaten ernannt gewesenen Bevollmächtigten am 21sten December vorigen Jahrs über nachstehende ergänzende Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte übereingekommen:

Artikel I.

Zu §. 2. der Weser-Acte. Die Besitzer von Fähr-Anstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die

nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weser-Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichts-Verhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protocolle unter A. anliegt.

Anlage A.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßiget, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfenninge von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfd. Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	44¼ pf.
Hannover	94½ =
Kurhessen	30¾ =
Braunschweig	12 =
Lippe	9¾ =
Bremen	45 =
	236¼ pf.

Doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schifffahrts-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weser-Acte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Anlage B.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weser-Acte ist modificirt wie folgt:

1) auf die Hälfte des Weserzolls.

Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (inländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Garten-

Gewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) auf ein Viertel.

Asche (Perl-, Waid- und Pott-) auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichen-Borke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metall-Erden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst, (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf- und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) auf ein Achtel.

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles inländische (Nord-Europäische) Bau- und zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu 1/24 tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer rc., so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu 1/2 tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandiskisten-Bretter, Kartoffeln, Ölkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wacholderbeeren.

4) auf ein Vier und Zwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcher-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger-; wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine rc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung rc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zoll-Ämter erlassen werden.

13 *

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 16 Last Ladungsfähigkeit . 1 Schock.
2) " " von 10—25 Last Ladungsfähigkeit . 2 "
3) " " " 25 Last und darüber Ladungsfähigkeit 2½ "

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Weser-Acte unter D. beigefügte Normal-Gewichts-Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protocolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt. Anlage C.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weser-Acte in Verbindung mit §. 16. derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protocoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen mit dem 1sten Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Puncten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1sten Mai 1829 zu (Hannoverisch-) Münden versammeln.

Wir haben diese Übereinkunft genehmigt und befehlen demnach allen, welche es angeht, sich danach gebührend zu richten.

Hannover, den 18ten April 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

C. Hüpeden.

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12. der Weser = Acte gegebenen Gewichts=, Längen= und Getraidemaaß=Bestimmungen.

I. Handels = Gewichte.

Angenommen.	℔	zu	Französischen Grammen.		sind zu berechnen.		gleich	Bremischen Pfunden
Ein Bremisches	—	—	498	5	10,000	Bremische	—	10000
Ein Preußisches	—	—	467	711	—	Preußische	—	9382
Ein Hannoversches	—	—	489	608	—	Hannoversche	—	9822
Ein Kurhessisches	—	—	467	711	—	Kurhessische	—	9382
Ein Braunschweigisches	—		467	572	—	Braunschweigische	—	9379
Ein Oldenburgisches	—	—	480	367	—	Oldenburgische	—	9636
Ein Lippisches	—	—	467	41	—	Lippische	—	9376

II. Längen = Maaßen.

Angenommen.	Fuß	zu	Französischen Linien.		sind zu berechnen.		gleich	Bremischen Fuß.
Ein Bremischer	—	—	128	27	10,000	Bremische	—	10000
Ein Preußischer	—	—	139	13	—	Preußische	—	10847
Ein Hannoverscher	—	—	129	442	—	Hannoversche	—	10091
Ein Kurhessischer	—	—	127	53	—	Kurhessische	—	9942
Ein Braunschweigischer	—	—	126	5	—	Braunschweigische	—	9862
Ein Oldenburgischer	—	—	131	162	—	Oldenburgische	—	10225
Ein Lippischer	—	—	128	34	—	Lippische	—	10005

III. Getraide=Maaßen.

Angenommen.		zu	Französischen Cubic-Zollen.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln.
Ein Bremischer	Scheffel	—	3735	75	10000	Scheffel	—	10000
Ein Preußischer	Scheffel	—	2770	74	—	Scheffel	—	7417
Ein Hannoverscher	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Casselsches	Viertel	—	8098	48	—	Viertel	—	21678
Ein Braunschweigischer	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Oldenburgisch. gewöhnlicher	Scheffel	—	1149	54	—	Scheffel	—	3077
Ein Lippischer Hartkorn=	Scheffel	—	2234	—	—	Scheffel	—	5980
Ein Lippischer Hafer=	Scheffel	—	2606	33	—	Scheffel	—	6977
Ein Schaumburgischer	Himten	—	1630	8	—	Himten	—	4365

Anlage B.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schifffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser,

mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. der Weser-Acte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

	Ist zu erheben vom ℔. Brutto.	
A Für Preußen.		
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a. für Beverungen	8¼ ₰	
b. = Höxter	¾ =	9 ₰
II. Zu Minden, und zwar:		
a. für Blotho	9 ₰	
b. = Hausberge	8¼ =	
c. = Minden	¾ =	
d. = Petershagen	9 =	
e. = Schlüsselburg	8¼ =	35¼ ₰ oder 2 gGr. 11¼ ₰
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a. für Lauenförde	9 ₰	
b. = Polle	4 =	
c. = Grohnde	5 =	
d. = Ohsen	5 =	
e. = Hameln	28¾ =	51¾ ₰ od. 4 gGr. 3¾ ₰
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		

	Ist zu erheben vom Uß. Brutto.	
II. Zu Hameln, aber blos in der Ausfuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a. für Hameln	28¾ ₰	
b. = Ohsen	5 =	
c. = Grohnde	5 =	
d. = Polle	4 =	
e. = Lauenförde	9 =	51¾ ₰ oder 4 ggr 3¾ ₰
Wird Hameln in der Ausfuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berühet wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangeuen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a. für Stolzenau	6 ₰	
b. = Landsbergen	6 =	
c. = Nienburg	6 =	
d. = Hoya	6 =	
e. = Intschede	8 =	
f. = Dreye	10¾ =	42¾ ₰ oder 3 ggr 6¾ ₰
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich: so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a. für Dreye	10¾ ₰	
b. = Intschede	8 =	
c. = Hoya	6 =	
d. = Nienburg	6 =	
e. = Landsbergen	6 =	
f. = Stolzenau	6 =	42¾ ₰ oder 3 ggr 6¾ ₰
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich,		

	Ist zu erheben vom Lß. Brutto.	
(wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist) so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	11¼ ₰	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen)	19½ „	30¾ ₰ oder 2 mgr 6¾ ₰
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden		12 ₰ oder 1 mgr
E. Für Lippe.		
Zu Erder		9¾ ₰
F. Für Bremen.		
Zu Bremen		45 ₰ oder 3 mgr 9 ₰.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom Lß. Brutto: bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Rthlr	mgr	₰	Rthlr	mgr	₰
Für Preußen:						
zu Beverungen	—	—	9			
„ Minden	—	2	11¼			
Für Hannover:				—	3	8¼
zu Lauenförde oder Hameln	—	4	3¾			
„ Stolzenau oder Dreye	—	3	6¾			
Für Kurhessen:				—	7	10½
zu Gießelwerder	—	—	11¼			
„ Rinteln	—	1	7½			
				—	2	6¾
Für Braunschweig: zu Holzminden . . .	—	1	—	—	1	—
Für Lippe: zu Erder	—	—	9¾	—	—	9¾
Für Bremen: zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zusammen . . .	—	—	—	—	19	8¼

Anlage C.

Normal=Gewichts=Tabelle
zur
Berechnung des Weser=Zolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Überfaß, das Oxhoft zu 30 Französischen Vierteln, das Französische Viertel (Velte) zu 375 Französischen Cubic=Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

		Sch℔.	℔.
Arrak und Rum,	1 Anker oder ¼ Ohm	—	84
	½ Anker oder ⅛ Ohm	—	42
	¼ Anker oder 1/16 Ohm . . .	—	21
	1 doppelt Anker oder ½ Ohm .	—	168
	½ Oxhoft, 3 Anker, ¾ Ohm .	—	252
	1 Ohm oder Tierce	1	36
	1 Oxhoft	1	204
	in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
	in Bouteillen 280 Stück auf 1 Oxhoft.		
Baumöl,	die ordinaire Pipe	2	216
	die große Pipe, Both zu 13—14 Barili .	3	50
	die Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, englisches,	das Faß, Barrel, zu 36 Gallons .	1	132
	das Oxhoft zu . . 54 = .	2	24
	die Pipe zu . . 108 = .	4	60
= ordinaires,	die Tonne zu 14 Vierteln . .	—	250
	in Bouteillen 280 auf 1 Oxhoft.		

	Sch℔.	℔.
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Arrak.		
Essig, 1 Anker zu 5 Vierteln	—	92
1 Tonne zu 15 "	—	266
1 Tierce zu 20 "	1	36
1 Orhoft zu 30 "	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	17½
in Bouteillen 280 auf 1 Orhoft.		
Hanf-Oel, die ordinaire Pipe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrak.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb . .	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgleichen	—	180
Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Überkiste	—	6
Wein aller Art, wie Arrak.		

B. Früchte.

	Sch℔.	℔.
Der Bremer Scheffel **Bohnen**	—	120
" " " **Buchweizen**	—	90
" " " **Erbsen**	—	120
" " " **Gerste**	—	84
" " " **Hafer**	—	60
" " " **Hirse**	—	100

	SchA.	A.
Der Bremer Scheffel Linsen	—	120
" " " Malz	—	75
" " " Nüsse	—	84
" " " Obst — gedörrte Äpfel	—	50
" " " " Birnen	—	75
" " " " Kirschen	—	120
" " " " Pflaumen . . .	—	120
" " " grünes aller Art	—	96
" " " Roggen	—	100
" " " Samen, Hanf-	—	72
" " " Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten . .	—	90
" " " Lein-, lose oder in Säcken	—	90
" " " " in Tonnen, die Tonne	—	186
" " " Weizen	—	108
" " " Wicken	—	120

C. Holz-Arten und Brenn-Materialien.

	SchA.
a. Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dgl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.	
Eichen-, Hainbüchen-, Aepfel- u. Pflaumen-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß	1 3/10
Büchen-, Eschen- und Kirschbaum-Holz, " " " " "	1 2/10
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaum-Holz, " " " " " "	1 1/10
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Holz, " " " " "	9/10

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Sch.ℓ.
b. **Felgen**, das Schock (60) 30zöllige	$2^{1}/_{10}$
= = = = 36 = ...	$3^{3}/_{10}$
Speichen, = = = ...	$1^{5}/_{10}$
c. **Kandis-Kisten**, complete, die 100 Stück halbe zu $23^{1}/_{3}$ Br. C.-Fuß	2
= 100 = ganze = $36^{2}/_{3}$ = = =	3

d. **Faßdauben** und Stabholz, $1^{1}/_{2}$ — 2 Zoll stark, und 4 — 6 Zoll breit.		Bremer Cub.-Fuß.
248 Pipen-Stäbe . . .	67 — 70 Zoll lang	80
372 Oxhoft- = . . .	55 — 58 = =	97
496 Tonnen- = ...	45 — 48 = =	104
744 Oxhoft-Boden-Stäbe .	29 — 32 = =	103
922 Tonnen- = = . .	22 — 35 = =	107

e. Vom **Faden-** oder **Klafter-Holze** ꝛc. werden die in Haufen gemessenen

100 Cubic-Fuß nur gerechnet: von	2-	3-	4-	5-	6füßigem
Nutzholz in Klaftern	75	$73^{1}/_{2}$	72	70	68 Cub.-Fuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 = =
= in Stangen . . .	60	57	54	51	48 = =
= in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 = =
= in Reisig, Bunden oder Wellen . .					30—35 C.F.
Bandholz nach Verhältniß der Stärke . . .					45—55 = =
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz .					

	Sch.ℓ.	ℓ.
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück . .	5	—
= dünne, = = = = = . .	3	—
f. **Lohkuchen**, die 1000 Steine	4	100
g. **Holzkohlen**, die 10 Br. Cubic-Fuß	—	75
h. **Holzasche**, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte . .	—	73
= = = = ausgelaugte . .	—	130
i. **Braunkohlen**, die 10 Br. Cubic-Fuß	—	280
k. **Steinkohlen**, = = = = = ...	1	36

	Sch¶.	¶.
I. Torf, die 10 Br. Cubic-Fuß aufgeschüttet . . .	—	225
die 1000 Soden oder Steine . .	3	75

D. Steinarten, Thon, Sand 2c.

	Sch¶.	¶.
Kies . . . . . . die 10 Br. Cubic-Fuß	2	180
Pflaster, auch Sollinger Steine = = = = =	2	240
Sand, weißer . . . . = = = = =	2	120
Sandstein, behauener . . . = = = = =	3	200
unbehauener, oder Bruchstein in Haufen . = = = = =	2	180
Pfeifen-Erde . . . = = = = =	1	30
Töpfer-Erde . . . = = = = =	1	260
Mergel . . . . . . = = = = =	2	70
Düng-Salz oder Dur . . . = = = = =	1	105
Pfannen-Steine . . . = = = = =	1	215
Vieh- und anderer Dünger = = = = =	1	30
Ziegel, Backofen-Steine . . . die 1000 Stück	54	—
= Dachzungen . . . . . = = =	11	—
= Mauersteine . . . . . = = =	30	—
= desgleichen, ungebrannte . = = =	35	—

E. Leere Gefäße.

	Sch¶.	¶.
Ein Anker, oder viertel Ohm	—	15
Ein halber Anker	—	9
Ein viertel Anker	—	5
Ein Doppel-Anker, halbes Ohm	—	25
Ein halbes Oxhoft	—	50

	Sch₰	₰
Eine Thran=Tonne, Härings=Tonne	—	36
= Theer = ...	—	75
= Lein = Caffee=Quartjes	—	20
Ein Reis=Faß	—	66
= Caffee=Oxhoft	—	75
= Ohm, Tierce	—	48
= Oxhoft, halbes Both	—	108
= Bierfaß, Puncheon, Barrel, Pipe, Legger, halbes Muid, Quardeel	—	132
= Zucker=Faß	—	120
= Both, große Pipe	—	144

F. Andere feste Waaren.

	Sch₰	₰
Aschenkalk, die 10 Br. Cubic=Fuß	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden . .	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. Cubic=Fuß . .	—	140
ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 10 Br. Cub. F.	—	120
das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubic=Fuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Br. Cubic=Fuß . .	1	150
grüne = = = = = . .	1	60
Glas, hohl=, die 10 Br. Cubic=Fuß	—	96
das vierspännige Fuder zu 250 Br. Cubic=Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder . .	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cubic=Fuß	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 Cubic=Fuß . .	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Br. Cubic=Fuß (gestrichen und nicht gehäuft) . .	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. Cubic=Fuß . .	1	216
Knochen, = = = = = = = . .	—	150

	Sch. ℔.	℔.
Kreide, ganze, das Gemäß zu 10 Br. Cubic-Fuß . .	1	216
das Oxhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stück . .	1	100
Hessische, sogenannte 100er Linnen, der Bolten von 60/4 oder 24 Schock	1	180
Hannoversche 4/4 Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
dergleichen gebleichte 6/4 Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück	3	—
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen aus dem Preußischen, Schaumburgischen und Lippischen:		
halbe Packen von 50—52 Stück . . .	8	—
viertel = = 26 = . . .	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück .	12	—
das Schock zu 60 Stück . . .	1	132
= Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück .	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück	12	—
das Schock zu 60 Stück . .	—	216

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 14.

Hannover, den 24sten Mai 1826.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die ertheilte Anweisung, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind, und die Belehrung über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere betreffend. Hannover, den 16ten Mai 1826.

Da der glückliche Erfolg des Beistandes, welchen jeder seinem in plötzliche Lebens-Gefahr gerathenen Mitmenschen zu leisten verpflichtet ist, allein davon abhängt, daß die zweckmäßigsten Mittel schleunig angewandt werden, deren Anwendung mithin bis zu der oft nicht sofort zu bewirkenden Ankunft einer Medicinal-Person nicht verschoben werden darf: so haben Wir in der Absicht, um diejenigen, welche keine Ärzte sind, möglichst in den Stand zu setzen, in Fällen der obigen Art eine zulängliche Hülfe zu leisten, es für diensam erachtet, von der Königlichen ärztlichen Prüfungs-Behörde eine Anweisung darüber,

> wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind,

ausarbeiten und zugleich eine Belehrung

> über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere

hinzufügen zu lassen.

Von dieser Anweisung und Belehrung lassen Wir einer jeden Obrigkeit und Polizei-Behörde die zu ihrem Gebrauche nöthige Anzahl von Exemplaren, auch ersteren für eine jede Gemeinde ein Exemplar zugehen und hegen zu allen wohldenkenden und verständigen Einwohnern des Königreichs das zuversichtliche Vertrauen, daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten ihren in Lebensgefahr befindlichen Nebenmenschen eine schnelle und thätige Hülfe zu leisten stets gern geneigt seyn werden.

Zugleich aber machen Wir sämmtlichen obrigkeitlichen und Polizei-Behörden hiemit zur Pflicht, angelegentlichst dahin zu wirken, daß von der obgedachten Anweisung in sich ereignenden Fällen ein nützlicher Gebrauch gemacht werde und insbesondere auch gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die bei der Entstehung der Hundswuth, zu Verhütung weiterer Gefahren, zu treffenden Vorkehrungen gehörig beobachtet werden.

Hannover, den 16ten Mai 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem allgemeinen Polizei - Departement.

Meding.

mit einem solchen in Berührung gekommen sind, müssen auf gleiche Weise eingesperrt und beobachtet werden.

Von der Wuth verdächtigen oder mit diesen in Berührung gewesenen Thieren darf, bis zur Entscheidung, nichts, selbst die Milch nicht, genossen werden.

§. 41.

Wird ein Mensch, der das Unglück gehabt hat, von einem wüthenden Thiere gebissen zu werden, von der Wuth befallen, so dürfen nur die Personen zu ihm gelassen werden, welche zu seiner Pflege nöthig sind. Niemand nähere sich dem Kranken mehr, als es die Noth erfordert; wer die Berührung desselben nicht vermeiden kann, hüte sich vor dessen Beißen, und versäume nicht, sich alsobald sorgfältig zu waschen; auch nicht anders, als mit völlig unverletzter Haut, darf jemand diese Berührung wagen.

Wird die Gesundheit eines solchen Unglücklichen wieder hergestellt, so muß doch alles, woran Geifer oder Speichel von ihm kleben kann, gründlich gereinigt, oder vernichtet werden (§. 39). Unterliegt er aber der Heftigkeit des Übels, so muß der Verstorbene ohne alles Waschen und anderes Ankleiden in einem gut verpichten Sarge tiefer wie gewöhnlich in die Erde eingesenkt und alle während der Krankheit gebrauchten Kleider, Betten, Geschirre und dergleichen müssen verbrannt, oder ausgelauget, oder ausgeglüht, kurz Zimmer und Alles auf die im §. 39 angegebene Art behandelt werden.

§. 42.

Von der Wuth und deren Kennzeichen bei Menschen.

Die Wuth, die einem Menschen durch den Biß eines wüthenden Thieres oder die Einsaugung des Geifers desselben mittelst einer Wunde u. s. w. mitgetheilt worden ist, tritt in einer sehr unbestimmten Zeit ein. Bisweilen bricht sie in einem Zeitraum von einigen Tagen nach dem geschehenen Bisse aus, bisweilen zeigt sie sich erst nach mehreren Wochen oder Monaten, auch wohl innerhalb Jahresfrist. Die Beobachtungen, wo nach dieser Frist noch die Wuth ausgebrochen seyn soll, sind äußerst selten und ungewiß, daher ein Gebissener, wenn er bei der nöthigen Vorbauungs-Cur binnen einem Jahre keinen Anfall erlitten, nichts mehr zu fürchten hat.

Die Vorboten so wie die Kennzeichen der Krankheit sind äußerst verschieden, und von Unkundigen bei ihrem ersten Hervortreten schwer von ähnlichen Zufällen anderer Krankheiten zu unterscheiden. Deshalb muß ein solcher Verletzter während Jahresfrist der besondern Sorgfalt der Seinigen und des Arztes genießen, und letzterer muß von jeder Unpäßlichkeit, wenn sie auch nach aller Wahrscheinlichkeit mit dem Bisse nicht in Verbindung steht, sogleich unterrichtet werden. Man äußere oder verrathe indessen einem solchen Kranken diesen Verdacht niemals und suche vielmehr ihn mit gutem Muthe zu erfüllen.

§. 43.

Gewöhnlich treten folgende Erscheinungen ein: Der Kranke fühlt einen dumpfen ziehenden Schmerz auf der gebissenen Seite des Körpers; in der oder um die noch nicht zugeheilte Wunde entsteht eine juckende oder stechende Empfindung, sie entzündet sich und nimmt ein übles bläuliches, bleifarbiges Ansehen an; ist die Wunde

ständigen nöthig macht, so muß das Glied unter der Wunde, und sollte eine Puls-Ader beschädigt seyn, welches das in Sprüngen absatzweise herausströmende Blut beweist, über der Wunde mit einem nicht zu schmalen Bande fest gebunden werden, um hierdurch der Verblutung Einhalt zu thun und doch die Wunde noch etwas offen lassen zu können.

§. 45.

Ist jemand von einem wüthenden Thiere nicht wirklich verwundet, aber durch die Zähne desselben an irgend einem Theile gequetscht und vom Geifer desselben beschmutzt worden: so muß, bis der Wundarzt kommt, die gequetschte Stelle mit Seifenwasser gut gereinigt und diesem sodann die weitere Behandlung überlassen werden.

Ist er von einem wüthenden Thiere geleckt oder mit Geifer beschmutzt worden, so braucht man diese Stelle nur mit lauem Wasser und etwas Seife sorgfältig abzuwaschen.

Alle von einem wüthenden Thiere zerrissenen oder beschmutzten Kleidungsstücke müssen sofort ausgezogen und in Lauge oder Seifenwasser behutsam und genau gereinigt werden, am besten ist es, sie zu verbrennen, ohne sie weiter zu benutzen, wenigstens die herausgeschnittenen, durch das Thier zerrissenen oder mit Geifer beschmutzten Stücke derselben. Mit dem etwa zur Reinigung derselben gebrauchten Geschirre und Wasser aber ist nach dem oben Angegebenen zu verfahren.

§. 46.

Vor allem müssen bei dem von einem wüthenden Thiere Gebissenen der gute Muth und die Heiterkeit der Seele erhalten, alle Gemüthsbewegungen, Ärger, Schrekken und Traurigkeit, so wie auch alle Fehler und Ausschweifungen in der Lebensordnung, in Essen und Trinken vermieden und die Anordnungen des Arztes oder Wundarztes sorgfältig befolgt werden. Vorzüglich widersetze man sich nicht dem Ausschneiden und Ausbrennen der gebissenen Stelle, welche die wirksamsten, sichersten Mittel sind und beharre in der Cur, so lange es der Arzt für nöthig erachtet.

Gleiche Behandlung findet Statt, wenn ein Mensch von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen oder begeifert worden ist. Selbst Bißwunden von in die heftigste Leidenschaft versetzten, sehr gereitzten Thieren sind auf ähnliche Weise zu behandeln.

§. 47.

Den Ärzten und Wundärzten bleibt auf allen Fall die weitere Behandlung von durch wüthende Thiere Gebissenen oder wasserscheuen Menschen allein überlassen.

§. 48.

Behandlung der von einem wüthenden Thiere gebissenen oder begeiferten Thiere.

Jedes von einem wüthenden Thiere beschädigte Thier muß sogleich getödtet werden; nur in dem Falle, wenn der Schaden für den Eigenthümer zu groß und die Heilung nach dem Urtheile Sachverständiger wahrscheinlich ist, kann durch die Polizei-Behörde die Tödtung desselben dergestalt ausgesetzt werden, daß das Thier sogleich und wenigstens zwei bis drei Monate lang, sofern sich nicht in dieser Zeit Merkmale

der Wuth an ihm zeigen, sicher und abgesondert, nach §. 38., eingesperrt werde; im Fall solches Melkvieh ist, darf dessen Milch während dieser Zeit nicht benutzt, sondern muß in eine Grube geschüttet und mit Erde bedeckt werden.

Geräth ein wüthendes Thier unter eine Heerde Vieh, so muß die ganze Heerde, Stück für Stück, sorgfältig untersucht, alle Thiere, an welchen sich Spuren von Bissen finden, sofort abgesondert und, wie oben angegeben, behandelt werden. Alle nur vom Geifer des wüthenden Thieres beschmutzten Thiere müssen sorgfältig und mit Lauge oder Seifenwasser, vermittelst nachher zu verbrennender Wische, zumal an den beschmutzten Stellen, öfters gereinigt und ganz im Wasser geschwemmt oder abgewaschen werden, auch von der übrigen Heerde, bis zur Ankunft des Thierarztes und bis zur weitern Verfügung der Polizei-Behörde, abgesondert werden. Sind es zottige Thiere, Schafe und dergleichen, so scheere man behutsam die Haare oder Wolle ab, und verbrenne sie; sich selbst aber sorgfältig wieder zu reinigen und zu waschen, versäume man nicht. Die übrigen Thiere der Heerde müssen ebenfalls ohne Verzug im Wasser gehörig geschwemmt oder jedes einzelne Stück mit Vorsicht abgewaschen, auch muß die ganze Heerde drei Monate lang abgesondert, ohne mit anderem Vieh in Berührung zu kommen, gehütet oder aufgestellt, und darf kein Thier von ihr verkauft oder geschlachtet werden.

Die Behandlung der wirklich gebissenen oder beschmutzten Thiere, wenn dieselbe gestattet worden ist, bleibt dem unverzüglich herbeizurufenden Thierarzte, unter Aufsicht des Physicus, überlassen, der nach den Vorschriften seiner Kunst zu verfahren hat. Bis zur Ankunft des Thierarztes richte man sich hinsichtlich der Behandlung der Wunde nach den in den §§. 44 und 45 zur Behandlung von wüthenden Thieren gebissener Menschen gegebenen Regeln. Sind Theile verletzt, die ohne Nachtheil entfernt werden können, z. B. Schwanz, Ohren u. s. w., so schneide man diese sogleich ab.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 15.

Hannover, den 31sten Mai 1826.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii wegen Herabsetzung des Weggeldes von einheimischen Landfuhrwerken. Hannover, den 26sten Mai 1826.

Demnach beliebt worden ist, die unterm 24sten Julius 1824 auf sechs Monate bewilligte und nachmals bis zum 1sten Julius dieses Jahrs verlängerte Herabsetzung der Weggelder, welche nach № 10. der Weggeld-Taxe vom 19ten August 1823 von allem mit landwirthschaftlichen Producten beladenen Landfuhrwerke zu entrichten sind, in dem Maaße ferner und ohne alle Zeitbeschränkung bestehen zu lassen, daß für dergleichen einheimische Landfuhrwerke auf den Chausseen nur acht Pfennig Weggeld für jedes Pferd oder Maulthier entrichtet werden soll, überdas aber auch diese Herabsetzung auf die Bespannung der Steinkohlenfuhren einheimischer Landleute, in so fern dieselben nicht als Fracht, sondern mit deren eigenem Geschirr fortgeschafft werden, vom 1sten Julius dieses Jahrs angerechnet, zu erstrecken: so wird dieses hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Hannover, den 26sten Mai 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Wegbau-Departement.

Ompteda.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 16.

Hannover, den 7ten Junius 1826.

(16.) Verordnung über die Verhältnisse der vormaligen französischen Donatarien, rücksichtlich der bis zum 30sten Mai 1814 fällig gewordenen und noch rückständigen Forderungen an Privat-Personen. Hannover, den 29sten Mai 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch einen von den bevollmächtigten Ministern der vier Mächte Groß-Britannien, Österreich, Rußland und Preußen mit der Krone Frankreich am 16ten November 1818 zu Achen abgeschlossenen Vertrag festgesetzt worden ist, daß diejenigen Franzosen, welche Schenkungen genossen haben, aus deren Besitz sie durch den Tractat vom 30sten Mai 1814 gesetzt worden sind, befugt seyn sollen, die Einkünfte dieser Schenkungen bis zum 30sten Mai 1814 zu verlangen, und Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, solchem Vertrage rücksichtlich derjenigen Provinzen Unseres Königreichs Hannover beizutreten, welche durch ihre vormaligen Landesherren an Frankreich abgetreten gewesen sind: so verordnen Wir zum Zwecke der Ausführung dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung hiermit Folgendes:

§. 1.

Diejenigen Franzosen, welchen in den bezeichneten Landestheilen Schenkungen durch die vormalige französische Regierung verliehen gewesen sind, oder deren rechtmäßige Erben und Nachfolger, haben das Recht, die bis zum 30sten Mai 1814 fällig gewordenen und noch rückständigen Termine der ihnen an Schenkungen angewiesenen Einkünfte einzufordern, insofern diese von Domainen herrühren, die zu den bezeichneten Landestheilen gehört haben.

§. 2.

Die mit diesem Rechte in Widerspruche stehenden früheren, und insbesondere die in dem Ausschreiben der provisorischen Regierungs-Commission des Fürstenthums Hildesheim vom 6ten November 1813 enthaltenen Verfügungen werden hiemit aufgehoben, die betreffenden Gerichte aber angewiesen, Klagen, welche auf Reclamation der befraglichen Einkünfte gerichtet sind, anzunehmen, und zunächst nach den besonderen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sodann aber, insoweit diese dazu Raum läßt, nach den Regeln des dem Richter sonst zur Norm dienenden Rechtes zu entscheiden.

Diesem zufolge versteht es sich von selbst, daß Forderungen, welche bereits vor dem 6ten November 1813, in Gemäßheit des damals geltenden Rechts, verjährt waren, hinfort eben so wenig als bisher eingeklagt werden können.

§. 3.

Alle Donatarien, welche Willens sind, die ihnen von Uns jetzt neuerdings eingeräumte Befugniß zu benutzen, müssen ihre Klagen zu solchem Zwecke binnen einer präclusivischen zweijährigen, vom heutigen Tage an laufenden Frist bei dem zuständigen Gerichte übergeben. Später erhobene Klagen sollen sofort, als erloschen, zurückgewiesen werden.

§. 4.

Die klagend auftretenden Donatarien sind nicht allein verbunden, sich vollständig zur Sache zu legitimiren, sondern auch ihre gewesenen General-Pächter, Mandatarien aller Art, und die von ihnen selbst oder von den Letzteren mit der Empfangnahme der fraglichen Einkünfte beauftragt gewesenen Personen anzuzeigen; und wie sie die von denselben rücksichtlich der Donationen geschlossenen Contracte und sonstigen Handlungen in ihrem ganzen Umfange gleich wie ihre eigenen anzuerkennen haben, so bleibt es, wie sich von selbst versteht, den Beklagten unbenommen, nachzuweisen, daß auch andere,

wie die von Seiten der Kläger namhaft zu machenden, Personen in den bezeichneten Verhältnissen zu denselben gestanden haben.

§. 5.

Den Donatarien steht ein Klagerecht nur unmittelbar gegen diejenigen Personen zu, mit denen sie General- oder Special-Pacht-Contracte geschlossen, denen sie die Verwaltung ihrer Dotationen, oder die Eincassirung der Aufkünfte derselben übertragen haben.

§. 6.

Denjenigen Pächtern, Verwaltern und Bevollmächtigten, die während der Frist (§. 3.) von den Donatarien in Bezug auf solche Rückstände belangt werden möchten, welche sie selbst von ihren etwanigen Special- oder Unter-Pächtern und Erhebern, oder von den ursprünglichen Prästantiarien nicht empfangen hätten, soll, für den Fall ihrer eigenen Verurtheilung, ihrer Seits wiederum jede Rechtszuständigkeit gegen die sämmtlichen letztgenannten Personen vorbehalten bleiben, wegen dessen, was ihnen von diesen bis zum 30sten Mai 1814 zu entrichten gewesen wäre, aber bis jetzt nicht entrichtet ist.

Sie müssen jedoch, um sich den fraglichen Rück-Anspruch zu sichern, ihre dahin abzielenden gerichtlichen Anträge den Betheiligten, spätestens innerhalb der nächsten drei Monate nach Ablauf der vorbemerkten zweijährigen Frist (§. 3.), durch die Gerichte behändigen lassen; gleichviel übrigens, ob ein solcher Antrag bereits die förmliche Klage, oder erst eine vorbereitende Streit-Verkündigung enthält. Nach dem Verstreichen jener drei Monate findet kein dergleichen Rück-Anspruch weiter Statt.

§. 7.

Dem Donatar steht nur wegen solcher Gefälle und Leistungen, welche nicht verpachtet gewesen sind, ausnahmsweise frei, den ursprünglich Verpflichteten gerichtlich zu belangen.

§. 8.

Sowohl in den Fällen des §. 7., als in denen der §§. 5 u. 6., ist es Schuldigkeit der Kläger, die in Bezug auf die eingeklagten Forderungen mit ihren Mandatarien gezogenen Abrechnungen, welche der Liquidation zum Grunde zu legen seyn werden, zu produciren.

§. 9.

Wird der Betrag eines reclamirten Einkommens zweifelhaft, weil es entweder überall an einem Contracte, oder an hinlänglich deutlicher Bestimmung des Betrages in den vorhandenen Contracten fehlt: so wird der Betrag nach dem in der betreffenden Schenkungs-Urkunde angenommenen Werthe festgesetzt; der Schuldner möchte dann beweisen können, daß diese Werthbestimmung seine bisherige Verpflichtung, oder die Kräfte seiner Hofstelle, insofern diese im gebührenden Stande erhalten werden soll, übersteigt.

§. 10.

Außer denen an Unsere Behörden geleisteten Zahlungen und Abträgen, deren Liquidation mit den Donatarien lediglich Unserer Domanial-Administration vorbehalten bleibt, und demjenigen, was den Schuldnern schon nach allgemeinen Grundsätzen zu Gute kommt und daher auf deren ursprüngliche Verpflichtung abzusetzen ist, sind dieselben in allen Fällen nicht allein die von ihnen getragenen Lasten, welche von den Behörden der betreffenden verflossenen Zeit auf die Schenkungen gelegt worden sind und denen jeder andere Eigenthümer unterworfen gewesen seyn würde, sondern auch alles dasjenige abzurechnen befugt, was durch irgend eine mit Waffen versehene Gewalt ihnen in Beziehung auf den Donatar abgenommen worden ist; nur können sie für die ihnen bei einer solchen Gelegenheit rücksichtlich ihres sonstigen Privat-Eigenthums etwa widerfahrenen Verluste eine Entschädigung nicht verlangen.

Hannover, den 29sten Mai 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 17.

Hannover, den 10ten Junius 1826.

(17.) Verordnung, das Paßwesen betreffend. Carlton-House, den 9ten Mai 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um in den verschiedenen Provinzen Unseres Königreichs Hannover die Verwaltung der Fremden-Polizei und des Paßwesens auf eine solche Weise gleichmäßig zu ordnen, daß dadurch auf der einen Seite die auf die allgemeine Sicherheit zu nehmenden Rücksichten gehörig beachtet, auf der andern Seite aber die Reisenden keinen überflüssigen Weitläuftigkeiten und lästigen Beschränkungen unterworfen werden, finden Wir Uns veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende Verordnung zu ertheilen.

§. 1.

Verpflichtung der Reisenden zu ihrer Legitimation;

Jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, ist verbunden, bei der Polizei-Behörde seines zeitigen Aufenthaltsorts, so bald dieselbe solches ausdrücklich verlangt, über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse durch genügende Beweismittel sich auf eine befriedigende Weise zu legitimiren.

§. 2.

der Inländer bei Reisen im Inlande;

Einwohner Unseres Königreichs, welche im Inlande zu reisen beabsichtigen, sind nicht verbunden zu ihren Reisen einen Paß zu nehmen; da indeß die Ausweisung ihrer Person durch glaubwürdige Reisepässe leichter und zuverlässiger bewirkt werden kann,

als durch andere Legitimations-Papiere: so haben die Polizei-Obrigkeiten den in ihren Bezirken wohnhaften Inländern, welche Pässe zu Reisen im Inlande verlangen und sich genügend legitimirt haben, solche nicht zu versagen.

zu Reisen ins Ausland;

Bei Reisen ins Ausland haben dieselben dagegen sich mit Pässen zu versehen, um dadurch jederzeit als unverdächtig sich legitimiren und gegen die Verlegenheiten und Weiterungen sich sichern zu können, denen sie widrigenfalls in fremden Ländern leicht ausgesetzt werden könnten.

§. 3.

der Ausländer.

Jeder Ausländer, welcher die Hannoverschen Lande betritt, muß mit einem von einer öffentlichen Behörde des Landes, aus welchem selbiger kommt, ausgestellten Reise-Passe oder mit anderen zu seiner Legitimation gereichenden Papieren versehen seyn. Ist derselbe nicht im Besitz solcher Papiere, so hat er, auf Verlangen der Polizei-Behörde, durch Zeugnisse rechtlicher und glaubwürdiger Personen über seine Verhältnisse sich auszuweisen.

Von dieser Legitimations-Verpflichtung werden jedoch ausgenommen:

1) alle Fremde von Stande und solche, deren Namen und Personen bekannt und unverdächtig sind;
2) die Bewohner der an Unsere Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Provinzen, welche ihrer Geschäfte halber und wegen des Verkehrs mit Unseren Landes-Unterthanen oftmals in Unser Königreich Hannover kommen;
3) Frachtfuhrleute, welche ihre Frachtwagen begleiten; und
4) bei See- und Strom-Reisen die Schiffsmannschaft, wenn deren Personal-Beschreibung in der Muster-Rolle des Schiffers oder Capitains enthalten und dieselbe von dem Schiffe nicht entlassen ist.

§. 4.

Benehmen der Fremden beim Eintritt ins Königreich.

Fremde Reisende, welche in das Königreich kommen und nach dem vorstehenden §pho der Verbindlichkeit, sich zu legitimiren, nicht enthoben sind, müssen baldmöglichst und spätestens binnen den nächsten drei Tagen nach dem Eintritte in das Land bei einer der Paß-Behörden, deren Sitz sie auf ihrer Reise-Route berühren, ihren bei sich habenden Paß produciren, oder in Ermangelung desselben, über ihre Unverdächtigkeit auf sonstige Weise sich ordnungsmäßig legitimiren. Zugleich sind sie, auf Erfordern der Paß-Behörde, die Route, welche sie nehmen wollen, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreiche und die Austritts-Station, bei der sie dasselbe zu verlassen beabsichtigen, anzuzeigen verpflichtet.

Die Wirthe und Herbergirer sind bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlr.

schuldig, die Reisenden von dieser ihnen obliegenden Verpflichtung durch einen in den Logir-Zimmern zu machenden Anschlag in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Visirung der Pässe und Ertheilung von Legitimationsscheinen.

Ist der producirte fremde Paß nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, worin er ertheilt ist, ausgestellt, auf eine Reise in Unsere Lande gerichtet, und die Zeit der Gültigkeit des Passes, welche nicht vom Tage der letzten Visirung, sondern von dem Tage der ursprünglichen Ausstellung desselben anzurechnen ist, noch nicht abgelaufen, erscheinen auch die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Reisenden unverdächtig: so ist der Paß zur Durchreise oder zum Aufenthalte im Lande auf die Dauer der Gültigkeit des Passes zu visiren.

Hat der Fremde in Ermangelung eines Passes über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse sich auf eine andere Weise bei der Paß-Behörde gehörig legitimirt: so ertheilt ihm diese einen Legitimationsschein auf vier Wochen gültig, in welchem die Art und Weise, wie der Reisende sich legitimirt hat und dessen Absicht, durch das Königreich reisen oder darin sich aufhalten zu wollen, auch resp. die Reise-Route, Austritts-Station und der Aufenthaltsort anzuführen ist.

§. 6.

Einschreibung der Reisenden in das Fremdenbuch.

Jeder aus- und inländische Reisende hat in den Wirths- und Gasthäusern, worin er übernachtet und in welchen ein Fremdenbuch gehalten wird, in dieses von dem Wirthe ihm vorzulegende Fremdenbuch seinen Namen, Stand und Wohnort, mit der Bemerkung des Tages seiner Ankunft und seiner Abreise und des Orts, wohin er zu reisen gedenkt, einzuschreiben oder einschreiben zu lassen.

§. 7.

Visirung der Reisepapiere der sich bereits vorhin legitimirten Reisenden.

Reisende, welche sich bei einer Paß-Behörde einmal legitimirt haben, brauchen auf ihrer weiteren Durchreise durch das Königreich sich nicht ferner bei einer Paß-Behörde zu melden und derselben ihre Reise-Documente vorzuzeigen, es sey denn, daß letzteres ausdrücklich verlangt werden sollte.

Wünschen inzwischen fremde oder inländische Reisende, ihre Reisepapiere im Innern des Landes visirt zu erhalten, so sind die Paß-Behörden verpflichtet, ihrem Wunsche zu willfahren.

§. 8.

Abänderung der vorhin angegebenen Reiseroute.

Will der durch das Land reisende Fremde die bei dem Eintritte in das Land angegebene und in seinem Passe oder sonstigen Reisepapieren bemerkte Route abändern: so muß er bei der Polizei-Behörde des Orts, wo er diesen Entschluß faßt, denselben anzeigen und von selbiger die abgeänderte Route auf seinem Passe, Legitimationsscheine

oder sonstigen Reisepapieren bemerken lassen, indem, wenn solches versäumt wird, die Polizei-Behörde der Austritts-Station seine Legitimations-Papiere mit dem zur Ausweisung seiner persönlichen Verhältnisse im nächstbelegenen Auslande etwa erforderlichen Visa nicht versehen darf.

§. 9.

Erforderniß eines neuen Passes zur Fortsetzung der Reise ins Ausland oder zur Rückreise.

Hält sich der Fremde über die Dauer der Gültigkeit seines ausländischen Passes oder des ihm ertheilten Legitimationsscheines im Königreiche auf, so muß er, insofern bei ihm nicht eine der im §. 3. bestimmten Ausnahmen eintritt, zur Fortsetzung seiner Reise von der an seinem Aufenthaltsorte befindlichen Paß-Behörde einen neuen Paß nehmen und dagegen seinen alten Paß oder Legitimationsschein bei der Paß-Behörde, welche solche Papiere zurückzubehalten hat, einliefern.

Ist die Paß-Behörde nicht am Orte seines Aufenthalts, wohl aber daselbst der Sitz eines Amts, Magistrats oder Gerichts, so kann der Reisende an diese Behörde sich wenden, um durch deren Vermittelung einen Paß von der Paß-Behörde zu erhalten.

§. 10.

Vorschriften wegen der reisenden Handwerksgesellen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die durch das Königreich reisenden Handwerksgesellen, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anwendung.

a. Inländische Handwerksgesellen müssen sich zu ihren Wanderungen im Inlande mit einem die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbuche versehen und haben die Ertheilung desselben bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen.

Kundschaften können nicht ferner als Pässe gebraucht werden.

b. Fremde Handwerksgesellen müssen bei ihrem Eintritte in das Königreich bei der ersten Paß-Behörde, welche sie berühren, sich melden, und bedürfen, wenn sie im Königreiche zu wandern beabsichtigen, dazu gleichfalls eines Wanderbuches. Sind sie im Besitze desselben, findet sich bei demselben nach den Vorschriften des Orts, wo das Wanderbuch ausgestellt worden, nichts zu erinnern, ist auch die Zeit, auf welche dasselbe ertheilt worden, noch nicht verstrichen, und gehet aus demselben hervor, daß der Handwerksgesell sein Handwerk während der letzten acht Wochen wirklich getrieben, wenigstens Arbeit zu erhalten gesucht hat: so ist das Wander-Buch, unter Bemerkung der Route, welche der Inhaber nach dem Orte zu nehmen hat, wo er Arbeit zu suchen gewillet ist, von der Paß-Behörde zu visiren.

c. Hat der fremde Handwerksgesell kein Wanderbuch, wohl aber einen Paß, oder kann derselbe sich auf sonstige Weise über seine persönlichen Verhältnisse genügend ausweisen: so ist ihm, wenn er im Königreiche zu wandern und nach Arbeit sich um-

schauen zu lassen beabsichtigt, von der Paß=Behörde auf die Dauer seiner Wanderung ein Wanderbuch zu ertheilen, und darin die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, ausdrücklich zu bemerken. Muß dem Handwerksgesellen dabei sein früherer Paß, behuf seiner künftigen Rückkehr in die Heimath, gelassen werden: so ist jedoch auf demselben die geschehene Ertheilung eines Wanderbuches, so wie in dem letztern der gleichzeitige Besitz eines Passes, jederzeit anzumerken.

d. Will ein fremder Handwerksgesell im Königreiche nicht arbeiten, sondern nur dasselbe durchreisen, ist jedoch mit einem gültigen Passe oder Wanderbuche versehen, auch aus demselben oder aus dessen sonstigen Papieren ersichtlich, daß er innerhalb der letzten acht Wochen sein Handwerk wirklich betrieben, wenigstens Arbeit gesucht hat: so ist ihm sein Paß oder Wanderbuch auf die Dauer von 14 Tagen zur Durchreise durch das Land zu visiren und in dem Visa die Reise=Route und die Austritts=Station zu bemerken.

e. Hat derselbe keinen Paß und kein Wanderbuch, kann jedoch auf andere Weise über seine Unverdächtigkeit und über die innerhalb der letzten acht Wochen geschehene Betreibung seines Handwerks sich genügend ausweisen: so ist ihm zur Durch=Reise durch das Land ein Legitimations=Schein auf 14 Tage gültig zu ertheilen.

f. In= und ausländische Handwerksgesellen müssen an allen Orten, wo sie sich zweimal 24 Stunden aufhalten, ihre Reisepapiere von der Orts=Polizei=Behörde visiren lassen; auch, wenn sie an einem Orte Arbeit erhalten, dieselben während der Dauer ihres Aufenthalts an die Polizei=Behörde abliefern.

§. 11.

Verfahren gegen Reisende, welche den ertheilten Vorschriften nicht nachkommen oder sich nicht legitimiren können.

Welcher Reisende, außer den im §. 3. bemerkten Ausnahmen, den obigen Vorschriften nicht nachkommt, und ohne sich über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse legitimirt zu haben oder legitimiren zu können, im Königreiche betroffen wird, soll, insofern er etwas Weiteres sich nicht hat zu Schulden kommen lassen, wenn es ein Inländer ist, nach seiner Heimath, und wenn es ein Fremder ist, über die nächste Landesgränze zurückgewiesen werden.

§. 12.

Befugniß der Polizei-Obrigkeiten, Pässe und Wanderbücher zu ertheilen und zu visiren und Anordnung von Paß=Behörden.

Den Polizei=Obrigkeiten im Lande steht das Recht zu, Pässe und Wander=Bücher für das In= und Ausland, an Inländer, welche innerhalb der Gränzen ihres Gerichts=Bezirks wohnhaft sind, zu ertheilen, auch inländische Pässe und Wanderbücher der Inländer und die von einer Paß=Behörde im Lande bereits visirten ausländischen Pässe und Wanderbücher, nicht weniger die von einer solchen Behörde an Ausländer ertheilten Pässe, Wanderbücher und Legitimations=Scheine zu visiren.

An den Orten, wo eigene Polizei-Commissionen angeordnet sind, steht diesen jedoch solches Recht in Ansehung der Ausländer und der in ihrem Geschäfts-Bezirke wohnhaften Inländer ausschließlich zu.

Die Behörden amtssäßiger Flecken sind nicht befugt, Pässe und Wanderbücher zu ertheilen, vielmehr steht solches Recht Unseren Ämtern zu, in deren Bezirke solche Flecken belegen sind; auch können jene Behörden nur in Auftrag solcher Ämter Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine visiren.

§. 13.

Zur Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern und Legitimations-Scheinen an Ausländer und zu Visirung der Pässe und Wanderbücher der Fremden beim Eintritt dieser ins Land sind dagegen nachstehende Behörden zu besonderen Paß-Behörden angeordnet:

die Polizei-Direction zu Hannover;
die Polizei-Commissionen zu Göttingen, Celle und Harburg;
das Bergamt zu Clausthal;
die Ämter Herzberg, Gifhorn, Bleckede, Neuhaus am rechten Elbufer, Lüchow, Winsen an der Luhe, Ebstorf, Freudenberg, Diepholz, Hoya, Bremervörde, Rotenburg, Wittmund, Lingen, Leer und Aurich;
das Gericht Lehe;
die Magistrate zu Münden, Duderstadt, Nordheim, Einbeck, Goslar, Hildesheim, Peine, Alfeld, Hameln, Nienburg, Walsrode, Ülzen, Lüneburg, Stade, Burtehude, Verden, Otterndorf, Osnabrück, Quakenbrück, Nordhorn und Emden, und
die Hoheits-Commissariate zu Meppen und in den Grafschaften Hohnstein und Bentheim.

§. 14.

Ausnahmsweise wird jedoch zu Erleichterung der Reisenden auch den nach dem §. 12. zu Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern an Inländer berechtigten Polizei-Obrigkeiten verstattet, solchen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten und anderen Fremden die erforderlichen Reisepässe oder Wanderbücher zu ertheilen, welche in ihrem Administrations-Bezirke ein Jahr in Arbeit gestanden, gedient oder sich aufgehalten haben, und über ihr Wohlverhalten glaubhafte Zeugnisse beizubringen vermögen.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung bekannt zu machen und tritt selbige 4 Wochen nach solcher Bekanntmachung in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit jeder, welchen solche angeht, sich darnach zu richten hat.

Zugleich machen Wir sämmtlichen mit der Polizei=Verwaltung beauftragten Behörden zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

(18.) Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend. Carlton-House, den 9ten Mai 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato, das Paßwesen betreffend, diejenigen allgemeinen Vorschriften ertheilt haben, welche von den Reisenden zu beobachten sind, um ihre Reisen in und durch Unser Königreich Hannover ungestört fortsetzen zu können: so finden Wir Uns bewogen, zugleich diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, welche gegen solche Reisende zu nehmen sind, die sich nicht ordnungsmäßig zu legitimiren vermögen oder bei denen sonstige Gründe der Verdächtigkeit eintreten oder die offenbar zu der Classe der Vagabonden gehören.

§. 1.

Verfahren gegen diejenigen, welche sich nicht legitimiren können und die deshalb bereits zurückgewiesen sind.

Reisende, welche, ohne sich gehörig legitimiren zu können, im Königreiche betroffen werden, sind das erste Mal, in sofern sie sich etwas Weiteres nicht haben zu Schulden kommen lassen, nach der Bestimmung des §. 11. Unserer das Paßwesen betreffenden Verordnung vom heutigen Tage, resp. nach ihrer Heimath oder über die Landesgränze zurückzuweisen.

Lassen sich jedoch solche bereits einmal zurückgewiesene Individuen von Neuem ohne gehörige Legitimations=Papiere betreffen: so sind sie unter übrigens gleichmäßi=

gen Umständen mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu belegen und ist diese Strafe bei öftern Wiederholungs-Fällen verhältnißmäßig, auch nöthigenfalls bis zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe zu schärfen.

§. 2.

Gegen die Reisenden, deren Signalement mit dem eines durch einen Steckbrief verfolgt werdenden Übelthäters übereinstimmt.

Stimmt das Signalement eines Reisenden mit dem des durch einen Steckbrief verfolgt werdenden Übelthäters überein: so ist ein solcher Reisender, ohne Rücksicht, ob er mit Reisepapieren versehen ist oder nicht, bis zur möglichst zu beschleunigenden Ausmittelung seiner Verhältnisse, anzuhalten und nach dem Resultat solcher Ausmittelung das Nöthige seinetwegen zu verfügen.

§. 3.

Gegen die wegen Verfälschung ihrer Reisepapiere rc. Verdächtigen und gegen Vagabonden und Landstreicher.

Personen, in deren Reisepapieren Rasuren, Überklebungen oder sonstige Verfälschungen erscheinen; welche Reisepapiere anderer für die ihrigen ausgeben; die ohne zureichenden Grund von der Reise-Route abweichen und ihre Reisepapiere nicht haben visiren lassen; welche ferner ohne einen erweislichen legitimen Reisezweck und ohne genugsame Mittel für ihren Unterhalt zu besitzen im Lande umherziehen, sey es aus Neigung zu einer unstätigen vagabondirenden Lebensart, um unter eigenem oder fremden Namen und unter falschen Angaben zu betteln, oder um auf andere unrechtliche Weise sich ihre Subsistenz zu verschaffen, sind,

1. Wenn es Ausländer sind. a. im ersten Betretungs-Falle.

1) wenn es Ausländer sind, im ersten Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihre etwanigen Reisepapiere, anzuhalten und in sofern sie sich nicht zur peinlichen Untersuchung qualificiren, von Polizeiwegen mit dreitägigem Gefängnisse, den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brot, zu bestrafen und, nachdem diese Strafe in den Reisepapieren bemerkt und ihnen zu Protocoll eröffnet worden, daß sie im Wiederbetretungs-Falle eine körperliche Züchtigung zu erleiden haben würden, auf dem kürzesten nach ihrer Heimath führenden Wege über die Landesgränze zu transportiren und an die nächste Gränz-Obrigkeit abzuliefern.

b. im zweiten Betretungs-Falle.

Im Wiederholungs-Falle sind selbige mit der angedroheten körperlichen Züchtigung, welche jedoch nicht die Zahl von 20 Streichen überschreiten darf, zu bestrafen und nach deren Vollziehung und geschehener Bedeutung, daß sie im Wiederbetretungs-Falle in eine öffentliche Arbeits-Anstalt aufgenommen und darin detinirt werden würden, in derselben Maaße, wie oben bestimmt worden, über die Landes-Gränze zu transportiren.

c. im dritten Betretungs-Falle.

Wird ein ausländischer Vagabonde zum drittenmale betroffen: so ist von der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde an die betreffende Land-Drostei, und auf dem Harze an die Berg-Hauptmannschaft, zu berichten und sodann von diesen Behör-

den

den auf dessen Aufnahme und Detention in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt bei Unserem Cabinets-Ministerio anzutragen.

2. Wenn es Inländer sind.

2) Gegen inländische Vagabonden hat das nemliche Verfahren, jedoch mit der Ausnahme Statt, daß falls der betroffene Vagabonde kein Einwohner des Verwaltungs-Bezirks derjenigen Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde ist, von welcher er eingezogen worden, nicht diese, sondern die Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde seines Geburts- oder vorhinnigen Aufenthalts-Orts die festgesetzten Strafen an ihm zu vollziehen hat. Der letztbenannten Behörde ist daher ein solcher Vagabonde, bei Übermittelung des wegen seiner Einziehung aufgenommenen Untersuchungs-Protocolls, zuzusenden, um gegen denselben das weitere Verfahren, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, einzuleiten.

Die Namen und der Wohnort der im Laufe eines jeden Monats eingezogenen Vagabonden sind nebst den gegen sie erkannten Strafen nach dem Ablaufe des Monats von jeder Obrigkeit durch die Hannoverschen und die Provincial-Anzeigen bekannt zu machen.

Wenn aus der Untersuchung gegen den Vagabonden ein Verdacht hervorgegangen ist, der eine Criminal-Untersuchung begründet: so ist derselbe von der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde, die ihn eingezogen hat, an die geeignete Justiz-Behörde abzugeben.

§. 4.

Gegen arbeitslose Handwerks-Gesellen.

Arbeitslose Handwerks-Gesellen, welche durch ihre Reisepapiere nicht nachweisen können, daß und wo sie in den letzten acht Wochen ihr Gewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, die vielmehr acht Wochen und länger umhergereiset sind, und darüber, daß sie in solcher Zeit sich haben umschauen lassen, aber keine Arbeit haben erhalten können, eine Bescheinigung beizubringen nicht im Stande sind, sollen angehalten und ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden. Diejenigen, welche dieser Weisung nicht Folge geleistet haben, oder zurückgekehrt sind und arbeitslos umherziehend betroffen werden, sind als Landstreicher zu bestrafen.

§. 5.

Gegen fremde herumziehende Gewerbtreibende.

Fremde, welche wegen ihres Gewerbes fortwährend eine umherziehende Lebensart führen, als Musikanten, Orgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler; Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, unconcessionirte Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w., sollen, ohne vorher dazu die Erlaubniß der betreffenden Land-Drostei oder der Berg-Hauptmannschaft erhalten

zu haben, weder in- noch außerhalb der Jahrmärkte ins Land gelassen und da, wo sie darin betroffen werden, in derselben Richtung, in welcher sie ins Land gekommen, über die Gränze zurückgewiesen und auf den Fall ihrer Rückkehr als Landstreicher bestraft werden.

§. 6.

Gegen fremde umherziehende christliche und jüdische Handelsleute.

Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, sollen nur alsdann ins Land gelassen werden, wenn sie auf genügende Weise ihren gesetzlichen Wohnort nachweisen und zugleich aus ihren eigenen Mitteln 25 Rthlr. an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 Rthlr. vorzeigen können. Diejenigen fremden Handelsleute, welche diesem Erfordernisse Genüge zu leisten nicht im Stande sind, sollen in der Richtung, in welcher sie ins Land gekommen sind, aus selbigem wieder zurückgewiesen und auf den Fall der Rückkehr gleichfalls als Vagabonden bestraft werden.

Es haben daher nicht nur die Obrigkeiten und Polizei-Behörden an den Gränzen hierauf zu achten und denjenigen Packenträgern, welche den bestimmten Geld- oder Waaren-Vorrath ordnungsmäßig nachgewiesen haben, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zuzustellen; sondern es sind auch sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden im Innern des Königreichs befugt und verpflichtet, dann, wenn Verdacht entsteht, daß ein fremder Handelsmann der bemerkten Art mit den bestimmten Reisemitteln nicht versehen ist, von ihm die Vorzeigung einer Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er beim Eintritt ins Land den vorgeschriebenen Geld- oder Waaren-Vorrath besessen hat, und falls er hiezu nicht im Stande ist, denselben aus dem Lande zu weisen.

Sollten dritte Personen einem solchen fremden Handelsmanne den Eintritt ins Land und dessen Umherziehen im Königreiche erleichtern und durch Darleihung des vorschriftsmäßigen Geld- oder Waarenbetrages, um solchen den Behörden vorzeigen zu können, die Umgehung der obigen Vorschrift befördern: so sind die solchergestalt geliehenen Gelder und Waaren zum Besten des Denuncianten zu confisciren und der fremde Handelsmann aus dem Lande zu schaffen.

§. 7.

Reisebeschränkung der in ihre Heimath zurückgewiesenen oder transportirten Inländer.

Inländer, welche als Landstreicher, Bettler oder aus sonstigen Ursachen nach ihrer Heimath zurückgewiesen sind, können zu einer anderweitigen Reise nur dann mit neuen Reisepapieren versehen werden, wenn die Polizei-Behörde, durch genaue Prüfung des Reisezwecks und der Reisemittel des Nachsuchenden, von der Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit der beabsichtigten Reise sich überzeugt hat.

§. 8.

Vorschrift über die Aufnahme und Beherbergung der Reisenden.

Privat-Personen, welche zur Gastwirthschaft keine Befugniß haben, dürfen nur ihnen verwandte oder doch befreundete Fremde in ihre Häuser aufnehmen; es geschehe denn, um einen übrigens unverdächtigen Reisenden aus einer sonst unabwendbaren augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. In jedem Falle müssen die Aufnehmer für die Aufgenommenen haften. Die unerlaubte Beherbergung weder verwandter noch befreundeter Fremden wird mit 1 Rthlr. Geldbuße, welche in Fällen der Wiederholung bis zu 5 Rthlr. gesteigert werden kann, belegt.

§. 9.

Wissentliche Aufnahme verdächtiger Personen.

Niemand darf

1) verdächtige Personen oder Verbrecher wissentlich bei sich aufnehmen, weder als Reisende, noch als Tagelöhner oder Dienstboten.

Wer Unbekannte, Landstreicher, oder gar Verbrecher heimlich aufnimmt oder beherbergt, besonders wenn solches auf dem platten Lande, namentlich auf einzeln liegenden Höfen, geschieht; oder wer bei den bei ihm eingekehrten Reisenden erwiesenermaaßen etwas für die öffentliche Sicherheit Bedenkliches bemerkt und davon der Polizei-Behörde des Orts keine Anzeige macht, der soll abseiten der Polizei (falls solche nicht zugleich in einer anderen Beziehung die richterliche Behörde selbst bildet) seinem ordentlichen Richter übergeben und nach vorgängiger summarischen Untersuchung mit zwei bis zwanzig Rthlr. Geldbuße oder mit 2tägigem bis 3wöchigem Gefängniß bestraft werden.

Auch kann daneben nach Beschaffenheit der Umstände den Gastwirthen, mittelst Verfügung der zuständigen Land-Drostei oder Berg-Hauptmannschaft, die Erlaubniß zu fernerer Betreibung ihres Gewerbes entzogen werden.

2) Sobald sich jedoch bei solchen Aufnahmen und Beherbergungen der Verdacht einer vorsätzlichen Begünstigung von Verbrechen, einer Beihülfe dazu, oder einer Theilnahme an denselben zeigt: so gehört die Untersuchung und etwanige Bestrafung derselben vor die Criminal-Behörden.

§. 10.

Belohnungen der Denuncianten.

Von den erkannten Confiscations- und Geldstrafen ist dem Denuncianten, durch dessen Anzeige die Untersuchung und Bestrafung der vorgekommenen Contravention veranlaßt ist, in sofern selbigem nach Maaßgabe dieser Verordnung nicht der ganze Betrag derselben gebühret, ein Drittel zuzubilligen.

Publication der Verordnung.

Vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung soll selbige in Kraft treten, und wird sämmtlichen mit der Polizei-Aufsicht beauftragten Behörden in Unserem Königreich Hannover hiedurch befohlen, auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu halten.

Auch wird insbesondere von den Landdragonern erwartet, daß sie zu der Erreichung des bei der Ertheilung dieser Vorschriften zum Grunde liegenden Zwecks auf das thätigste mitwirken werden.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 18.

Hannover, den 24sten Junius 1826.

(19.) Verordnung, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betreffend.
Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Unserer Verordnung vom 9ten August 1822 die Principien aufgestellt worden sind, nach welchen eine neue allgemeine Grundsteuer veranlagt werden soll, diese Veranlagung aber ihre Endschaft erreicht hat, und somit die Einführung der neuen Grundsteuer nunmehr erfolgen kann: so verordnen Wir mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unseres Königreichs, wie folgt.

Erstes Capitel.

Generelle Bestimmungen.

§. 1.

Die nach den in Unserer Verordnung vom 9ten August 1822 enthaltenen Principien veranlagte allgemeine Grundsteuer soll mit dem ersten Julius dieses Jahrs in Hebung gesetzt werden.

§. 2.

Mit dem Anfangs-Termine der allgemeinen Grundsteuer cessiren nicht nur Un-

sere über die interimistische Besteuerung des Grund=Eigenthums und der gutsherrlichen Gefälle unterm 22sten Julius 1817 für die einzelnen Provinzen des Königreichs erlassenen Verordnungen, sondern auch alle früherhin über die Art und den Beitragsfuß der vom Grund und Boden und dessen Ertrage behuf landschaftlicher Cassen zu entrichten gewesenen Abgaben ergangenen Vorschriften oder befolgten Observanzen, und tritt an deren Statt der Inhalt Unserer Verordnung vom 9ten August 1822, so wie der gegenwärtigen darauf sich beziehenden Verordnung allenthalben in Kraft.

Hinsichtlich der aus der Zeit vor dem 1sten Julius d. J. verbleibenden Rückstände sind jedoch die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften fortwährend zu befolgen und zur Anwendung zu bringen, welche die Grundsteuern betrafen, wovon jene Rückstände herrühren.

§. 3.

Die durch die allgemeine Grundsteuer aufzubringende Summe soll von den Provinzen Unseres Königreichs nach bestimmten Quoten übernommen werden.

§. 4.

Diese Quoten müssen von den Provinzen unverkürzt aufgebracht werden. Es fallen daher die Remissionen und die sonstigen Abgänge an der Grundsteuer den resp. Provinzen zur Last, in sofern nicht einzelne Landestheile auf Remissionen Anspruch machen können, als welche den Character von Unterstützungen annehmen.

§. 5.

Die Provincial=Quoten bleiben auf zwanzig Jahre unverändert. Nach Verlauf dieser Zeit soll eine Revision, jedoch blos unter dem Gesichtspuncte eintreten, daß der Zuwachs, der indessen durch Erweckung der schlafenden Grundsteuer=Kräfte, worunter auch die bis zum ersten Julius dieses Jahrs verschwiegenen Grundstücke zu verstehen sind, Statt gefunden hat, allen Provinzen durch verhältnißmäßige Verminderung ihrer Quote zu Gute kommt.

§. 6.

Die Vorschriften Unserer Verordnung vom 9ten August 1822, welche die Anordnung der Central= und Provincial=Commissionen, so wie der vorläufigen Reclamationen der Gemeinden und die Rectificationen betreffen, werden mit dem 1sten Julius d. J. aufgehoben, und soll von diesem Zeitpuncte an die Administration der Grund=Steuer Unserem Ober=Steuer=Collegio und den demselben untergeordneten Steuer=Directionen übertragen werden. Unser Cabinets=Ministerium wird ermächtigt, wegen Zuordnung von Grundsteuer=Inspectoren und wegen vorläufiger Theilnahme landschaftlicher Commissarien an den Geschäften dieser Direction in Gemäßheit der von Uns genehmigten

Anträge Unserer getreuen Stände die erforderlichen Verfügungen und Instructionen rc. zu erlassen.

Zweites Capitel.

Von den Principien, nach welchen das Grund-Eigenthum besteuert werden soll.

§. 7.

Die Besteuerung des Grund-Eigenthums soll nach den in Unserer Verordnung vom 9ten August 1822 enthaltenen Grundsätzen, welche auch fernerhin in voller Kraft bleiben, und nach den in nachstehenden §§. weiter gegebenen Vorschriften erfolgen.

§. 8.

Da in dem §. 8. der ebengedachten Verordnung eine nachträgliche Bestimmung wegen der Vergütung vorbehalten worden ist, welche für Deich-, Siehl- und sonstige denen gleichzuachtende Lasten den Grund-Eigenthümern bei Entrichtung der Grund-Steuer zugestanden werden soll: so verordnen Wir, daß diese Vergütung nach den in nachstehenden §§. enthaltenen Grundsätzen, welche bei der Veranlagung der Grund-Steuer bereits berücksichtigt worden sind, Statt finden soll.

§. 9.

Diejenigen Kosten, welche als gewöhnliche und jährlich wiederkehrende durch die Unterhaltung der Deiche veranlaßt werden, die unter einer gesetzlichen Aufsicht und Deich-Schau stehen; imgleichen die Kosten der Sommerdeiche, in sofern diese eine senkrechte Höhe von vier Fuß über Maifeld bei zwei Fuß Kappenbreite und 32 □Fuß in senkrechtem Querschnitt und darüber halten, werden von dem ausgemittelten Steuer-Capitale der Grundstücke abgesetzt, worauf die gedachten Kosten ruhen, gleichviel ob dieselben nach einem Deich-Verbande oder Pfandweise zu leisten sind.

§. 10.

Die Kosten, welche die Unterhaltung von Schlafdeichen veranlassen, werden bei Ausmittelung des Steuer-Capitals und Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt und diejenigen Kosten, welche die Unterhaltung der Achter-, Flügel- und Obdeiche erfordern, kommen nur dann zum Absatze, wenn diese Deiche innerhalb des Königreichs belegen sind, und in ungetrennter Verbindung mit dem am Strome oder gegen das Meer belegenen Hauptdeiche einen Marsch-District als Polder umschließen und gegen wirkliche Überschwemmungen durch den Rückstau eines Hauptstromes oder des Meeres beschützen.

Ausnahmsweise sollen jedoch auch die Unterhaltungskosten des im Amte Ritzebüttel belegenen alten Hadelnschen See-Deichs zur Anrechnung kommen, indem derselbe zum Schutze von innerhalb Landes belegenen Grundstücken nothwendig ist, unter gesetzlicher Deich-Aufsicht diesseitiger Behörden steht, wegen innerhalb des Königreichs belegener Länderei unterhalten wird und alle sonstigen gesetzlichen Requisite bei ihm zusammentreffen.

§. 11.

Es werden ferner auf die angegebene Art vom Steuer-Capitale der Grundstücke abgesetzt die Unterhaltungskosten derjenigen Strom- und Uferbaue, welche als Schutzwerke der Deiche zu deren unmittelbaren Erhaltung erforderlich werden und zur Erfüllung dieses Zwecks mit den Deichen unzertrennlich verbunden sind.

§. 12.

Gleichmäßig kommen zum Absatze die Kosten, welche auf Aufräumung solcher Außen-Siehl-Tiefe verwandt werden, die von der Seeseite her einer starken Zuschlickung unterworfen sind, und daher solcher Aufräumungen bedürfen.

§. 13.

Endlich kommen zum Absatze vom Steuer-Capitale die Kosten

a. der Schleusen und Siehle in den Deichen, welche im §. 9. dieser Verordnung benannt, und ferner diejenigen, welche in den Schlafdeichen und Haupt-Communicationswegen belegen sind,

b. der Brücken über Haupt-Siehl-Tiefen und Abwässerungs-Canäle, in sofern sie die Verbindung der Haupt-Communicationswege in den Marschen zum Zweck haben und auf Kosten der ganzen Siehlacht unterhalten werden,

c. der Schöpfmühlen, in sofern sie zu den Haupt-Entwässerungen erforderlich sind, auf Kosten der ganzen Siehlacht unterhalten werden und unter Aufsicht der Deichbediente stehen, und

d. der Buhnen und Grundbetten von Faschinen, der hölzernen Ufervorsetzungen, Bollwerke und Höfter, der Steindossirungen vor Deichen und Ufer (Ufer-Revetement) in sofern diese Werke unter Aufsicht der Deichbediente stehen.

§. 14.

Von diesen im vorstehenden §. benannten Wasserwerken kommen, in sofern solche durch die gewöhnlichen jährlichen Unterhaltungskosten schon successive erneuert werden, neben diesen Kosten auch die Zinsen des Bau-Capitals zu 4 Procent in Anrechnung; in sofern solche Werke aber nach dem Ablaufe eines gewissen Zeitraums einer gänzlichen Erneuerung bedürfen, wird außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten

und den Bau-Capital-Zinsen auch das anfängliche Bau-Capital selbst, auf so viele Jahre vertheilt, als dasselbe in gewöhnlicher Abnutzung absorbirt wird, abgesetzt.

§. 15.

In dem vorgedachtermaaßen zum Absatze auf das Steuer-Capital zu bringenden Summen sind nur die gewöhnlichen und jährlich wiederkehrenden Kosten begriffen, und alle durch außerordentliche Unglücksfälle bei Deichbrüchen, Wegreißen der Schleusen u. s. w. nöthig werdenden Verwendungen ausgeschlossen; indem letztere wegen der Folgen, welche sie auf den Ertrag der Grundstücke äußern können, Reclamationen wegen außerordentlicher Remissionen oder gänzlichen Absatzes aus den Grundsteuer-Mutter-Rollen, den Grundsätzen dieser Verordnung gemäß, begründen und sonst, geeigneten Falls, Gegenstand außerordentlicher Unterstützungen werden können.

§. 16.

Der Absatz am Steuer-Capitale geschieht nach den Ausmittelungen und Veranschlagungen, welche die Deichbediente nach den dazu ertheilten Instructionen, unter Leitung der besonders dazu ernannten Wasserbau-Liquidations-Commission, besorgt und berechnet haben.

Da die zum Absatze kommenden Deich- und Siehl-Lasten aber nur auf die Gemeinden, ganze Güter und einstellige Gehöfte repartirt worden sind: so wird deren Subrepartition den Deich- und Siehl-Verbänden und den dazu gehörigen Communen unter Leitung der Obrigkeit überlassen.

§. 17.

Der Absatz am Steuer-Capitale wird nur auf die nächsten 20 Jahre, vom Tage der Einführung der neuen allgemeinen Grundsteuer angerechnet, festgesetzt; nach deren Ablaufe ist die Veranschlagung der obigen Unterhaltungskosten von den Deich-Bedienten unter Zugrundelegung der bestehenden Instructionen einer Revision und Rectification zu unterziehen, und das vom Steuer-Capitale der betheiligten Contribuenten in Absatz zu bringende Quantum für die nächsten 20 Jahre u. s. f. aufs Neue festzustellen.

§. 18.

Würde aber durch Natur-Ereignisse das Beitrags-Verhältniß, nach welchem die Grundbesitzer eines Deich-Districts zu den obigen Unterhaltungskosten der Deiche u. s. w. concurriren, eine allgemeine Abänderung erleiden, dann soll eine anderweite Veranschlagung auch vor Ablauf jener 20 Jahre nach der Ermäßigung Unseres Cabinets-Ministerii eingeleitet und ausgeführt werden.

§. 19.

Da zufolge des §. 29. der Verordnung vom 9ten August 1822 der Geldwerth des ausgemittelten Forst-Ertrags nach Mittelpreisen, welche die Obrigkeit mit Zuziehung der herrschaftlichen Forstbedienten bestimmt hat, berechnet worden ist: so hat das Ober-Steuer-Collegium, falls sich die angenommenen Mittelpreise durch die Umstände in einem Amte oder obrigkeitlichen Bezirke verändern sollten, sowohl auf die Anträge der Obrigkeiten als der Steuer-Direction, nach Maaßgabe des Resultats, welches die anzustellende Untersuchung ergeben wird, eine Umschreibung der Rollen für das gedachte Amt oder den betreffenden obrigkeitlichen Bezirk zu verfügen.

Drittes Capitel.
Von der Erhebung der allgemeinen Grundsteuer.

I. Anfertigung der Mutter- und Erhebungs-Rollen.

§. 20.

Die in Gemäßheit der §§. 31. und 32. der Verordnung vom 9ten August 1822 für jede Ortschaft entworfene Mutter-Rolle, aus welcher die Hebe-Rolle formirt und welche bei dem Ortsvorgesetzten zu eines jeden Grundsteuer-Pflichtigen Einsicht aufbewahret wird, soll auch die zu entrichtende jährliche und monatliche Grund-Steuer-Quote der einzelnen Contribuenten nachweisen.

§. 21.

So wie für die Steuer-Entrichtung von besonders veranlagten privativen Vieh-Weiden der betheiligte Besitzer, so ist für die Erlegung der Steuer von Gemeinen- oder Koppelviehweiden die betreffende Gemeinde, oder auch die Gesammtheit der darin befindlichen Höfe, welchen etwa eine ausschließliche Weide-Berechtigung zusteht, verantwortlich. Dieser bleibt es zwar unbenommen, ihre in der Mutter-Rolle summarisch berechnete gemeine Weidesteuer sofort in einem angemessenen und von der Obrigkeit speciell genehmigten Beitrags-Verhältnisse freiwillig unter sich zu subrepartiren; in Ermangelung einer solchen gütlichen Übereinkunft aber hat die Obrigkeit die erforderliche Subrepartition der fraglichen Summe, nach dem zur Zeit wirklich vorhandenen Bestande des die gemeinen Weiden von einer Ortschaft aus begehenden Viehes, und vorgängiger Reduction der verschiedenen Gattungen auf „Stück Hornvieh," in der §. 20. der Verordnung vom 9ten August 1822 angegebenen Maaße für den Zeitraum von Julius zu Julius jeden Jahrs vorzunehmen. Übrigens versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen die Subrepartition bloß über diejenigen Weidevieh-Besitzer er-

streckt werden darf, die in Ansehung der einer Gemeinde summarisch auferlegten Weide-Steuer nur eine Interessentschaft bilden, und deren Weidenutzung durch eigenes oder fremdes Vieh, nicht etwa für sie besonders, oder, wie die der auswärtigen Koppel-Berechtigten, in einer andern Gemeinde mit zur Veranlagung gekommen sind.

§. 22.

Gleichergestalt soll die Subrepartition der von gemeinschaftlichen Torfmooren zu entrichtenden Grundsteuer entweder durch die betheiligten, zu einer Ortschaft gehörigen Moor-Interessenten selbst unter obrigkeitlicher Genehmigung, oder, insofern sich dieselben darüber nicht vereinigen könnten, durch die Obrigkeit einzig und allein nach dem quantitativen Verhältnisse (conf. §. 25. der Verordnung vom 9ten August 1822) des Gebrauchs, den die einzelnen Individuen alljährlich von der Torfstich-Berechtigung machen, geschehen, in keinem Falle aber auf auswärtige Mit-Interessenten, wenn deren Torfnutzung an ihrem Wohnorte mit veranlagt worden, erstreckt werden.

Nicht minder geschieht die Subrepartition der von den gemeinschaftlichen Forsten zu entrichtenden Grundsteuer entweder von den mehreren Miteigenthümern unter sich mit obrigkeitlicher Genehmigung, oder insofern sich dieselben darüber nicht vereinigen könnten, durch die Obrigkeit, in deren Bezirke die Forst belegen, unter Zuziehung des Inspections-Oberförsters, insofern es nöthig ist, nach den Eigenthums-Verhältnissen, es mögen nun die Forst-Eigenthümer in einer oder in mehreren Gemeinden domiciliirt seyn.

§. 23.

Über die auf die eine oder andere Weise zu Stande gekommene Subrepartition der von einer Ortschaft hinsichtlich ihrer gemeinen Viehweiden, gemeinschaftlichen Forsten oder Torfmoore aufzubringenden Total-Summe ist ein specificirtes Verzeichniß aufzustellen, dessen Authenticität von der Obrigkeit zu bescheinigen, und dasselbe sodann dem Einnehmer auszuhändigen, um darnach die Viehweiden-, Communion-Forst- oder Torfmoor-Steuer neben der übrigen Grundsteuer zu erheben.

II. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Grundsteuer und Verfahren wider säumige Zahler.

§. 24.

Die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer soll in monatlichen Raten geschehen, und dem zufolge ein jeder Contribuent seine monatliche Grundsteuer-Quote spätestens den 17ten jeden Monats zu entrichten haben. Die Administrations-Behörde soll

jedoch in den Gegenden, wo Local-Verhältnisse solche monatliche Hebung nicht wohl thunlich machen, weitere Zahlungs-Termine gestatten.

§. 25.

Wegen Einzahlung der Grundsteuer hält sich die Administration zunächst an den jedesmaligen Besitzer.

§. 26.

Hinsichtlich der auf dem Grundeigenthume haftenden Renten, Meier-Gefälle, Grundzinsen, Dienste, Zehnten und sonstigen Prästationen, imgleichen wegen der auf den der Grundsteuer unterworfenen Waldungen ruhenden Holz-Berechtigungen, behält es bei demjenigen sein Verbleiben, was deshalb §§. 33 bis 38 incl. der Verordnung vom 9ten August 1822 bestimmt worden ist.

§. 27.

Glaubt ein Contribuent gegen die seinem Complexus von Grundstücken auferlegte Steuer-Quote gegründete Einwendungen machen zu können, so hat er dessen ungeachtet bis dahin, daß darüber zu seinem Vortheile administrationsseitig entschieden und diese Entscheidung in Kraft getreten seyn wird, den einmal veranlagten Steuersatz unverkürzt fortzuzahlen, damit die erforderliche Ordnung im Steuer-Rechnungswesen nicht gestört werde; dem Ober-Steuer-Collegio ist es jedoch verstattet, in außerordentlichen Fällen ex aequo et bono einen einstweiligen Nachlaß oder Stundung ausnahmsweise eintreten zu lassen.

§. 28.

Wider die säumigen Zahler soll durchgehends das Verfahren Statt finden, welches mittelst Verordnung vom 18ten December 1819 solcherhalb vorgeschrieben worden ist, und zwar mit nunmehriger Aufhebung der davon in dem §. 11. gedachter Verordnung wegen Beitreibung von Grundsteuer-Resten vormaliger Exemten einstweilen gemachten Ausnahmen.

In Ansehung der einer Ortschaft auferlegten gemeinen Weide-, Communion-Forst- oder Torfmoor-Steuer wird die Beitreibung von Rückständen vor geschehener Subrepartition resp. wider die gemeinschaftlichen Forst-Eigenthümer als solche, oder die ganze Gemeinde, oder auch die darin befindlichen, ausschließlich weideberechtigten Höfe, sobald aber subrepartirt ist, wider die einzelnen Debenten gerichtet.

§. 29.

Bei eintretenden Concursen soll der allgemeinen Grundsteuer jederzeit das Vorzugsrecht in der ersten Classe zustehen.

III.

III. Verhältnisse der dem Schlacht- und Mahl-Licent unterworfenen Städte.

§. 30.

Die Bewohner der dem Schlacht- und Mahl-Licente unterworfenen Städte sollen in Ansehung ihrer Gärten von der Grundsteuer ganz frei bleiben, hinsichtlich ihrer selbst cultivirten Ackerländerei, Wiesen und Weiden aber die Hälfte der Grund-Steuer bonificirt erhalten.

Dieser Erlaß wird indessen den resp. Provinzen nicht reimponirt, da die General-Steuer-Casse den Ersatz durch den Licent erhält.

Viertes Capitel.

Von den Mitteln und der Befugniß zur Vervollständigung und Berichtigung der ersten Aufnahme und Ertrags-Taxation des steuerbaren Grund-Eigenthums bei sich ergebenden Mängeln.

Im Allgemeinen.

§. 31.

Sowohl die Administration, als auch die Contribuenten sollen befugt seyn, die Beseitigung der bei der bisherigen Beschreibung der steuerbaren Objecte etwa übersehenen localen Mängel zu erwirken.

§. 32.

Behuf der zu solchem Ende in Zukunft etwa eintretenden Vermessungen sollen in jedem Steuer-Directions-Bezirk ein oder mehrere beeidigte Districts-Feldmesser ernannt werden, welche nach einer ihnen zu ertheilenden Instruction entweder die verfügten Vermessungen selbst vorzunehmen, oder auf Erfordern die von Anderen geschehenen einer Revision zu unterwerfen und deren befundene Richtigkeit unter dem Vermessungs-Register zu bescheinigen haben.

§. 33.

Gleichergestalt sollen behuf der hinführo in einzelnen Fällen erforderlich werdenden Taxationen der Ertragsfähigkeit für jeden Steuer-Directions-Bezirk ein oder mehrere Districts-Obmänner in Eid und Pflicht genommen werden, welche sich den verfügten Roh-Ertrags-Schätzungen, mit Zugrundelegung der für die Besteuerung des Grund und Bodens festgesetzten Principien, zu unterziehen haben.

Würde aber die ausgemittelte Ertragsfähigkeit des einen oder anderen Forst-Reviers zur nochmaligen Prüfung vorliegen: so ist zu solchem Ende von dem zunächst belegenen Ober-Forstamte, auf Requisition der Steuer-Direction, einer der die fragliche Schätzung nicht geleitet habenden Inspections-Oberförster als Obmann zu bestimmen, welcher sodann, mit Zugrundelegung der für die Besteuerung der Forsten festgesetzten Principien, eine neue Ertrags-Schätzung vorzunehmen und an die Steuer-Direction einzusenden hat.

§. 34.

Wünscht der betheiligte Contribuent, daß ein zweiter von ihm vorzuschlagender untadelhafter Obmann dem in einem Falle mit der Schätzung beauftragten Districts-Obmann zugeordnet werde, so ist ihm darunter zu willfahren, dann aber noch ein dritter bei der Untersuchung concurrirender Obmann, über dessen Person sich beide Theile zu vereinigen haben, zu ernennen.

Auch bei den im vorhergehenden §. erwähnten Schätzungen des nachhaltigen Ertrages der Forsten soll es unter gleichen Bedingungen dem Contribuenten unbenommen bleiben, die Zuziehung eines seinerseits vorzuschlagenden Obmanns zu verlangen, der jedoch ebenso, wie der in diesem Falle beizugebende dritte Obmann, über dessen Person sich beide Theile zu vereinigen haben, ein ad hunc actum zu beeidigender Forst-Verständiger seyn muß.

§. 35.

Wider den Ausspruch des nur allein adhibirten Districts-Obmannes oder, wenn auf Ansuchen des Contribuenten noch zwei andere Obmänner zugezogen seyn sollten, aller drei Obmänner findet keine weitere Berufung Statt. Unter diesen entscheidet übrigens das einstimmig oder nach Mehrheit der Stimmen in Eine Ertrags-Classe fallende Taxatum, oder aber in dessen Ermangelung dasjenige Durchschnitts-Taxatum, welches sich durch Addition der drei Taxata und Reduction ihrer Summe auf Ein Drittheil ergiebt.

§. 36.

Die Ermäßigung der Kosten aller solcher in Zukunft behuf der allgemeinen Grundsteuer verfügt werdenden Untersuchungen steht ausschließlich der Steuer-Administration zu, welcher es auch überlassen bleibt, die darunter etwa erforderlich werdenden allgemeinen Tax-Bestimmungen zu treffen.

§. 37.

Um die wünschenswerthe Ausgleichung der Mängel möglichst zu befördern, die in Rücksicht der bisherigen Aufnahme einzelner Steuer-Objecte obwalten können, wird unter den nachstehenden näheren Modificationen

1) allen Contribuenten, welche vermeinen sollten, wider die Aufnahme und Roh- oder Rein-Ertrags-Taxation ihres steuerbaren Grund-Eigenthums begründete Einwendung machen zu können, die Befugniß ertheilt, deren Untersuchung und Abstellung zu reclamiren; außerdem aber

2) der Steuer-Administration vorbehalten, sowohl

a. bei eintretendem Verdachte der Unrichtigkeit der ersten Veranlagung, deren Rectification zu verfügen, als

b. jeden Besitzer eines zu versteuernden, aber durch Verschweigen oder grobe Fahrlässigkeit nicht zur Veranlagung gekommenen Grundstücks mit einer bestimmten Strafe zu belegen.

I. Ermäßigung der allgemeinen Grundsteuer bei gehörig vermessenem Forst-Grund und Boden.

§. 38.

Da die zur Berichtigung der declarirten Fläche des steuerbaren Grund-Eigenthums angeordnet gewesene geometrische Überschlagung nicht auch auf die Forsten hat ausgedehnt werden können: so soll nicht nur denjenigen Contribuenten, die ihre Forsten nach vorhandenen völlig zutreffenden Separat-Vermessungen entweder bei der bisherigen Aufnahme bereits declarirt haben oder später noch declariren werden, sondern auch denen, die etwa in Zukunft ihr Forst-Areal gehörig vermessen lassen, unter den nachstehenden Voraussetzungen, der zwölfte Theil der Grundsteuer-Quote erlassen werden, welche sie nach den allgemeinen Principien der Besteuerung von den fraglichen Forsten zu erlegen hätten, wenn deren ganzer, durch die Vermessung constatirter Flächengehalt bei der Berechnung der Steuer in Betracht gezogen würde.

§. 39.

Diese Ermäßigung der allgemeinen Grundsteuer oder Bonification ist aber überall nur auf solche Vermessungen, welche zugleich chartirt sind, und nur dann zuzugestehen, wenn sich zuvörderst die Steuer-Administration von der völligen Richtigkeit und Zuverlässigkeit derselben nach den folgenden Vorschriften hat überzeugen müssen.

§. 40.

Da die Forsten mehrentheils keiner bestimmten Feldmark angehören: so soll die vorzunehmende Vermessung diejenigen Forsten des Contribuenten mit in sich begreifen, die in demselben obrigkeitlichen Bezirke liegen, oder zu einem und demselben Gute gehören.

§. 41.

Wer der Bonification theilhaftig werden will, hat die Vermessung, worauf er seinen Anspruch stützt, einer vorgängigen Prüfung von Seiten der Steuer-Direction zu unterwerfen, und zu dem Ende der Local-Obrigkeit die aufgenommene Special-Charte, so wie das Original und eine beglaubte Abschrift des Vermessungs-Registers gegen einen Empfangsschein zuzustellen, auch denselben eine eigenhändig unterzeichnete Bescheinigung beizufügen, daß die Vermessung sich auf alle seine in demselben obrigkeitlichen Bezirke belegenen, oder zu einem und demselben Gute gehörigen Forsten erstreckt hat.

§. 42.

Die Local-Obrigkeit hat den solchergestalt gemachten Anspruch der Steuer-Direction einzuberichten, unter Einsendung der mit dem Präsentatum zu versehenden beglaubten Abschrift des Vermessungs-Registers und gutachtlichen Äußerung über die wahrscheinliche oder unwahrscheinliche Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessung.

Die Einnahme des Augenscheins ist jedoch behuf Erstattung dieses vorläufigen gutachtlichen Berichts nicht erforderlich; vielmehr derselbe darauf zu beschränken, ob

1) die von dem Contribuenten ausgestellte Bescheinigung vollen Glauben verdiene,
2) der adhibirte Feldmesser beeidigt, und ob dessen gute Qualification bekannt sey, oder wenn darüber, bei vor längerer Zeit vorgenommenen Vermessungen, nichts mehr constirt, ob deren Richtigkeit wegen sonstiger Vorkommenheiten anzunehmen stehe.

§. 43.

Dem Ermessen der Steuer-Direction bleibt es überlassen, nach Befinden der Umstände entweder den Anspruch des Contribuenten, insofern wider die Qualification des adhibirten Feldmessers erhebliche Bedenken eintreten, sofort zu verwerfen, oder die Vollständigkeit und Richtigkeit der producirten Vermessung ordnungsmäßig untersuchen zu lassen.

§. 44.

Eignet sich hiernach die Vermessung zur Begründung der Bonification: so soll diese

1) bei denjenigen Vermessungen, nach welchen gleich bei der ersten Aufnahme ausdrücklich declarirt worden ist, so weit sie sich erstrecken, — von Zeit der Einführung der allgemeinen Grundsteuer angerechnet, Statt finden; hingegen
2) in Ansehung der bereits vorhandenen Vermessungen, worauf sich der Declarant erst demnächst beruft, so wie bei allen erst nach Einführung der allgemeinen Grundsteuer vollendeten Vermessungen, — mit dem auf die Einreichung des

Vermessungs-Registers bei der Local-Obrigkeit folgenden Steuer-Rechnungs-Jahre eintreten.

§. 45.

Wegen Prüfung und Revision der eingereichten Vermessungen sollen den um die Bonification nachsuchenden Contribuenten überall keine Kosten zur Last fallen; dagegen liegen ihnen die zu den producirten Vermessungen selbst erforderlich gewesenen Kosten ausschließlich ob, auch haben sie der Local-Obrigkeit für deren Mühwaltung die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten und die Copialien zu erstatten.

II. Reclamationen von Seiten der Contribuenten.

§. 46.

Ein jeder Contribuent, der sich in Rücksicht des für ihn veranlagten Areals oder seiner abgeschätzten Roh- oder Rein-Ertrags-Fähigkeit beschwert erachtet, hat die Befugniß, durch eine bei der betreffenden Steuer-Direction einzureichende Vorstellung auf deßfallsige Remedur anzutragen und, insoweit seine Ansprüche vermöge der darüber anzustellenden Untersuchung begründet befunden werden, resp. Erstattung, Erlassung oder Herabsetzung der Steuer zu erwarten; dabei jedoch der Regel nach (wie oben Cap. III. §. 27. bereits erwähnt worden) die ihm anfänglich auferlegte Steuer-Quote bis zu völlig entschiedener Sache unverkürzt fortzuzahlen.

§. 47.

Da, in Gemäßheit des §. 27. Cap. III., der Regel nach die anfänglich auferlegte Steuer-Quote bis zu völlig entschiedener Sache unverkürzt fortgezahlt werden muß: so wird der Steuer-Direction zur Pflicht gemacht, die Erledigung der bei ihr angebrachten Reclamationen möglichst zu befördern, und die in Hinsicht des angeordneten Verfahrens nachstehend bestimmten Fristen unter eigener Verantwortung auf das Strengste zu beobachten, oder resp. beobachten zu lassen.

§. 48.

Da die von den Viehweiden und Torfmooren zu erlegende Grundsteuer nach der bei der bisherigen Untersuchung vorgefundenen Anzahl von Weidevieh und jährlich gewonnenen Fudern Torf ein für alle Mal normirt werden soll: so ist nur dann eine Reclamation dawider zulässig, wenn die Contribuenten nachweisen, daß bei den angeordneten Zählungen eine Irrung oder rücksichtlich der Torfnutzung nachmals eine bedeutende Verminderung eingetreten sey.

§. 49.

Über einen und denselben Gegenstand kann nicht mehrere Male reclamirt werden,

sondern hat es bei der über eine erhobene Reclamation getroffenen Entscheidung — es wäre denn, daß die Umstände, unter denen sie abgegeben ist, sich in der Folge merklich verändern — für immer sein Bewenden.

1) Reclamationen wegen Nichtbesitzes veranlagter Grundstücke.

§. 50.

Stützt sich die Beschwerde des Reclamanten darauf, daß ein gar nicht existirendes, oder wenigstens seiner Seits zu versteuerndes Grundstück, oder aber, daß Ein Grundstück mehrfach für ihn veranlagt sey, und wird dies durch die administrationsseitig zu verfügende Untersuchung bewahrheitet: so soll der daraus entstandene Mehrbetrag an Grundsteuer nicht nur in der Steuer-Rolle getilgt, sondern auch das von dem reclamirenden Contribuenten selbst bis zu dieser Berichtigung indebite Gezahlte demselben vom 1sten desjenigen Steuer-Rechnungs-Monats an, in welchem die Reclamation Statt gefunden hat, erstattet werden; in Hinsicht der Reclamationen jedoch, die im ersten Steuer-Jahre erhoben werden, findet die Restitution von 1sten dieses Jahrs an Statt.

§. 51.

Dafern aber aus der angestellten Untersuchung hervorginge, daß das dem Reclamanten abgesetzte Grundstück von einem andern Contribuenten zu versteuern gewesen wäre: so ist dieser zur Nachzahlung der Steuer, vom 1sten desjenigen Steuer-Rechnungs-Monats, in welchem die Reclamation Statt gefunden hat, angerechnet, anzuhalten und ihm das fragliche Grundstück für die Folge zuzuschreiben.

§. 52.

Der Anbringung von dergleichen Beschwerden wegen Nichtbesitzes veranlagter Grundstücke ist jederzeit Statt zu geben und deren ordnungsmäßige Untersuchung zu verfügen.

§. 53.

Auf eine Reclamation wegen Nichtbesitzes veranlagter Grundstücke soll die vorgeschriebene Untersuchung sofort verfügt, mindestens in einem Zeitraume von 2 Monaten beendigt und die Entscheidung vor Ablauf des dritten Monats, von dem Zeitpuncte angerechnet, wo das Gesuch bei der Steuer-Direction eingegangen ist, abgegeben werden.

2) Reclamationen wider das veranlagte Areal.

§. 54.

Behauptet ein Reclamant, daß die wirkliche Fläche des einen oder anderen

der in seinem Eigenthums-Complexu begriffenen, zu einem geschlossenen Gute oder Hofe gehörigen Grundstücke zu groß veranlagt sey: so soll der deshalb erforderliche Beweis ausschließlich nur durch eine unter Leitung der Administration zu beschaffende Vermessung seiner sämmtlichen dazu gehörenden Grundstücke geführt werden dürfen, welche entweder in der betreffenden Feldmark selbst belegen, oder doch mit selbigen stets bewirthschaftete, wenn gleich zu einer angränzenden Feldmark gehörige, Pertinenzien sind.

§. 55.

Da dieser Beweis dem Reclamanten als solchem obliegt, so soll er die Untersuchung des ihm vermeintlich geschehenden Unrechts nur dann verlangen können, wenn er vorgängig erklärt, die Kosten der zu solchem Ende vorgeschriebenen Vermessung übernehmen und sich, wenn das zu vermessende Areal Forstgrund ist, dadurch der oben §. 38. zugestandenen Bonification theilhaftig machen zu wollen; widrigenfalls es zur Entschließung der Administration verstellt bleibt, ob sie auf ihre Kosten, und zwar sodann ohne Zugestehung der Bonification, die Steuer-Objecte des Beschwerde führenden Contribuenten vermessen lassen will.

§. 56.

Die mit oder ohne Anspruch auf die Bonification vorgenommene Vermessung hat stets eine von deren Resultaten und der früheren Ertrags-Taxation abhängige neue Berechnung der Steuer-Quote zur Folge; und ist den Contribuenten, wenn sie niedriger ausfallen sollte, das zu viel Gezahlte vom 1sten des auf die Anbringung der Reclamation folgenden Steuer-Rechnungs-Monats an zu erstatten, falls sie aber ein höheres Resultat liefern würde, von demselben der Mehrbetrag erst von dem Ersten des auf die völlige Erledigung der Reclamation oder Rectification folgenden Steuer-Rechnungs-Monats an zu zahlen. Übrigens soll die Reclamation an sich nur dann als begründet angesehen werden, wenn der durch die Vermessung ausgemittelte Flächengehalt aller zu demselben Gute oder Hofe gehörigen Grundstücke des Reclamanten zusammen genommen den vorhin declarirten nicht erreicht.

§. 57.

Die Anbringung solcher die Größe des veranlagten Areals bezielenden Reclamationen ist an keinen Termin gebunden, sondern jederzeit stattnehmig.

§. 58.

Bei Reclamationen wider das veranlagte Areal soll die vorgeschriebene Vermessung von der Steuer-Direction binnen 4 Wochen, vom Eingange der Reclamation angerechnet, eingeleitet werden, in sofern der Mangel an qualificirten Feldmessern oder

die Jahrszeit nicht ein Hinderniß entgegenstellen. Im ersten Falle steht es jedoch dem Reclamanten frei, seiner Seits der Steuer-Direction einen qualificirten Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welchen dieselbe, falls gegen seine Qualification kein Bedenken eintritt, mit der Vermessung zu beauftragen hat.

Nach vollendeter Vermessung und Statt gefundener Einsendung der Charte ist die Reclamation binnen 3 Monaten zu erledigen.

3) Reclamationen wider die abgeschätzte Roh-Ertrags-Fähigkeit.

§. 59.

Wenn ein Contribuent der Meinung ist, daß die der Steuer-Veranlagung zum Grunde gelegte Roh-Ertrags-Taxation eines oder mehrerer seiner cultivirten Grundstücke zu hoch ausgefallen sey, oder aber, daß in Hinsicht der Qualität, ob solches Äcker, Wiesen oder Weide ist, ein Irrthum vorgefallen sey: so bleibt ihm, ungeachtet der bei der bisherigen Aufnahme bereits eingetretenen Revision aller Schätzungen, gleichfalls unbenommen, dawider zu reclamiren.

§. 60.

Um indessen unnütze und kostspielige Weiterungen zu vermeiden, soll eine derartige Reclamation nur dann überhaupt zur Untersuchung verstellt werden, wenn in der von dem Reclamanten eingereichten Vorstellung sowohl der specielle Thatumstand, wodurch er sich gravirt glaubt, als das betreffende Grundstück genau bezeichnet ist, und dieselbe nicht etwa blos allgemeine an keine bestimmte Facta geknüpfte Beschwerden über zu hohe Veranlagung enthält.

§. 61.

Auf eine hiernach gehörig angebrachte Reclamation wider die Ertrags-Fähigkeit ist von Seiten der Administration die ordnungsmäßige (s. oben §. 33 bis 36.) neue Schätzung der Ertrags-Fähigkeit sämmtlicher in die Mutter-Rolle aufgenommenen Grundstücke des betheiligten Contribuenten, welche zu einem Hofe oder Gute gehören, zu verfügen, auf die demselben etwa zuständigen Forsten aber (eben so, wie bei Vermessungen, s. vorher §. 40 und 41.) insoweit zu richten, als sie in demselben obrigkeitlichen Bezirke belegen sind, oder zu einem und demselben Gute gehören.

§. 62.

Das sich daraus ergebende Taxatum wird der künftigen Steuer-Quote zum Grunde gelegt, und ist dem Contribuenten, falls er bisher zu viel gesteuert hat, das zu viel Gezahlte vom 1sten des auf die Anbringung der Reclamation folgenden Steuer-Rech-

Rechnungsmonats an, zu erstatten; fällt aber die neue Berechnung der Steuer-Quote höher aus, so hat der Contribuent den Mehrbetrag dennoch erst mit dem 1sten des auf die gänzliche Erledigung der Reclamation folgenden Steuer-Rechnungsmonats an zu entrichten.

§. 63.

Inzwischen ist jene neue Roh-Ertrags-Schätzung auf sämmtliche dem Reclamanten in derselben oder unzertrennlich davon in einer andern Feldmark zuständigen Grundstücke desselben Hofes oder Guts, und zwar auf jedes einzelne besonders zu erstrecken, die erhobene Reclamation aber nur dann für begründet zu erachten, wenn nach den Resultaten der neuen Schätzung nicht etwa die frühere zu hohe Taxation des einen Grundstücks durch die zu niedrige des anderen dergestalt aufgewogen und compensirt würde, daß die geschehene Untersuchung keine Verminderung der ganzen, für dieselben Steuer-Objecte zu entrichten gewesenen Quote des Contribuenten nach sich zöge.

§. 64.

Eine wider die bei der Veranlagung ausgemittelte Ertrags-Fähigkeit des Grund-Eigenthums gerichtete Reclamation soll nur binnen den nächsten fünf Jahren, vom Anfangs-Termine der allgemeinen Grundsteuer angerechnet, erhoben werden können; der Administration indessen freistehen, in einzelnen Fällen auch noch späterhin wegen besonderer und gehörig bescheinigter Umstände der Anbringung derartiger Reclamationen ausnahmsweise Statt zu geben.

§. 65.

Auf eine Reclamation wider die Ertrags-Fähigkeit ist binnen 4 Wochen, von dem Eingange derselben bei der Steuer-Direction angerechnet, die neue Abschätzung der Ertrags-Fähigkeit zu verfügen, oder aber, falls die Reclamation nicht gehörig angebracht ist, dieselbe zur vorgängigen vorschriftsmäßigen Begründung an den Reclamanten zu remittiren.

Die neue Abschätzung soll binnen 4 Monaten, von dem Tage angerechnet, daß dieselbe verfügt worden, beendigt seyn; jedoch wird in dieser Frist der Zeitraum vom 1sten November bis zum 1sten Mai, als zu einer gründlichen Abschätzung undienlich, nicht gerechnet.

Nachdem das Resultat der neuen Abschätzung bei der Steuer-Direction eingegangen ist, soll die Reclamation binnen 3 Monaten, insofern bei dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften gehörig beobachtet worden, ihre Erledigung finden.

4) Reclamationen wegen der ausgemittelten Rein-Ertrags-Fähigkeit.

§. 66.

Durch den Absatz des Wirthschafts-Kornes (§. 11. der Verordnung vom 9ten August 1822) sind die allgemeinen und gewöhnlichen Wirthschaftskosten vergütet.

Würden indessen Contribuenten, deren Grund-Eigenthum in der 5ten oder einer höhern Classe besteuert wird, durch bei der Steuer-Administration angebrachte und von derselben durch verfügte Local-Untersuchung geprüfte Reclamation erweisen, daß behuf der in der Gegend allgemein herkömmlichen und nothwendigen Bewirthschaftung außerordentliche Kosten zur Gewinnung des geschätzten Körner-Ertrags aufzuwenden unvermeidlich wären: so soll die Steuer-Administrations-Behörde darauf auch einen außerordentlichen Absatz bis zu einem Korn am Steuer-Capitale zugestehen, hinsichtlich dessen die zu erforschenden Pachtpreise einen Anhalt geben, wenn gleich selbige für sich genommen zu keinem Absatze berechtigen.

§. 67.

Würde ferner von einem Ackerlands-Eigenthümer nachgewiesen werden können, und die Steuer-Administration durch verfügte Local-Untersuchung sich überzeugt haben, daß ein bestimmter Theil der Ackerländereien dergestalt rein gebraaket werde, daß eine Besömmerung selbst eines Theils derselben nicht Statt findet, so soll der gedachte rein gebraakte Theil abgesetzt werden.

Wenn jedoch ein Theil des Braakfeldes besömmert wird, dann findet nur der Absatz eines Drittheils des Braakfeldes ohne Rücksicht der mehreren oder wenigeren Besömmerung Anwendung.

Diese Bestimmungen werden auch bei Koppel- und Wechsel-Wirthschaft in gleicher Maaße auf die Braak-Koppel angewendet.

§. 68.

Wegen der bei den Reclamationen gegen die Ausmittelung des Rein-Ertrags zu beobachtenden Fristen behuf Verfügung der Local-Untersuchung oder neuen Abschätzung, behuf dieser Local-Untersuchung oder Abschätzung selbst, und behuf schließlicher Erledigung der Reclamation nach geschehener Abschätzung, treten die im §. 65. enthaltenen Bestimmungen wegen der Reclamationen gegen die Schätzung des Roh-Ertrages ein; und soll es in Ansehung der in Folge der Reclamation etwa vorzunehmenden neuen Berechnung der Steuer-Quote und Erstattung des zu viel Gezahlten so gehalten werden, wie im vorstehenden §. 62. vorgeschrieben ist.

§. 69.

Da sowohl die erste Abschätzung der Deich-, Siehl- und denen gleich zu achtenden Lasten, wie die demnächst von zwanzig zu zwanzig Jahren vorzunehmende Rectification nach einem mehrjährigen Durchschnitte geschieht: so ist wider das für jeden einzelnen Contribuenten darauf begründete Abzugs-Quantum binnen Jahresfrist, von dem Tage angerechnet, wo die Subrepartition bis auf die einzelnen Grundstücke vollendet seyn und vorliegen wird, eine Reclamation jedoch nur insofern zulässig, als ein Deichpflichtiger bestimmte erhebliche Thatsachen anzugeben vermag, weshalb seine Deichlast im Verhältniß zu der eines andern Deichpflichtigen zu geringe veranschlagt oder gar nicht berücksichtigt sey; und soll die Beschwerde durch eine von der Steuer-Direction zu ernennende Commission untersucht werden, die Resultate dieser Untersuchung aber rückwirkende Kraft bis zum Augenblicke der Einführung der neuen Grundsteuer äußern.

§. 70.

Späterhin findet in der Regel während der resp. 20 Jahre eine Abänderung des einmal festgesetzten Abzugs-Quanti überall nicht Statt. Nur dann, wenn durch außerordentliche Umstände, ohne daß solche schon eine frühere allgemeine Rectification veranlassen könnten, die bei der Schätzung oder demnächstigen Rectification in Betracht gekommene Deichlast eines Pfandinhabers oder eines ganzen, ohne Pfand-Eintheilung bestehenden, Deichbandes als solchen vor neu eintretender Rectification eine bedeutende ständige Vermehrung erlitte, soll eine sofortige anderweitige Abschätzung zu jeder Zeit reclamirt werden können.

5) Bestreitung der durch Reclamationen jeder Art veranlaßten Kosten.

§. 71.

Die Kosten aller nach §. 50 und 56 nicht begründet befundenen Reclamationen fallen immer den Reclamanten zur Last, und sollen eben so, wie die Grund-Steuer selbst, von Seiten der Administration eingezogen werden; dahin gehören jedoch nach §. 55. die Kosten einer etwa verfügten Vermessung bloß insofern, als der Reclamant sie freiwillig übernommen hat.

§. 72.

Wenn nach §. 63. die Reclamation nur insoweit nicht für begründet zu erachten, daß nach den Resultaten der neuen Schätzung eine Verminderung der ganzen

Steuer-Quote des Contribuenten für die sämmtlichen der Untersuchung unterzogenen Steuer-Objecte verfügt werden kann, vielmehr die neue Schätzung ergiebt, daß die frühere gegründet befundene zu hohe Taxation des einen Grundstücks durch die zu niedrige des andern Grundstücks aufgewogen und compensirt wird, sollen in diesem Falle auch die aufgewandten Kosten des Reclamations-Verfahrens compensirt werden.

§. 73.

Die Bestreitung der Kosten begründet befundener Reclamationen liegt dagegen der Administration ob, und zwar:

1) bei denen, welche die veranlagte Ertrags-Fähigkeit des Grund-Eigenthums anfechten, in jedem Falle, da die Taxation der steuerbaren Gegenstände allgemein ohne Zuthun der Contribuenten geschehen ist;
2) bei denen, welche den Besitz oder die Größe der aufgenommenen Grundstücke betreffen, ausschließlich nur unter der Voraussetzung, daß der Reclamant, oder sein Bevollmächtigter, durch Unterlassung oder mangelhafte Eingabe der Declaration den eingetretenen Irrthum nicht selbst verschuldet hat, widrigenfalls ihm die Kosten des Reclamations-Verfahrens zur Last fallen würden.

§. 74.

Die Kosten der Untersuchung der Reclamationen wegen der Deich-, Siehl- und denen gleich zu achtenden Lasten fallen, wenn die Beschwerde begründet befunden wird, der Administration, wenn die Beschwerde aber nicht begründet befunden wird, dem Reclamanten zur Last.

III. Rectificationen von Seiten der Steuer-Administration.

§. 75.

So wie auf der einen Seite jedem Contribuenten das Recht zusteht, die Abstellung von Mängeln der ersten Veranlagung ordnungsmäßig zu erwirken, so soll auf der andern die Administration befugt seyn, allenthalben, wo die Vermuthung für dergleichen Unrichtigkeiten eintritt, dieselben ex officio zu rectificiren, ohne jedoch von den vorgeschriebenen Grundsätzen der Besteuerung und den in nachfolgenden §§. vorkommenden Beschränkungen im mindesten abzuweichen.

§. 76.

Eben so ist es einem jeden Grund-Eigenthümer unbenommen, die unrichtige Angabe der Steuer-Objecte eines jeden sonstigen Grund-Eigenthümers, die zu

gering angegebene Fläche oder zu gering geschätzte Ertrags-Fähigkeit, zur Anzeige zu bringen.

§. 77.

In Ansehung der von Viehweiden und Torfmooren zu entrichtenden Grund-Steuer sollen jedoch dergleichen Rectificationen, eben so wie Reclamationen nach §. 48. nur insoweit zulässig seyn, als sich demnächst etwa offenbarte, daß bei den während der bisherigen Untersuchung angestellten Zählungen des die Weiden begehenden Viehes und der jährlich gewonnenen Fuder Torf eine Irrung oder rücksichtlich der Torfnutzung seitdem eine bedeutende Vermehrung Statt gefunden hätte.

1) Rectificationen der Anzahl von steuerbaren Objecten.

§. 78.

Würde sich in der Folge ergeben, daß bei der bisherigen Untersuchung

1) ein bereits vorhandenes Grundstück, möchte es nun schon wirklich cultivirt oder wenigstens zur neuen Cultur ausgewiesen seyn, oder
2) ein Grundstück, welches erst nach dem Abschluß der aufgestellten Special-Verzeichnisse, aber noch vor der Einführung der allgemeinen Grundsteuer in die Reihe der steuerbaren Gegenstände trat,

überall nicht mit zur Aufnahme und Veranlagung gekommen wäre: so soll diese sofort ordnungsmäßig nachgeholt werden.

Rectificationen dieser Art sind an keinen Termin gebunden, sondern jederzeit stattnehmig.

§. 79.

Derjenige Contribuent, bei welchem ein solches ohne sein Verschulden verschwiegenes Grundstück entdeckt wird, soll den darauf fallenden Steuersatz vom 1sten des auf die Entdeckung folgenden Steuer-Rechnungsmonats an zu zahlen gehalten seyn.

2) Rectificationen der Flächen, wozu die Steuer-Objecte veranlagt sind.

§. 80.

Die von Seiten der Administration bei dem einen oder andern Contribuenten wegen besonderer Umstände nöthig erachtete Rectification in Ansehung der für ihn veranlagten Grundflächen soll nur allein durch eine zu verfügende Vermessung seiner sämmtlichen, zu demselben Hofe oder Gute gehörigen Grundstücke derselben Feldmark nebst den mit selbigen stets bewirthschafteten auswärtigen Pertinenzien geschehen dürfen, übrigens aber sowohl bei dem bloß nach der Lage, als bei dem ganz oder zum Theil nach älteren Vermessungen (wider deren Richtigkeit Verdacht entsteht) declarirten Grund-Eigenthume zulässig seyn.

In Hinsicht der dem Contribuenten etwa zuständigen Forsten aber sollen die Rectificationen der Größe sich auf alle in demselben obrigkeitlichen Bezirke belegene, oder zu einem und demselben Gute gehörige Forsten erstrecken.

Die Rectificationen der Fläche sind, gleichwie die Rectificationen der Anzahl der steuerbaren Objecte, an keinen bestimmten Termin gebunden, sondern jederzeit stattnehmig.

§. 81.

Wird durch die im Wege der Rectification vorgenommene Vermessung der Gesammt-Umfang des in Frage stehenden Areals vermehrt: so tritt die Zahlung des Mehr-Betrages von Grundsteuer mit dem 1sten des auf die Erledigung der Rectification folgenden Steuer-Rechnungsmonats ein; vorbehältlich jedoch der etwa verwirkten Strafen des Verschweigens.

§. 82.

Insofern einen Forst-Eigenthümer die Strafe des Verschweigens trifft, hat er außerdem auf die für Vermessung zugestandene Bonification überall keinen Anspruch; sonst aber steht es ihm frei, sich derselben dadurch, daß er vor Anstellung der rectificirenden Vermessung erklärt, die damit verbundenen Kosten übernehmen zu wollen, theilhaftig zu machen. Auch hier soll die Bonification erst mit dem auf die Einleitung der Rectification folgenden Steuer-Rechnungsmonate in Kraft treten.

§. 83.

Wenn eine im Wege der Rectification verfügte Vermessung zu dem Resultate führte, daß der betheiligte Contribuent bisher mehr Fläche versteuert hätte, als er wirklich besitzt: so soll zwar dessen Steuer-Quote von dem 1sten desjenigen Monats an, in welchem das Verfahren der Rectification angehoben hat, verhältnißmäßig herabgesetzt werden, eine Erstattung des zuviel Gezahlten dagegen überall nicht Statt finden.

3) Rectificationen der veranlagten Ertragsfähigkeit steuerbarer Gegenstände.

§. 84.

Die Rectificationen in Ansehung der bei der Veranlagung irrig ausgemittelten Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens eines Contribuenten sollen sich, eben so wie die der Flächen, auf seine sämmtlichen einen Hof oder Gut ausmachenden Grundstücke erstrecken, welche in derselben oder, als damit stets bewirthschaftete Pertinenzien, in einer angränzenden Feldmark belegen sind, und zu solchem Ende eine neue Roh-Ertrags-Schätzung auf die oben §. 61. vorgeschriebene Weise verfügt werden.

Die Rectificationen in Ansehung der Ertragsfähigkeit der einem Contribuenten etwa zuständigen Forsten sollen sich auf alle in demselben obrigkeitlichen Bezirke belegene, oder zu einem und demselben Gute gehörige Forsten erstrecken.

Da übrigens das Interesse der Grund-Eigenthümer erfordert, daß solchen Rectificationen, welche die veranlagte Ertragsfähigkeit bezielen, gewisse Gränzen gesetzt werden: so sollen dieselben nur binnen den nächsten zehn Jahren, vom Anfangs-Termine der allgemeinen Grundsteuer angerechnet, stattnehmig seyn.

§. 85.

Der aus dieser neuen Schätzung etwa resultirende höhere Steuersatz tritt erst mit dem 1sten des auf die Taxation folgenden nächsten Steuer-Rechnungsmonats ein, hat aber niemals eine Nachzahlung des ausgemittelten Mehrbetrags für die Vergangenheit zur Folge.

§. 86.

Auf völlig gleiche Weise ist mit der Verminderung der Steuer-Quote zu verfahren, wenn die im Wege der Rectification verfügte neue Schätzung aller Grundstücke derselben Art und Classe eines Contribuenten zusammen genommen in dem oben erwähnten Umfange geringer ausfiele, als die vorhin zur Veranlagung gekommene.

4) Bestreitung der durch Rectificationen jeder Art veranlaßten Kosten.

§. 87.

Die Kosten der administrationsseitig zur Rectification der ersten Veranlagung beliebten Vermessungen sind von den betheiligten Contribuenten bloß dann zu bestreiten, wenn diese sich freiwillig, und hinsichtlich der Forsten behuf Erlangung der zugestandenen Bonification, dazu bereit erklären, und von der letzteren nicht wegen Straffälligkeit ausgeschlossen sind.

§. 88.

Die durch Rectification veranlaßten sonstigen Kosten liegen in der Regel immer der Administration ob, und sind nur in dem einzigen Falle, wo die verfügte Berichtigung eine nachträgliche Aufnahme eines überall noch nicht zur Veranlagung gekommenen und gleichwohl steuerbaren Grundstücks zum Gegenstande hat, von dem Contribuenten bei Vermeidung des wider Steuer-Restanten eintretenden Verfahrens aufzubringen.

IV. Strafen des Verschweigens von steuerbaren Objecten.

§. 89.

Gelangt es früher oder später zur Kenntniß der Administration, daß ein Steuer-

Gegenstand entweder betrügerischer Weise verschwiegen worden, oder aus grober Fahrlässigkeit eines Declarationspflichtigen nicht zur Veranlagung gekommen ist: so treffen den Contribuenten, bei welchem dasselbe entdeckt wird, die nachstehenden §. 91. bis 93. bezeichneten Strafen und Nachtheile.

§. 90.

Ein solches absichtliches oder fahrlässiges Verschweigen von den der allgemeinen Grundsteuer unterliegenden Objecten soll als existirend angesehen werden, wenn der Mangel der Veranlagung daher rührt, daß ein Contribuent

1) der Verpflichtung zur Declaration seiner Grundstücke überall nicht nachgekommen ist; oder
2) eine zu geringe Stückzahl declarirt, oder endlich
3) eine Flage, ein Grundstück nicht mit angegeben hat.

§. 91.

Ist die Declaration eines vor der Publication dieser Verordnung bereits cultivirten Grundstücks unterblieben, und dasselbe in Folge dessen gar nicht mit aufgenommen: so soll der Contribuent, welcher das fragliche Grundstück zur Zeit der Entdeckung zu versteuern gehabt hätte, schuldig seyn, den doppelten Steuersatz, von Einführung der Grundsteuer angerechnet, bis zur Entdeckung als Strafe zu erlegen, und diese allenfalls sofort, ohne Gestattung von Terminen, beigetrieben werden. Jedoch soll diese Strafe nie über die Dauer seines Besitzes hinausgehen.

§. 92.

Bestand jenes vor dem oben bemerkten Termine schon vorhanden gewesene Grundstück in Neubruch-Länderei oder einer neu angelegten Wiese, wofür dasselbe nach §. 115. dieser Verordnung zu halten ist, sobald darauf irgend eine Einsaat, oder ohne solche ein Grasschnitt Statt gehabt hat: so verliert der Contribuent außerdem seinen Anspruch auf die etwa noch nicht abgelaufenen Freijahre und es nimmt nicht nur die Besteuerung nach der bei der Entdeckung vorgefundenen Ertragsfähigkeit ohne Weiteres ihren Anfang, sondern es kann auch administrationsseitig, sobald die weggefallenen Freijahre abgelaufen sind, eine nochmalige Ertrags-Schätzung verfügt werden.

§. 93.

Jeder Contribuent, der die obige Bestrafung des absichtlichen oder fahrlässigen Nichtdeclarirens von Grundstücken verwirkt, hat, wie sich von selbst versteht, die Kosten der durch seine Schuld erforderlich gewordenen nachträglichen Untersuchung jederzeit zu entrichten, oder deren Beitreibung von Seiten der Administration zu gewärtigen,

gen und soll, wenn er Forst-Eigenthümer ist, so lange er Besitzer der Forsten bleibt, niemals ein Recht haben, sich der für Vermessung zugestandenen Bonification durch Übernahme der Vermessungskosten theilhaftig zu machen.

§. 94.

Dagegen sollen nicht nur die von Unserem Cabinets-Ministerio in der unterm 16ten Junius 1817 erlassenen Instruction Lit. B. §. 14. № 4. getroffenen Straf-Bestimmungen aufgehoben seyn, sondern auch derjenige Contribuent, welcher der Steuer-Direction seines Districts ein bei der bisherigen Untersuchung etwa nicht mit aufgenommenes Grundstück noch vor dem Ablaufe des zweiten Jahres nach Veranlagung der allgemeinen Grundsteuer nachträglich selbst declarirt, von den so eben §. 61 bis 93 geordneten Strafen und Nachtheilen verschont bleiben.

Fünftes Capitel.

Von den temporairen Modificationen, welchen der Steuer-Ansatz bei eintretenden außerordentlichen Umständen unterworfen seyn soll.

Im Allgemeinen.

§. 95.

Die nach dem abgeschätzten Mittel-Ertrage des Grund-Eigenthums veranlagte allgemeine Grundsteuer ist in sich, so lange das besteuerte Grund-Eigenthum nicht aus einer Gattung desselben in die andere übergeht, unveränderlich, und der auf den einmal ausgemittelten Ertrag gegründete Steuersatz wegen in dem einen oder andern Jahre eintretender größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Gegenstände niemals einer Erhöhung, in der Regel aber auch keiner Verminderung unterworfen.

§. 96.

Wenn indessen ein Besteuerter ohne sein Verschulden an den Producten oder der Substanz der von ihm zu versteuernden Objecte einen so bedeutenden Verlust erleidet, daß ihm während einer Ärnte oder eines Zeitraums von mehreren Jahren der bei der Veranlagung angenommene Ertrag bei weitem nicht zu Theil werden kann: so soll er unter den im Nachstehenden entwickelten Voraussetzungen berechtigt seyn, die einstweilige ganze oder theilweise Erlassung seiner Grundsteuer-Quote in Anspruch zu nehmen.

I. Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen wegen Ausfalls an den Producten des steuerbaren Grund-Eigenthums.

§. 97.

Jedem Steuerpflichtigen, welcher nachweiset, daß er unverschuldeter Weise wegen eintretender Unglücksfälle, als Mißwachs, Hagelschlag, Kriegs-Verheerung, Überschwemmung, von seiner sämmtlichen bestellten Ackerländerei einer Feldmark nicht die Hälfte ihres bei der Veranlagung ausgemittelten Roh-Ertrags ärntet, ist, in sofern sich jene Unglücksfälle vor dem Einscheuern der Früchte ereignen, ein verhältnißmäßiger Erlaß an der Grundsteuer zu bewilligen, und zwar demselben,

1) wenn er einen totalen Verlust der Ärnte erleidet, die einjährige Länderei-Steuer,
2) wenn er nicht ein Viertheil des taxirten Roh-Ertrags ärntet, die halbjährige Ländereisteuer,
3) wenn die ihm verbleibende Ärnte nicht die Hälfte jenes Roh-Ertrages erreicht, ein Viertheil seiner jährlichen Ländereisteuer zu remittiren.

§. 98.

In Ansehung des sich ereignenden Verlustes an dem bei der Steuer-Veranlagung ausgemittelten Roh-Ertrage sämmtlicher oder einzelner Wiesen, nebst den etwa als solche besteuerten privativen Weiden eines Grund-Eigenthümers, finden hinsichtlich der darauf haftenden Wiesensteuer dieselben Principien ihre Anwendung.

§. 99.

Dergleichen gesetzliche oder ordentliche Steuer-Remissionen sollen sich jedoch stets auf diejenige Art des Grund-Eigenthums beschränken, bei welcher der den Steuer-Nachlaß begründende Mißwachs eingetreten ist, mithin die Länderei- und die Wiesen-Steuer solcherhalb als getrennt und für sich bestehend angesehen werden.

§. 100.

Jeder Contribuent, der auf ordentliche Remission Anspruch macht, muß die Kosten des ihm obliegenden Beweises, daß der von ihm durch Mißwachs oder sonstige Unglücksfälle erlittene Verlust an der Ärnte seinen Anspruch begründe, aus eigenen Mitteln tragen, und sind über das dabei zu beobachtende Verfahren und dessen Einleitung in der hieneben gehenden besondern Instruction die näheren Vorschriften enthalten. Lit. A.

§. 101.

An der von den Viehweiden und Torfmooren, nach einer für ihre Ertragsfähigkeit angenommenen fixen Norm, zu entrichtenden Grundsteuer soll wegen verminderter

Nutzung oder Ergiebigkeit dieser Gegenstände ein ordentlicher Erlaß überall nicht Statt finden.

§. 102.

Unserem Cabinets-Ministerio bleibt es indessen in allen für ordentliche Remissionen nicht geeigneten Fällen vorbehalten, die der Strenge nach den Besteuerten obliegende volle Grund-Steuer, auf vorgängige Berichts-Erstattung von Seiten der Obrigkeiten und nach eingeholtem Gutachten des Obersteuer-Collegii, aus Rücksichten der Billigkeit ganz oder theilweise zu erlassen.

II. Einstweilige Herabsetzung oder Erlassung der Steuer wegen zeitiger Deteriorationen des Grund-Eigenthums selbst.

§. 103.

Wenn die bei der Veranlagung supponirte Ertragsfähigkeit des Grund-Eigenthums selbst durch ungewöhnliche Naturereignisse auf eine Zeitlang entweder bedeutend vermindert oder ganz aufgehoben wird: so sind die betheiligten Eigenthümer mit dem Beweise der solchergestalt herbeigeführten Deterioration eines oder mehrerer ihrer Grundstücke behuf temporairer Herabsetzung oder Erlassung der darauf haftenden Steuer-Quote zuzulassen.

§. 104.

Zu dem Ende sollen sie befugt seyn, eine auf ihre Kosten administrationsseitig zu verfügende neue Schätzung der geringeren Ertragsfähigkeit des fraglichen Grund-Eigenthums und der präsumtiven Dauer der eingetretenen Deterioration nachzusuchen.

§. 105.

Es ist eine derartige Schätzung den für die bisherigen Ertrags-Taxationen vorgeschriebenen Principien gemäß, jedoch mit Zugrundelegung des oben, Cap. IV. §. 33 bis 36, vorgeschriebenen Verfahrens, zu realisiren, und sodann nach ihren mehr oder minder erheblichen Resultaten, mögen sie nun einen jährlichen Verlust von mehr oder weniger als die Hälfte ergeben, zu entscheiden, in wiefern die sich daraus ergebende Verminderung der früher vorhanden gewesenen Ertragsfähigkeit eine temporaire Erlassung oder Herabsetzung der für die in Frage seyenden Grundstücke veranlagten Steuer-Quote erheischt.

§. 106.

Da die an den Producten der Forsten durch Unglücksfälle, als Wurmfraß, Brand ꝛc., eintretenden Verluste und Beschädigungen der Natur der Sache nach ihren nachtheiligen Einfluß nicht, wie bei den übrigen Steuer-Objecten, bloß auf ein Jahr,

sondern auf längere Zeit äußern: so sollen solche sich ereignende Forstschäden den temporairen Deteriorationen des Grund und Bodens selbst gleich, nach Maaßgabe der vorstehenden §§. 104. und 105., behandelt werden.

Sechstes Capitel.

Von der Wirkung, welche bleibende Veränderungen (Mutationen) des Grund-Eigenthums auf dessen Besteuerung haben sollen.

I. Mutationen in Ansehung der natürlichen Verhältnisse.

§. 107.

Bei permanenter Deterioration oder totaler Zerstörung der Substanz eines cultivirten Grundstücks durch Natur-Ereignisse, so wie bei gänzlichem Aufhören seiner behuf der Steuer-Veranlagung in Betracht kommenden Bestimmung und des davon abhängigen steuerbaren Ertrags, soll, auf vorgängige, von dem betheiligten Steuerpflichtigen in Antrag zu bringende und von Seiten der Administration in oben, Cap. IV. §. 32 bis 36., angegebener Maaße zu vollziehende Untersuchung, die dem fraglichen Grundstücke auferlegte Steuer nach Befinden der Umstände entweder verhältnißmäßig modificirt oder ganz gestrichen werden.

Dies letztere würde insbesondere auch in dem Falle geschehen müssen, wo die gesammten Torfmoore einer Gemeinde so sehr abgestochen wären, daß erweislich die der Veranlagung zum Grunde gelegte Normal-Zahl von Fuder Torf à 2000 Soden nicht weiter zu gewinnen stände.

§. 108.

Immittelst hat eine von einzelnen Grund-Eigenthümern nach ihrer Convenienz vorgenommene minder wesentliche Veränderung in der Cultur-Art der einmal veranlagten Gärten, Ackerländereien und Wiesen keinen Einfluß auf deren Besteuerung und alterirt diese namentlich nicht, wenn bisherige Gärten als Ackerland und umgekehrt, oder dergleichen Länderei als Wiesen und umgekehrt benutzt würden, oder aber, wenn etwa ein so veranlagtes Grundstück späterhin, wie wohl nur zum geringen Theile oder nur temporair, zur Ausgrabung brauchbarer Erden, zur Gewinnung von Torf rc. diente.

§. 109.

Wird dagegen eine Theilung der Gemeinheiten, oder eine Zusammenlegung und Austauschung der Grundstücke ganzer Feldmarken in Ausführung gebracht: so soll die bis dahin bestandene Veranlagung des Grund-Eigenthums nach den veränderten

Verhältnissen rectificirt und erneuert, jedoch bei dieser Erneuerung für das zur Zeit der früheren Aufnahme schon vorhanden gewesene cultivirte Areal das alte Taxatum lediglich beibehalten, und bloß in Ansehung des neu hinzukommenden Grund-Eigenthums eine neue Taxation seiner Ertrags-Fähigkeit, nach den solcherhalb bei der bisherigen Untersuchung befolgten Principien, wiewohl nur auf die oben, Cap. IV. §. 33. bis 36., angegebene Weise verfügt werden.

Zu mehrerer Erleichterung dieses Verfahrens sollen alle dergleichen allgemeine Cultur-Veränderungen dirigirende Behörden ohne Ausnahme gehalten seyn, die dabei zur Anwendung kommenden Plane und Recesse, sobald solche definitiv abgeschlossen worden, nöthigenfalls aber auch die darüber aufgenommenen Charten und Vermeß-Register, der Steuer-Administration zu communiciren.

§. 110.

Jede nach der Einführung der allgemeinen Grundsteuer eintretende Aptirung des nicht schon als Gärten, Ackerland oder Wiesen besteuerten Grund und Bodens zum Garten- oder Ackerbau oder zur Heu-Gewinnung soll ebenfalls eine nachträgliche Veranlagung der auf solche Weise neu cultivirten Grundstücke nach ihrer auszumittelnden Ertrags-Fähigkeit zur Folge haben; und sobald der sich hieraus ergebende neue Steuersatz in Kraft tritt, die bis dahin von dem fraglichen Areal etwa entrichtete Steuer hinfüro cessiren, bei Ausrodungen aus Weidegrund jedoch bloß dann, wenn erweislich wegen dieser Culturen der bei der früheren Veranlagung supponirte Weide-Vieh-Bestand beschränkt werden muß, mithin die Ausrodung nicht etwa ein Superfluum an Weidegrund betroffen hat.

§. 111.

Geschieht die vorbezeichnete Cultur mittelst Ausrodung aus nicht bereits seit 30 Jahren öde liegendem Forstgrunde, oder mittelst Austrocknung von Fischteichen, oder endlich in Folge einer besondere Kosten nicht verursachenden Strom-Anspülung: so ist der durch eine ohne Weiteres anzustellende Untersuchung über die Ertrags-Fähigkeit der entstandenen Grundstücke für dieselben zu eruirende neue Steuersatz, behuf sofortiger Erhebung, in der Mutter-Rolle nachträglich auszuwerfen, und dagegen die bis dahin etwa darauf haftende Steuer-Quote zu streichen.

§. 112.

Dafern aber die Vorrichtung von Ackerland oder Wiesen aus uncultivirten Gemeinheiten, aus Ödungen, nicht ablaßbaren stehenden Gewässern, oder seit wenigstens 30 Jahren unbestandenem Forstgrunde beschafft wird, ist der Besteuerung des in

Frage seyenden Areals, als Garten= und Ackerland oder Wiesen, von Zeit der angefangenen Cultur angerechnet,

1) bei Neubruchländereien auf die nächstfolgenden zwanzig Jahre, und

2) bei neu angelegten Wiesen auf die nächstfolgenden zehn Jahre,

Anstand zu geben; indessen sind dieselben vorläufig in die betreffenden Mutter=Rollen ante lineam einzutragen.

§. 113.

Für die in der Regel mit größeren Kosten verbundenen Einpolderungen, für Entwässerungen, für Strom=Anwachsungen, welche durch kostspielige Anlagen erworben werden, wie auch für die Moor=Cultivirungen, bleibt die in vorkommenden Fällen aus Gründen der Billigkeit etwa erforderliche Bewilligung solcher Freijahre auf längere Zeit der besondern Behandlung zwischen der Administration und den Unternehmern reservirt.

§. 114.

Bei allen Grundstücken, welche Freijahre genießen, ist erst nach deren Ablauf die Abschätzung der sodann bestehenden Ertragsfähigkeit vorzunehmen.

§. 115.

Die Cultur ist als eingetreten anzusehen, sobald irgend eine Einsaat, oder ohne solche ein Grasschnitt Statt gehabt hat, und bei größeren, erst successiv ausgeführten Culturen der Anfangs=Termin der Freijahre für jede Anzahl ganzer Calenberger Morgen (zu 120 □Ruthen, die Ruthe zu 16 Fuß im Quadrat gerechnet) um welche sie sich von Jahr zu Jahr vermehrt haben, besonders anzunehmen.

§. 116.

Diejenigen neuen Culturen, welche bereits vor Einführung der allgemeinen Grundsteuer existirt haben, sind gleichfalls nach den vorstehenden Principien zu beurtheilen, und sollen die Freijahre, insofern sie noch nicht abgelaufen sind, ebenfalls genießen.

§. 117.

Übrigens soll jede Constatirung des aus Mutationen der natürlichen Verhältnisse des Grund=Eigenthums originirenden Ab= und Zuganges von cultivirten, dem Garten= und Ackerbau oder der Heugewinnung gewidmeten Grundstücken, in Ansehung der Flächen sich stets auf Vermessung gründen; und diese daher, insofern sie nicht, wie es bei dem Zugange meistens der Fall seyn wird, schon ohnehin geschehen ist, administrationsseitig auf Kosten der betheiligten Steuerpflichtigen verfügt werden. Behuf Ausmittelung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens kommt bei dergleichen

Untersuchungen jederzeit das oben, Cap. IV. §. 33 bis 36, angegebene Verfahren zur Anwendung; und zwar sind die damit verbundenen Kosten bei dem Abgange von den Contribuenten, bei dem Zugange aber von Seiten der Administration zu bestreiten.

§. 118.

Die Anmeldung eines derartigen Abganges bleibt den Besteuerten, als in ihrem Interesse liegend, lediglich überlassen, und behält es, bis solche geschehen und über den begründet befundenen Abgang entschieden ist, bei dem alten Steuer=Satze sein Bewenden.

Die Anmeldung des Zuganges liegt nicht nur den Besteuerten ob, bei Vermeidung der Cap. IV. §. 91. bis 93. auf das Verschweigen von Grundstücken gesetzten Geldstrafe (welche bei erst nach dem Anfangs=Termine der allgemeinen Grundsteuer entstandener Neubruch=Länderei oder neu angelegten Wiesen vom Eintritt ihrer Cultur zu laufen anfängt), so wie der sonstigen daran haftenden Nachtheile; sondern es sind auch alle Behörden zu jener Anmeldung verpflichtet, welche die etwa Statt findenden Gemeinheits=Theilungen oder Ausweisungen dirigiren, oder auf sonstige Weise von der eintretenden Cultur=Erweiterung officielle Kenntniß erhalten.

II. Mutationen in Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse.

§. 119.

Die auf einem Grundstücke haftende Steuer=Quote soll als ein bei allen Alienationen mit übergehendes Annexum desselben angesehen werden, und daher jede Übereinkunft unter den Besteuerten, welche eine gänzliche oder theilweise, temporaire oder bleibende Umlegung der von einem Steuer=Gegenstande zu entrichtenden Grundsteuer auf einen andern bezielt, oder welche auf sonstige Weise eine conventionelle Befreiung des besteuerten Objects von der dafür veranlagten Steuer=Quote zum Zweck hat, die Steuerpflichtigkeit der betreffenden Objecte überall nicht alteriren, sondern null und nichtig seyn.

§. 120.

Nicht weniger soll der einem Grundstücke bewilligte Absatz für Deich=, Siehl= und sonstige denen gleich zu achtende Lasten als ein Annexum desselben angesehen werden, und jede Übereinkunft, welche eine gänzliche oder theilweise, temporaire oder bleibende Umlegung jener Vergütung von dem einen Steuer=Objecte auf ein anderes zum Zweck haben oder veranlassen könnte, ebenfalls null und nichtig seyn.

§. 121.

Nur allein in dem Falle, wenn ein cultivirtes und als solches veranlagtes

Grundstück, behuf des öffentlichen Weg= oder Canal=Baues, mithin zum allgemeinen Besten an die Wegbau=Intendanz oder eine sonstige öffentliche Behörde veräußert wird, soll sein bisheriges Steuer=Verhältniß unter Umständen gewissen Modificationen unterliegen, nämlich:

1) geschieht die Veräußerung behuf Anlegung der Straße oder des öffentlichen Canals selbst: so cessirt die Besteuerung der zu vermessenden Fläche, worüber selbige sich erstreckt, für immer;

2) geschieht die Veräußerung behuf Gewinnung des Wegbau=Materials oder Anlegung von Chaussee=Häusern nebst Zubehör: so ist das betreffende Grundstück, nach vorgängiger Vermessung, bloß so lange von aller Grund=Steuer zu verschonen, als es zu dem genannten Zwecke benutzt wird, und sobald dieser wegfällt, von Neuem vorschriftsmäßig zu veranlagen.

Dabei versteht es sich in beiden Fällen von selbst, daß der veräußernde Grund=Eigenthümer hinsichtlich der Steuer=Entrichtung von den alienirten Flächen ganz ex nexu tritt; insofern aber derselbe

3) ein cultivirtes Grundstück nur auf eine Zeitlang zur temporairen Gewinnung von Wegbau=Material entweder selbst benutzt oder gegen eine Entschädigung einräumt, ist darauf in Ansehung der Besteuerung keine Rücksicht zu nehmen.

Besteht übrigens die dem betheiligten Grund=Eigenthümer angedeihende Vergütung in Abtretung des verlassenen Weges oder Ausweisung eines Areals aus Ödungen: so kommen die für neue Cultivirungen geltenden Principien zur Anwendung.

§. 122.

Dieselben Grundsätze, welche in dem vorstehenden §. bei Abtretung von Grund=Eigenthum behuf des öffentlichen Weg= oder Canal=Baues bestimmt sind, finden auch ihre Anwendung, wenn Grundstücke zu den Deich=, Siehl= oder denen gleich zu achtenden Vorrichtungen abzutreten sind.

§. 123.

Bei allen Alienationen des veranlagten Grund und Bodens sollen beide Contrahenten verbunden seyn, die geschehene respective Veräußerung und Erwerbung in alljährlich von Seiten der Steuer=Direction solcherhalb anzusetzenden Terminen gehörig anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so soll, nach Befinden der Umstände und ohne daß dadurch das Steuer=Verhältniß des veräußerten Gegenstandes alterirt würde, der vorige Eigenthümer zur Fortzahlung der Steuer bis zur erfolgten Anzeige angehalten werden.

§. 124.

§. 124.

Erklärt ein Grund-Eigenthümer vor der Obrigkeit, auf ein ihm gehöriges Grundstück verzichten zu wollen: so nimmt das solchergestalt derelinquirte Grundstück die Natur von Ödungen an, und ist auf desfalls geschehende Anzeige die dafür veranlagte Grundsteuer in der betreffenden Mutter-Rolle zu streichen.

Wir befehlen allen, die solches angeht, gegenwärtige Verordnung zu befolgen und auf deren Befolgung zu achten; und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Instruction

über das behuf Erlangung ordentlicher Grundsteuer-Remissionen zu beobachtende Verfahren.

In Beziehung auf Capitel V. §. 100. der unter heutigem Dato erlassenen Verordnung, die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer im Königreiche betreffend, wird das behuf Erlangung ordentlicher Grundsteuer-Remissionen erforderliche Verfahren hierdurch besonders vorgeschrieben und erläutert.

§. 1.

Glaubt ein Contribuent nach Capitel V. §. 97—99. der so eben gedachten Verordnung auf eine gesetzliche Remission an der von ihm zu entrichtenden Länderei- oder Wiesen-Steuer gegründete Ansprüche machen zu können: so hat derselbe bei der Local-Obrigkeit schriftlich oder mündlich auf eine Feld-Besichtigung anzutragen.

§. 2.

Es muß dieser Antrag, mag er nun von einem oder von mehreren Contribuenten gemeinschaftlich, oder von einer ganzen Gemeinde ausgehen, mindestens vierzehn Tage vor dem Abärnten der Frucht oder des Heues geschehen, und sind spätere derartige Anträge nur unter der Voraussetzung noch zulässig, daß der Unglücksfall, wel-

cher die Remission begründen soll, als Hagelschlag, Überschwemmung rc., erst während der letzten vierzehn Tage vor der Ärnte sich ereignet hat, und in solchem Falle das Gesuch um Besichtigung spätestens am dritten Tage, nachdem das Ereigniß eingetreten, bei der Obrigkeit eingebracht ist.

§. 3.

Dem hiernach von Seiten des Contribuenten zeitig genug geschehenden Antrage auf Feld-Besichtigung hat die Local-Obrigkeit stets zu willfahren, und in einem dem Imploranten sofort auszufertigenden Mandate den Tag zu bestimmen, an welchem die Besichtigung vorgenommen werden soll. Der Termin zur Besichtigung ist jedoch mit einer wenigstens dreitägigen Frist für den Imploranten, vom Tage der geschehenen Anmeldung angerechnet, und so anzusetzen, daß er in der Regel kurz vor der Ärnte eintritt, indem erst dann die Größe des angeblichen Verlustes mit Zuverlässigkeit beurtheilt werden kann. Gleichwohl darf die Besichtigung nur auf die noch auf dem Halme stehende Ärnte gerichtet werden, und verliert daher der nachsuchende Contribuent alle etwanigen Remissions-Ansprüche, wenn er vor dem Termine zur Abärntung schreitet.

Wird der Remissions-Antrag auf einen erst nach dem Schnitt Statt gehabten Feldschaden gegründet, so ist die Abschätzung vor der Einärntung vorzunehmen.

§. 4.

Das von der Local-Obrigkeit erhaltene Mandat hat der Implorant, wenn die Beschädigung nicht erst kurz vor der Ärnte eingetreten ist, wenigstens acht Tage, im entgegengesetzten Falle aber wenigstens zwei Tage vor dem bestimmten Termine der betreffenden Steuer-Direction, oder den zur Concurrenz bei dergleichen Feld-Besichtigungen ein für alle Mal beauftragten Steuer-Officianten des Districts vorzuzeigen, welche gehalten sind, auf dem Mandate den Tag der Vorzeigung sofort zu bescheinigen und dasselbe dem Überbringer zurückzugeben.

§. 5.

Die Abhaltung des Termins geschieht im Beiseyn des Orts-Vorgesetzten, unter Leitung der Local-Obrigkeit; indessen hat auch ein von der Steuer-Direction dazu committirter Steuer-Officiant demselben zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses mit beizuwohnen. Wird er aber hieran wegen anderweiter Geschäfte oder sonstiger Umstände verhindert: so hat der Termin dessen ungeachtet seinen Fortgang, insofern nur die implorirende Gemeinde oder der Steuerpflichtige durch Reproduction des zu den Acten zu nehmenden Mandats sich darüber legitimirt, daß dasselbe bei der Steuer-Direction oder dem Steuer-Officianten ordnungsmäßig präsentirt ist.

§. 6.

Sollte sich bei der von einzelnen Grund-Eigenthümern verlangten Besichtigung die Vermuthung ergeben, daß der Mißwachs durch schlechte Wirthschaft entstanden sey, in welchem Falle aller Anspruch auf Remission wegfällt: so soll die Obrigkeit dieses Factum zuvörderst durch angemessene Maßregeln, als die Anhörung von Wirthen, die in derselben Commüne wohnen und darüber Auskunft zu geben im Stande sind, constatiren.

§. 7.

Behuf der Besichtigung hat die Local-Obrigkeit von einer benachbarten Obrigkeit drei Taxatoren zu requiriren. Diese sind unter den redlichsten und erfahrensten Landwirthen auszusuchen, und dürfen, wie sich von selbst versteht, in der Feldmark, wo die Besichtigung vorgenommen werden soll, nicht possessionirt seyn, sondern vielmehr bei den Resultaten der Untersuchung überall kein Interesse haben, weßhalb denn auch die gegenseitige Zuziehung von Taxatoren aus benachbarten Dorfschaften völlig unstatthaft ist.

§. 8.

Das Geschäft der Taxatoren besteht in Folgendem:

Ist das angebrachte Gesuch auf Remission an der von dem Ackerlande zu erlegenden Grundsteuer gerichtet: so haben dieselben ihr Gutachten dahin abzugeben,

> wie viele Stiege, Mandel oder Schock ꝛc. sowohl im Winter-Felde, als in jedem der folgenden Felder besonders vom bestellten Calenberger Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen der einzelnen bei der Veranlagung gemachten Classen in dem Jahre, von den auf sämmtlichen Grundstücken des die Remission nachsuchenden Contribuenten befindlichen Früchten zu erwarten sey? und zu welchem Ausdrusch in Neu-Braunschweiger Himten?

Ist um Remission an der Wiesen-Steuer nachgesucht worden: so haben die Taxatoren abzuschätzen,

> wie viele Centner Heu zu 100 Pfund vom Calenberger Morgen zu erwarten seyen?

Sollte aber der Ertrag der Wiesen oder eines Theiles derselben nicht blos der Quantität nach vermindert, sondern auch die Qualität des zu erwartenden Heues durch unzeitige, noch nach dem 1sten Mai des betreffenden Jahrs Statt gehabte Überschwemmungen bedeutend verschlechtert seyn: so ist bei selbigen von den Taxatoren zugleich anzugeben,

wie hoch die eingetretene Werths-Verminderung sich belaufe, und ob sie mehr oder weniger als die Hälfte oder drei Viertheile betrage?

§. 9.

Wenn in einer Gegend die Rechnung nach Calenberger Morgen und Neu-Braunschweiger Himten nicht üblich ist: so soll die Obrigkeit den Taxatoren gestatten, ihre Schätzung nach der in der Gegend gebräuchlichen Land- und Korn-Maße abzugeben. Eine bloße auf ökonomischen Erfahrungen beruhende Flächen-Maße darf jedoch niemals der Taxation zum Grunde gelegt werden, sondern immer nur eine geometrische; und ist übrigens von der Obrigkeit in dem über die ganze Untersuchung aufzunehmenden Protocolle genau zu bemerken, wie sich jene ausnahmsweise zur Anwendung gekommenen Maaßen der Gegend zu Calenberger Morgen und Neu-Braunschweiger Himten verhalten.

§. 10.

Bei Eröffnung des Termins hat der Implorant ein von dem Orts-Vorgesetzten und dem Orts-Erheber als richtig attestirtes Verzeichniß zu übergeben, welches seine sämmtlichen zur Zeit bestellten Ackerländereien in der betreffenden Feldmark, mit Angabe ihres Flächen-Gehalts und der Frucht-Arten, womit sie bestellt sind, oder seine sämmtlichen dortigen Wiesen, so wie die Ertrags-Classe, in welche die einzelnen Grund-Stücke nach Maßgabe der Steuer-Rolle gehören, enthält.

Ganze Gemeinden, die um Remission nachsuchen, können ihre sämmtlichen bestellten Ackerländereien, oder ihre Wiesen, auf die vorstehende Weise in Ein Verzeichniß aufnehmen.

Bei großen Gütern oder Domainen ist dasselbe von dem Hofmeier oder Verwalter neben dem Orts-Erheber zu attestiren.

§. 11.

So wie der Obrigkeit, so liegt insbesondere dem im Termin gegenwärtigen Steuer-Officianten ob, die eingereichten Länderei- oder Wiesen-Verzeichnisse durch Vergleichung mit der Steuer-Rolle zu prüfen, und deren sofortige Berichtigung zu veranlassen, wenn er sie mangelhaft findet.

Sollte seiner Meinung nach wider die Qualification der Schätzer überhaupt, oder für den vorliegenden Fall irgend ein Bedenken eintreten: so hat er die dirigirende Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, damit, wenn dasselbe begründet und erheblich befunden wird, sogleich die geeigneten Maßregeln ergriffen werden können.

§. 12.

Steht nun der Fortsetzung des Verfahrens weiter kein Hinderniß entgegen: so

legt die Obrigkeit den Taxatoren das Verzeichniß der Grundstücke, deren dermaliger Bestand abzuschätzen ist, zur Einsicht vor, und ertheilt ihnen darüber sowohl, als über die Art, wie sie nach §. 8. oder 9. ihr Gutachten abzugeben haben, die nöthigen Erläuterungen, und zwar mit ausdrücklicher Hinweisung auf das am Ende des §. 15. enthaltene Präjudiz; sodann aber hat sie dieselben nach folgender Formel zu beeidigen:

„Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr nach dem (den) euch vorgelegten Verzeichnisse (Verzeichnissen) die sämmtlichen bestellten Ackerländereien (sämmtlichen Wiesen) der Gemeinde N. N. (der, des Steuerpflichtigen N. N.) genau prüfen und den im gegenwärtigen Jahre von jedem Calenberger Morgen (hiesigen Morgen, Acker, Diemat rc.) der einzelnen Classen zu erwartenden Ertrag an Stiegen, Mandeln, Schocken rc. (an Centnern Heu zu 100 Pfund und wenn die Wiesen durch Überschwemmungen so gelitten hätten, daß dadurch die Beschaffenheit des künftigen Heues bedeutend verschlechtert worden, dessen Verschlechterung über oder unter die Hälfte und drei Viertheile) gewissenhaft angeben wollet, auch deshalb von Seiten der genannten Gemeinde oder deren Mitgliedes (der, des genannten Steuerpflichtigen) keine Geschenke, Dienstleistungen oder Versprechungen angenommen habt, oder annehmen wollet."

Getreulich und ohne Gefährde, so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort."

§. 13.

Nach solchergestalt vollzogener Beeidigung wird von den Taxatoren unter Anleitung der Obrigkeit und in Gegenwart des dem Termine beiwohnenden Steuer-Officianten so wie des Orts-Vorgesetzten zur Feldbesichtigung geschritten.

Dieselbe erstreckt sich, wenn sie von einer ganzen Gemeinde impetrirt worden, über sämmtliche in ihrer Feldmark dermalen bestellte Ackerländereien oder alle daselbst vorhandenen Wiesen.

Geschieht die Besichtigung auf Ansuchen einzelner Contribuenten, so hat sie nicht minder deren sämmtliche, innerhalb der Gränzen der Gemeinde belegenen bestellten Ackerländereien oder Wiesen zum Gegenstande.

§. 14.

Sobald die Taxatoren von dem Bestande der zu einer Classe gehörigen Ackerländerei des Winterfeldes oder eines der folgenden Felder, oder aber der in einer Classe veranlagten Wiesen sich vollständig unterrichtet haben, trägt die Obrigkeit in conti-

nenti das nach §. 8. oder 9. abzugebende Taxatum eines jeden derselben in das geführt werdende Protocoll ein und fährt damit fort, bis alle Classen abgeschätzt sind.

§. 15.

Die Obrigkeit hat bei persönlicher Verantwortlichkeit nicht nur dahin zu sehen, daß das ganze Besichtigungs-Verfahren mit der erforderlichen Vollständigkeit und gehörigen Ordnung vor sich gehe, sondern ist auch gehalten, diejenigen Erinnerungen, welche während des Termins der concurrirende Steuer-Officiant oder der Contribuent in solcher Hinsicht für nöthig erachten sollte, mit Bereitwilligkeit zu prüfen, und bei deren befundener Erheblichkeit ungesäumt zu berücksichtigen, mögen sie nun darauf gerichtet seyn, daß bei der Besichtigung ein Theil der abzuschätzenden Grundstücke übergangen worden, oder daß dem einen oder andern der Taxatoren ein offenbar pflichtwidriges Benehmen zur Last falle.

Würde aber ein Taxator sich völlig ungebührlich betragen, oder wohl gar sich durch Völlerei zu dem ihm obliegenden Geschäfte untüchtig machen: so ist derselbe sofort zu removiren und, wenn es geschehen kann, durch einen andern zu ersetzen, sonst aber ein anderweiter Termin anzuberaumen, und hat der Taxator, durch dessen Verschulden der Termin frustrirt wird, die Kosten desselben zu tragen, welche von der competenten Behörde, auf desfallsige Requisition der die Feldbesichtigung dirigirenden Obrigkeit, ohne Weiteres beizutreiben sind.

§. 16.

Nach vollendeter Schätzung wird das aufgenommene Protocoll von der Obrigkeit verlesen und, wenn dessen Richtigkeit von dem Comparenten anerkannt worden, geschlossen, hiernächst aber in dorso desselben notirt, was der Obrigkeit sowohl als den adhibirten Taxatoren nach den vorhandenen oder demnächst ergehenden Taxen von den Contribuenten, welche die Untersuchung impetrirt haben, zu erlegen ist.

Übrigens gebührt dem Steuer-Officianten so wenig für seine Gegenwart im Termin als für die ihm in dessen Folge obliegenden Geschäfte irgend eine Leistung oder Vergütung von Seiten der Steuerpflichtigen, vielmehr wird ihm die Annahme derselben auf das Strengste untersagt.

§. 17.

Ist das Protocoll in vorstehender Maaße abgeschlossen und damit der Termin beendigt: so hat die Obrigkeit dasselbe, nebst dem ihm beizufügenden Verzeichnisse der abgeschätzten Grundstücke, dem gegenwärtigen Steuer-Officianten sofort auszuhändigen, oder aber, wenn ein solcher wegen Behinderung in dem Termine nicht zugegen gewe-

sen seyn sollte, dem Steuer-Officianten, welcher die Vorzeigung des Mandats bescheinigt hat, unverzüglich zu übersenden.

§. 18.

Der Steuer-Officiant hat sodann aus dem ihm zugestellten Protocolle nebst Anlage über die Resultate der angestellten Untersuchung nach den hierunter folgenden Vorschriften eine genaue Berechnung zu formiren.

§. 19.

In der ersten Rubrik dieser Berechnung sind die in Frage stehenden Acker-Ländereien nach der Felderfolge (oder die Wiesen) der ganzen um Remission nachsuchenden Gemeinde oder der zu benennenden einzelnen Steuerpflichtigen hinter einander, mit Angabe ihres Flächengehalts in Calenberger Morgen und Ruthen, aufzuführen.

§. 20.

In der zweiten Rubrik ist nach Maaßgabe der Steuer-Rolle die Classe, welcher die Grundstücke angehören, und der rohe Ertrag, wozu sie bei der Veranlagung abgeschätzt worden, bemerklich zu machen.

§. 21.

In der dritten Rubrik ist der Ertrag, den die respectiven Grundstücke in dem Jahre der Besichtigung nach den Aussagen der Taxatoren liefern werden, auszuwerfen, und zwar, wenn die Angabe nicht nach Calenberger Morgen und Neu-Braunschweiger Himten gemacht seyn sollte, nach vorgängiger Reduction der zum Grunde gelegten Land- und Kornmaaße auf das so eben gedachte Gemäß.

Da, wo die Angaben der einzelnen Taxatoren von einander abweichen, hat der Steuer-Officiant dieselben zu addiren, und den dritten Theil der Summe als das Resultat der Schätzung anzunehmen.

§. 22.

In einer vierten Rubrik der Berechnung ist endlich der sich aus den beiden vorhergehenden ergebende Abgang unter oder über die Hälfte und Dreiviertheil, oder der totale Verlust zu bezeichnen.

§. 23.

Hat sich die vorgenommene Besichtigung zugleich auf Ackerländerei und Wiesen erstreckt, so ist für jede dieser beiden Arten des Grund-Eigenthums eine besondere Berechnung aufzustellen, und in der über die Wiesen, wenn diese durch unzeitige Überschwemmungen verschlechtert seyn sollten, das wegen der eingetretenen Verschlechterung der Beschaffenheit des zu erwartenden Heues abgegebene Taxatum besonders mit aufzunehmen.

§. 24.

Die hiernach ausgearbeiteten und durch die betreffende Steuer-Direction festgestellten Abgangsberechnungen sind mit einem erläuternden Berichte an das Ober-Steuer-Collegium einzusenden, welches wegen Realisirung des Erlasses das Behufige zu verfügen hat.

§. 25.

Sollten sich nach dem Schnitte der Früchte bis zur Einscheuerung Unglücksfälle durch Hagelschlag oder Überschwemmungen ereignen: so ist behuf Constatitung derartiger Unglücksfälle, bei Verlust des Remissions-Anspruchs, spätestens am andern Tage der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, welche alsobald an Ort und Stelle und, in sofern es thunlich, mit Zuziehung eines Steuer-Bedienten, den Schaden abschätzen zu lassen und darüber an die Steuer-Direction zu berichten hat.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 19.

Hannover, den 24sten Junius 1826.

(20.) Verordnung, die Erhebung der Häuser-Steuer betreffend. Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die Erhebung der Grundsteuer nach einer neuen Veranlagung, unter Aufhebung der bisherigen Grundsteuern, verordnet worden, und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, die in Unserer Verordnung vom 20sten December 1822 wegen Veranlagung einer Häusersteuer vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die wirkliche Einführung und Erhebung derselben und deren Betrag nunmehro gleichfalls zu erlassen: so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, in dieser Rücksicht unter Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unseres Königreichs hiedurch Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Die Häusersteuer soll jährlich vier Procent von dem nach den Vorschriften des §. 3. Unserer vorerwähnten Verordnung vom 20sten December 1822 ausgemittelten Steuer-Capitale betragen.

§. 2.

Diese Steuer soll vom 1sten Julius dieses Jahrs an durch die mit der Erhebung der übrigen directen Steuern beauftragten Steuer-Einnehmer erhoben werden und die Zahlung in dreimonatlichen Terminen, im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals jedes Mal mit einem Viertheil, erfolgen.

§. 3.

Wohnt der Haus-Eigenthümer nicht am Orte, so hat der Nutznießer oder Miethsmann die Steuer vorzuschießen und selbige dem Eigenthümer, insofern nicht durch sein besonderes Verhältniß zu diesem eine Ausnahme begründet wird, in Anrechnung zu bringen.

§. 4.

Wird ein Haus länger wie drei Monate unbewohnbar, so soll die Steuer auf so lange Zeit, als die Wiederherstellung desselben nach Ermäßigung der Local-Obrigkeit erfordern wird, abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige hat die von der Obrigkeit desfalls zu erbittende Bescheinigung, wozu es des sonst gesetzlichen Stempels nicht bedarf, bei der Steuer-Direction einzureichen, welche die Niederschlagung der Steuer bei Unserem Ober-Steuer-Collegio zu bewirken hat. — Remissionen aus sonstigen Gründen finden nicht Statt.

§. 5.

In Ansehung der Anmahnung und Beitreibung der Rückstände tritt das rücksichtlich der Grundsteuer durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 6.

Bei Concursen wird die anderen öffentlichen Abgaben zugestandene Priorität auch dieser Steuer beigelegt.

§. 7.

Die Steuer-Rollen sollen durch die Local-Obrigkeiten publicirt werden. Etwanige Reclamationen gegen die berechneten Steuer-Beträge sind bei der Obrigkeit einzubringen und von diesen mit ihrem Gutachten durch die Steuer-Directionen zur Entscheidung an Unser Ober-Steuer-Collegium zu befördern. Rückzahlungen in Folge solcher Reclamationen sollen nur von dem ersten Tage des Rechnungs-Jahrs angerechnet Statt finden, in welchem die Reclamation eingebracht worden.

Im Falle der Succumbenz hat der Reclamant die verursachten Kosten zu tragen.

§. 8.

Wer ein neues Wohnhaus erbauen, oder ein anderes Gebäude zum Wohnhause einrichten läßt, ist schuldig, sobald das Gebäude bewohnbar ist, der Obrigkeit solches anzuzeigen, und verfällt durch die Unterlassung dieser Anzeige in die Strafe des vierfachen Betrages der Steuer von der Steuerpflichtigkeit des Hauses bis zu der Entdeckung der Unterlassung.

§. 9.

Unser Ober-Steuer-Collegium hat wegen der etwa nöthig erachteten Umschreibung der Rollen, so wie wegen der etwa vorfallenden Mutationen und Rectificationen der Rollen das Erforderliche zu verfügen.

Wir befehlen allen, die solches angeht, gegenwärtige Verordnung zu befolgen und auf deren Befolgung zu achten, und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 20.

Hannover, den 24sten Junius 1826.

(21.) Verordnung, die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend. Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 9ten August 1822 bestimmt worden, daß in Unserem Königreiche eine neue, allgemeine gleich zu veranlagende Grundsteuer eingeführt werden und dabei nur die im §. 3. und 4. bezeichneten Befreiungen stattnehmig seyn sollen:

So hat doch die Rücksicht auf die übrigen, früherhin rechtmäßig bestandenen Befreiungen es nothwendig gemacht, für die aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt verfügte gänzliche Abschaffung dieser Grundsteuer-Befreiungen den Berechtigten eine den Verhältnissen angemessene billige Vergütung angedeihen zu lassen.

Wir verordnen daher im Einverständniß mit den getreuen Ständen Unseres Königreichs wie folgt:

1.

Die vormaligen Exemtionen von den Grundsteuern fallen in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 9ten August 1822 — mit alleinigem Vorbehalt der daselbst §. 3.

und 4. bezeichneten Ausnahmen — mit dem 1sten Julius 1826, als dem Zeitpuncte der Einführung der neuen allgemeinen Grundsteuer, gänzlich hinweg. Jedoch soll der Rentwerth der unten bezeichneten Exemtionen zu Einem Viertel desjenigen Beitrages, der von einem exemten Gute oder Grundstücke zu der dermalen festgestellten Summe der neuen allgemeinen Grundsteuer zu zahlen ist, angenommen und mittelst Capitalisirung dieses Viertels nach dem Fuße von 4 zu 100 das vorhin exemte Grundeigenthum wegen seiner früheren Besteuerungs=Vorrechte ein für alle Male in nachstehender Maaße abgefunden werden.

2.

Diese Abfindung soll geleistet werden für diejenigen Exemtionen, bei welchen bewiesen wird, daß sie

1) als eine dem fundo selbst zuständige Gerechtsame;

2) nach den vormals in der betreffenden Provinz bestandenen Verfassung und Gesetzen;

3) in Ansehung der bestandenen ordinairen Landessteuern vom Grund und Boden, eingeräumt und gestattet worden. Es versteht sich dabei von selbst, daß wegen derjenigen Grundstücke, welche nur etwa durch eine Mangelhaftigkeit der alten Steuer=Cataster oder nur durch Connivenz oder Verfügung der Gemeinden und Unterbehörden, oder durch eine sonstige Veranlassung mit der Concurrenz zu den gewöhnlichen Landes=Lasten übersehen gewesen, aber eine Befreiung davon rechtlich nicht erlangt haben, die fragliche Exemtions=Vergütung nicht stattnehmig ist.

In Ansehung des Fürstenthums Hildesheim und des Unserem Königreiche einverleibten Theils des Eichsfeldes ist daneben, zufolge des bereits bei der bisherigen Grundsteuer durch Unsere Verordnungen vom 22sten Julius 1817 ausgesprochenen Grundsatzes, die vorbemerkte Exemtions=Vergütung nur in den Fällen zulässig, wenn das ehemals in obiger Maaße exemte Grund=Eigenthum am 1sten November 1817 noch in derselben Hand befindlich war, in welcher es bei Einführung der Westphälischen Grundsteuer gewesen, oder wenn es durch Erbschaft in gerader Linie auf den am 1sten November 1817 vorgefundenen Besitzer übergegangen war, wogegen dasjenige vormals exemte Grund=Eigenthum, welches bis zum 1sten November 1817 auf andere Art in die zweite Hand gekommen war, die Qualität der Pflichtigkeit behalten hat.

3.

Unsere Domainen — mit Ausnahme der zu Unseren Schlössern gehörigen Gärten — so wie die Güter des allgemeinen Klosterfonds und die Güter der frommen und milden Stiftungen — insofern diese nicht zu den Ausnahmen des §. 4. Unserer

Verordnung vom 9ten August 1822 gehören — sollen dem Grund-Eigenthume der andern Exemten gleich behandelt werden; so wie auch diejenigen vormals domanialfreien und sonst exemten Grundstücke, welche bislang an Dritte erblich verliehen sind, falls nicht die Steuerfreiheit ausdrücklich oder durch die Provincial-Verfassung ausgeschlossen seyn sollte.

4.

Bei den Städten beschränkt sich die dem exemten Grund-Eigenthume zugesicherte Indemnisation

a. auf die Cämmerei-Güter, in so weit sie schon vor dem 22sten Julius 1817 zum Vortheil der städtischen Cämmerei verwaltet sind, indem wegen der übrigen Cämmerei-Güter die Vorschriften des §. 2. zu befolgen sind;

b. auf die Grundstücke, welche vorhin vermöge besonderer Privilegien von aller Steuerlast befreiet gewesen, und

c. auf die Grundstücke, welche zu den von den Landesgrund-Abgaben befreiet gewesenen sogenannten Freihäusern gehören.

Bei den dem Mahl- und Schlacht-Licente unterworfenen Orten ist die Vergütung, in so weit sie an sich nach Vorstehendem zulässig, nach dem Viertel des vollen Grundsteuer-Ansatzes, ohne Rücksicht auf die wegen des Licents für jetzt genießende Grundsteuer-Erleichterung, zu berechnen.

5.

Die Vergütung gebührt in der Regel dem Eigenthümer, oder demjenigen, welchem das nutzbare Eigenthum (dominium utile) des exemten Grundstücks erblich zusteht; und es soll hierbei im Zweifel derjenige, welcher in der Grundsteuer-Rolle als Steuerpflichtiger aufgeführt ist, als Vergütungsberechtigter betrachtet werden, jedoch mit Vorbehalt seiner etwanigen Entschädigungspflicht gegen Dritte, namentlich gegen den Zehnt-, Grund- oder Gutsherrn, in soweit dieser ihm einen Grundsteuer-Beitrag zu leisten hat.

6.

Zur Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung soll in Unserer Residenzstadt Hannover eine besondere Grundsteuer-Exemtions-Commission niedergesetzt werden, welche die eingehenden Reclamationen auf das sorgfältigste zu prüfen und zu entscheiden hat. Bei Abfassung von Entscheidungen soll ein besonderer Referent und Correferent bestellt werden. Die Entscheidungsgründe müssen in gedrängter Kürze schriftlich aufgesetzt, und nach den Beschlüssen der Commission deren Entscheidung inserirt werden.

7.

Jeder, welcher auf die obige Vergütung Anspruch machen zu können glaubt, hat bei der angeordneten Grundsteuer=Exemtions=Commission

1) zu möglichst schneller Vorbereitung der Sache binnen sechs Monaten, vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, bei Verlust seines Anspruchs, seine Reclamation einzureichen und dabei seine angeblich exemten Güter oder Grund=Stücke (mit Einschluß der etwa dazu gehörigen Antheile von Communion=Viehweiden, Torfmooren und Forsten) und die Feldmarken, worin sie belegen, zu bezeichnen; auch die Beweise, auf welche er das behauptete Recht oder Exemtion gründet, anzugeben und beizubringen. Ist der Reclamant ein Ausländer, so hat derselbe zugleich eine im Königreiche wohnhafte Person zu benennen, welcher die künftigen Insinuationen geschehen können.

Da es aber bei Ausmittelung der nach den Grundsteuer=Ansätzen zu berechnenden Exemtions=Vergütung, so wie bei Prüfung der in Anspruch genommenen Exemtionen wesentlich auf die Identität der einzelnen Grundstücke ankommt, diese aber nur aus den Mutter=Rollen der neuen allgemeinen Grundsteuer constatirt werden kann: so hat

2) jeder Reclamant binnen einer demnächst von der Exemtions=Commission vorzuschreibenden Präjudicialfrist, bei Verlust seines Anspruchs,

a. einen Extract aus der Mutter=Rolle der neuen allgemeinen Grundsteuer nachzuliefern, aus welchem die Ordnungs=Nummer, Qualität, Größe, Steuer=Capital und Steuer=Betrag der einzelnen, als exemt in Anspruch genommenen Grundstücke ersichtlich; auch

b. in Ansehung seines unter der Exemtion etwa begriffenen Antheils an den gemeinschaftlich mit andern besitzenden Viehweiden, Torfmooren und Forsten durch obrigkeitliche Bescheinigung darzuthun, welchen Grundsteuer=Beitrag er wegen dieses Antheiles nach der geschehenen Subrepartition zu leisten habe;

c. in Ansehung der bei der Grundsteuer zum Absatz kommenden Wasserbaukosten — wenn diese nicht aus obigem Extracte der Steuer=Rolle selbst hervorgehen — durch obrigkeitliche Bescheinigung nachzuweisen, wieviel etwa wegen dieser Wasserbaukosten von dem Grundsteuer=Beitrage des exemten Grundeigenthums nach der geschehenen Subrepartition abzusetzen sey; und daneben

d. anzuzeigen, ob und welche nicht exemte Grundstücke, außer jenem angeblich exemten Grundeigenthume, er nach der Grundsteuer=Rolle derselben Gemeinde besitze.

8.

Den Anforderungen der Commission wegen Vervollständigung der Reclamation und insonderheit der Beweise der behaupteten Exemtion hat jeder Reclamant binnen

der Commissionsseitig bestimmten Frist Genüge zu leisten, widrigenfalls dieselbe den Anspruch auf Vergütung gänzlich zurückzuweisen verbunden ist.

So wie Wir dabei vertrauen, es werden sämmtliche Obrigkeiten den Reclamanten auf deren Ansuchen in Herbeischaffung der zu Begründung der obigen Reclamationen erforderlichen Documente und Nachrichten möglichst behülflich seyn:

So haben sie andererseits den Requisitionen der Commission, sie mögen den Beweis der Exemtionen oder den Gegenbeweis der Pflichtigkeit bezwecken, jederzeit pünctlich Folge zu leisten.

9.

Die Entscheidungen der Exemtions-Commission sollen in doppelter Ausfertigung, die eine für den Reclamanten, die andere für Unser Ober-Steuer- und Schatz-Collegium erfolgen.

10.

Sowohl dem Reclamanten als Unserem Ober-Steuer- und Schatz-Collegio soll es, mit Ausnahme des im §. 13 berührten Falles, freistehen, gegen die Entscheidung der Exemtions-Commission

entweder den Recurs an Unser Cabinets-Ministerium zu ergreifen,

oder in nachbemerkter Maaße gerichtliche Klage zu erheben, zu deren Annahme und Entscheidung die Justiz-Canzlei der Provinz, worin das fragliche Grundeigenthum belegen ist, rücksichtlich der Herzogthümer Bremen und Verden aber Unser Hofgericht zu Stade, lediglich competent seyn soll.

Wer den Recurs ergreift, entsagt dadurch eo ipso dem Wege Rechtens, und soll zur gerichtlichen Klage nicht weiter zugelassen werden; gleichwie die gerichtliche Klage jenen Recurs ausschließen soll.

11.

Der Recurs an Unser Cabinets-Ministerium muß, bei Verlust desselben, binnen 8 Wochen nach Insinuation der Entscheidung der Exemtions-Commission eingelegt, und binnen 12 Wochen nach dieser Insinuation gerechtfertigt werden. Wird jene Entscheidung der Exemtions-Commission in der Recurs-Instanz bestätigt, so behält es dabei sein unabänderliches Verbleiben.

Sollte aber Unser Cabinets-Ministerium in der Recurs-Instanz nöthig befinden, die Entscheidung der Commission abzuändern, so hat dasselbe die Exemtions-Commission anzuweisen, daß sie diese Abänderung vornehme, und die solchergestalt abgeänderte Entscheidung beiden Theilen eröffnen und insinuiren lasse. In diesem Falle soll dann die Exemtions-Commission demjenigen Theile, gegen welchen auf die Recurs-Beschwerde des Gegentheils die erste Entscheidung der Commission abgeändert wird,

falls derselbe bei deren nunmehrigen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, annoch freistellen, seine etwanigen Ansprüche im Wege Rechtens auszumachen. Zieht derjenige, der solchergestalt in den Weg Rechtens verwiesen wird, gleichwohl vor, statt desselben seine vermeintlichen Ansprüche Unserem Cabinets-Ministerio vorzustellen, so soll ihm solches unter denselben Bedingungen und Vorschriften, welche hinsichtlich dessen, der den Recurs zuerst ergriffen hatte, angeordnet sind, gestattet seyn, und soll es bei der hierauf erfolgenden Resolution für beide Theile sein unabänderliches Bewenden behalten.

12.

Die gerichtliche Klage muß bei Verlust derselben binnen 8 Wochen nach Insinuation der Entscheidung der Commission oder, wenn gegen den Kläger der Recurs eingelegt war, binnen 8 Wochen nach Insinuation der im §. 11 bezeichneten abgeänderten Entscheidung angestellt werden.

Die Klage darf nicht den größeren oder geringeren Werth der Exemtion, als wofür der Entschädigungs-Betrag durch den §. 1 dieser Verordnung allgemein festgesetzt ist, sondern nur die Frage betreffen, ob ein Gut oder Grundstück nach den in dieser Verordnung festgestellten, der richterlichen Entscheidung lediglich zum Grunde zu legenden Grundsätzen als pflichtig oder als zu jener Exemtions-Entschädigung berechtigt anzusehen ist.

Bei dem gerichtlichen Verfahren, welches zwischen dem Reclamanten und Unserem Ober-Steuer- und Schatz-Collegio als streitenden Theilen Statt findet, sind die gewöhnlichen Regeln des Processes zu befolgen. Die Versendung der Acten an auswärtige Spruch-Collegien soll niemals zugelassen werden, und es soll gegen die erste Entscheidung im Wege Rechtens bei den Mittel-Gerichten kein weiteres Rechtsmittel, sondern lediglich die Appellation an Unser Ober-Appellations-Gericht, diese aber ohne Rücksicht auf die sonst übliche Appellations-Summe verstattet seyn.

Der unterliegende Theil soll jedesmal in die Kosten verurtheilt werden.

Die gerichtliche Klage soll keinen effectum suspensivum haben, vielmehr soll es bis zur endlichen gerichtlichen Entscheidung bei der Entscheidung der Exemtions-Commission, oder, falls solche in der Recurs-Instanz abgeändert worden, bei der im §. 11 bezeichneten abgeänderten Entscheidung derselben sein Bewenden behalten. Das in Folge des definitiven gerichtlichen Erkenntnisses seit dem 1sten Julius 1826 etwa zu viel Empfangene oder zu wenig Geleistete soll vom Gegentheile herausgegeben oder nachgezahlt werden.

13.

Ist jemand durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit seinen

Ansprüchen präcludirt, oder in Folge derselben von der Exemtions-Commission oder Unserem Cabinets-Ministerio eine Entscheidung in contumaciam abgegeben: so findet so wenig ein Recurs noch eine gerichtliche Klage weiter Statt; es wäre dann, daß die Behauptung dahin ginge, die Präclusion oder Contumacial-Entscheidung habe als solche nicht eintreten dürfen, in welchem Falle eine Vorstellung an Unser Cabinets-Ministerium jedoch lediglich zu dem Zwecke vorbehalten bleiben soll, damit dasselbe entscheide, ob habe präcludirt oder in contumaciam entschieden werden dürfen, oder ob ein weiteres Verfahren in der Hauptsache bei der Exemtions-Commission annoch zulässig sey.

14.

Die Verfügungen und Entscheidungen der Exemtions-Commission und Unseres Cabinets-Ministerii, bei denen es auf Berechnung von Fristen ankommt, sollen Unserem Ober-Steuer- und Schatz-Collegio, so wie denjenigen Reclamanten oder deren Bevollmächtigten, welche in Unserer Residenzstadt Hannover wohnhaft sind, von der Exemtions-Commission durch einen von derselben eidlich zu verpflichtenden Boten direct, den auswärts wohnhaften Reclamanten oder deren Bevollmächtigten aber durch die betreffenden Ämter oder Gerichte, denen Wir in Ansehung der eines privilegirten Gerichtsstandes genießenden Personen hiemit speciellen Auftrag ertheilen, zugesandt und insinuirt werden. Über die geschehene Insinuation ist das Document unverweilt der Behörde zuzusenden.

15.

Die in dieser Angelegenheit bei der Exemtions-Commission und Unserem Cabinets-Ministerio vorkommenden Verhandlungen und Ausfertigungen sollen stempel- und sportelnfrei erfolgen. Jedoch hat der Reclamant die durch Mittheilung oder Rücklieferung von Actenstücken etwa entstehenden Stempel-, Copialien- und Vidimations-Gebühren, so wie das Porto, zu berichtigen, auch die Kosten der Insinuation und der Insinuations-Documente zu tragen.

16.

Da die Grundsteuer-Beiträge der einzelnen Contribuenten in Folge der durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage den Contribuenten nachgelassenen resp. fünfjährigen Reclamationsfrist eine Veränderung erleiden können: so sollen für diese fünf Jahre den Exemten über das zur Vergütung bestimmte 1/4 desjenigen Steuer-Betrages, mit welchem ihre vorhin exemten Grundbesitzungen in den bei Einführung der neuen Grundsteuer in Hebung gesetzten Rollen zur Steuer angesetzt sind (jedoch nach Abzug der resp. wegen der Wasserbaukosten eintretenden Verminderung) Scheine zugestellt werden, gegen deren Einlieferung der Geldbetrag als Zinsen des Vergütungs-Capitals bei der General-Steuer-Casse alljährlich zu empfangen ist.

17.

Demnächst aber, nach Ablauf jener fünf Jahre, in sofern dann nicht noch ein Rechtsstreit obwalten sollte, soll in Beziehung auf die Exemtions-Vergütung das pro 1sten Julius 1831 für ein Grundstück sich ergebende Steuer-Capital als feststehend angesehen, und nach den Procenten, welche von diesem Steuer-Capitale zufolge des §. 9. Unserer Verordnung vom 9ten August 1822 als Grundsteuern in die allgemeine Landes-Casse zu erlegen sind, über die einem jeden Besitzer eremter Grundstücke gebührende Capital-Abfindung förmliche Landes-Obligationen von Unserem Schatz-Collegio, mit Vorbehalt der zu Vermeidung geringer und unbequemer Verbriefungs-Summen zu leistenden baaren Zahlung, ausgefertigt werden.

Die Kündigung dieser Obligationen wird ausschließlich Unserem Schatz-Collegio vorbehalten, und die Zinsen zu vier Procent sind, wie andere landschaftliche Zinsen, aus der General-Steuer-Casse zu zahlen.

18.

So wie die bisherige Exemtion ein den Gütern oder Grundstücken anklebendes Recht war: so sollen auch jene dafür zu ertheilenden Landes-Obligationen in Ansehung der Disposition über selbige den Einschränkungen, welchen das Gut oder Grundstück, von wegen dessen sie ertheilt sind, unterliegt, ebenfalls unterworfen und insonderheit die Veräußerung derselben von der Einwilligung sämmtlicher Berechtigten, mit Einschluß der etwanigen, zur Zeit der Einführung der allgemeinen Grundsteuer vorhandenen hypothecarischen Gläubiger des Guts oder Grundstücks abhängig seyn, auch solches in den Obligationen ausdrücklich bemerkt werden.

19.

So wie Wir schließlich Unser Cabinets-Ministerium beauftragt haben, das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit zu verfügen und anzuordnen:

So befehlen Wir allen, die solches angeht, die gegenwärtige Verordnung zu befolgen und auf deren Befolgung zu achten, und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 21.

Hannover, den 24sten Junius 1826.

(22.) Verordnung, die Bewilligung einer außerordentlichen zweimonatlichen Remission an der Grund- und Häuser-Steuer für das nächste Rechnungsjahr betreffend. Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die für das nächste Rechnungsjahr gemachten Überschläge über die Einnahme und Ausgabe der Landes-Casse, und die danach sich zeigenden Überschüsse in der Einnahme Uns in den Stand setzen, Unsere auf die möglichste Erleichterung der Lasten Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Wünsche zur Erfüllung zu bringen, und da Wir billig erachten, daß diese Erleichterung vorzugsweise den Grund-Eigenthümern angedeihe, welche derselben in Folge außerordentlicher Verhältnisse für jetzt am meisten bedürfen: so haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unsers Königreichs Hannover, Folgendes hiedurch zu verordnen.

1.

Den Grund- und Haus-Eigenthümern, welche die nach Unsern Verordnungen vom heutigen Tage mit dem 1sten Julius d. J. in Hebung zu setzende Grund- und Häusersteuer zu erlegen haben, wird für das nächste Rechnungsjahr vom 1sten Julius

1826 bis dahin 1827 ein zweimonatlicher Betrag der zu resp. 1,350,000 Rthlr. und etwa 50,000 Rthlr. festgesetzten Grund- und Häusersteuer als eine außerordentliche Remission erlassen.

2.

Unser Cabinets-Ministerium wird ermächtigt, wegen dieser von Uns bewilligten außerordentlichen Remission und der Monate, in denen sie Statt finden soll, die weitere Verfügung zu treffen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 3ten Junius 1826.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 22.

Hannover, den 28sten Junius 1826.

(23.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die außerordentliche Remission an der Grund- und Häuser-Steuer betreffend. Hannover, den 26sten Junius 1826.

Zur Ausführung der Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 3ten d. M., den außerordentlichen Erlaß an der Grund- und Häusersteuer betreffend, setzen Wir hiedurch Folgendes fest:

1.

Der außerordentliche Erlaß an der für das nächste Rechnungs-Jahr zu zahlenden Grund- und Häusersteuer wird für die beiden Monate Julius und August dieses Jahrs bewilligt, so daß für diese beiden Monate an Grund- und Häusersteuer nichts erhoben oder bezahlt werden soll.

2.

Mit dem Monate September fängt dagegen die Erhebung der Grund- und Häusersteuer wieder an. Demzufolge ist die Grundsteuer von diesem Zeitpuncte an für den September und die folgenden Monate, der Verordnung gemäß, in monatlichen Terminen zu entrichten.

3.

Da die Häusersteuer nach der desfallsigen Verordnung in vierteljährigen Terminen praenumerando zu entrichten ist, von dem ersten Quartale des neuen Rechnungs-Jahrs aber nunmehro 2 Monate ausfallen: so ist für dasmal im Laufe des Monats September nur ein Drittheil des ersten Quartal-Betrages zu berichtigen und

zu erheben. Für die folgenden Vierteljahre ist der volle Quartal-Betrag in den Monaten October, Januar und April einzuzahlen.

4.

Wenn durch die solchergestalt im Monate September d. J. Statt findende Erhebung eines einmonatlichen Betrages der Häusersteuer eine Zahlung in Bruchpfennigen veranlaßt wird: so ist jeder Bruchpfennig zu voll einzuzahlen, und solchergestalt von den Einnehmern zu erheben und zu berechnen.

5.

Die zweimonatliche Remission an der Grundsteuer erstreckt sich auch auf diejenigen Steuer-Beträge, welche den Gemeinden im Ganzen, mit Vorbehalt der unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmenden Subrepartition unter die Einzelnen, von wegen der Grundstücke, die den Gemeinden als solchen zugehören, oder von wegen der für gemeine Viehweiden, Gemeinde-Waldungen oder Torfmoore zu entrichtenden Steuer, zur Last geschrieben sind.

In denjenigen Fällen, wo am Schlusse der Mutter-Rollen den Gemeinden im Ganzen, mit Vorbehalt der unter obrigkeitlicher Autorität vorzunehmenden Subrepartition unter die einzelnen Interessenten, eine ganzjährige Vergütung für Deich- und sonstige Wasserbau-Kosten zu Gute gerechnet ist, vermindert sich dagegen aber auch verhältnißmäßig der ganzjährige Totalbetrag dieser Vergütungs-Summe. Damit dieserhalb indessen mit dem Einzelnen baldthunlichst eine Abrechnung zugelegt werden könne: so haben die Obrigkeiten die desfallsige Berechnung und Subrepartition zu beschleunigen und dafür zu sorgen, daß den Steuer-Einnehmern vor der Grundsteuer-Einzahlung im Laufe des Monats September d. J. das obrigkeitlich zu bescheinigende Verzeichniß des Antheils eines jeden Contribuenten an dieser im Ganzen ausgeworfenen Vergütungs-Summe ausgehändigt werde, falls die Gemeinden nicht vorziehen, die letztere gegen die im Ganzen der Gemeinde zur Last geschriebenen Steuer-Beträge verhältnißmäßig zu compensiren.

6.

Das Ober-Steuer-Collegium hat wegen Ausfertigung der Niederschlagungs-Etats und der Art der Berechnung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Hannover, den 26sten Junius 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 23.

Hannover, den 1sten Julius 1826.

(24.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets=Ministerii, die Administration der Grundsteuer betreffend. Hannover, den 29sten Junius 1826.

Da durch den §. 6. der Königlichen Verordnung vom 3ten d. M., die Erhebung der neuen Grundsteuer betreffend, verfügt worden, daß die Administration derselben mit dem 1sten Julius d. J. an das Ober=Steuer=Collegium übergehen, und demzufolge die weitere Bestimmung von Uns getroffen werden solle: so ertheilen Wir solche in Folgendem.

§. 1.

Das Ober=Steuer=Collegium hat vom 1sten Julius d. J. an, im Umfange des ganzen Königreichs, in Beziehung auf die Grundsteuer dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, welche demselben hinsichtlich aller übrigen Steuern durch die Königliche Verordnung vom 1sten März 1820 beigelegt sind.

Die Landdrosteien zu Stade, Osnabrück und Aurich haben demzufolge, nach Erledigung der ihrer einstweiligen Verwaltung übertragenen Grundsteuer=Angelegenheiten, die hierauf Beziehung habenden Acten und Nachrichten dem Ober=Steuer=Collegio auszuliefern.

§. 2.

Das Ober=Steuer=Collegium hat darauf zu achten, daß die über die Grund=Steuer erlassenen oder ferner zu erlassenden Gesetze und Anordnungen allenthalben auf das genaueste befolgt werden, und dazu der Hülfe der bestehenden Steuer=Directionen

sich zu bedienen, welche die in ihrem Verwaltungs-Bezirke vorkommenden Grundsteuer-Angelegenheiten, den bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen, so wie den Instructionen des Ober-Steuer-Collegii gemäß zu besorgen haben.

§. 3.

Die Steuer-Directionen, denen zu Besorgung der Grundsteuer-Angelegenheiten ein Grundsteuer-Inspector zugeordnet werden soll, haben insonderheit die sorgfältige und prompte Untersuchung und Erledigung der etwa vorkommenden und nach dem Gesetze zulässigen Reclamationen und Rectificationen in ihrem Verwaltungs-Bezirke sich angelegen seyn zu lassen.

Damit diese Absicht um so vollständiger erreicht werde, so haben Seine Königliche Majestät auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung zu bestimmen geruht, daß den Provincial-Landschaften, in nachstehend bestimmter Maaße, das Recht zustehen solle, für die nächsten 5 Jahre zwei landschaftliche Commissarien zu erwählen, welche für den Theil des Geschäfts, der die Reclamationen und Rectificationen betrifft, gemeinschaftlich mit dem Steuer-Director und dem Grundsteuer-Inspector, die unter der Leitung und Ober-Aufsicht des Ober-Steuer-Collegii stehende Steuer-Direction ausmachen und als Mitglieder in dieselbe eintreten sollen.

§. 4.

Da für den Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft nur eine Grundsteuer-Quote besteht, und es daher nothwendig wird, den Theil des Grund-Steuer-Geschäfts, welcher die Reclamationen und Rectificationen betrifft, an eine der beiden innerhalb jenes Bezirks bestehenden Steuer-Directionen zu Hannover und Göttingen ausschließlich zu überweisen; die Steuer-Direction zu Hannover aber dieses Geschäft für die Provinz Hildesheim zu übernehmen hat: so bestimmen Wir hiedurch, daß die in dem Bezirke der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vorkommenden Reclamationen und Rectificationen von der Steuer-Direction Göttingen, unter Zuziehung der landschaftlichen Commissarien, bis auf weitere Verfügung besorgt werden sollen.

§. 5.

Demzufolge hat

die Calenberg-Grubenhagensche Provincial-Landschaft für die Steuer-Direction zu Göttingen,

die Lüneburgische Provincial-Landschaft, mit Einschluß der Lauenburgischen Landes-Theile, für die Steuer-Direction zu Celle,

die Hoyaische Provincial-Landschaft, mit Einschluß von Diepholz, für die Steuer-Direction zu Verden,

die Bremen= und Verdensche Provincial=Landschaft, mit Einschluß des Landes Hadeln, für die Steuer=Direction zu Verden,

die Osnabrücksche Provincial=Landschaft, mit Einschluß von Meppen, Emsbühren, Lingen und Bentheim, für die Steuer=Direction zu Osnabrück,

die Hildesheimische Provincial=Landschaft für die Steuer=Direction zu Hannover,

die Ostfriesische Provincial=Landschaft für die Steuer=Direction zu Aurich,

eine jede derselben zwei Commissarien für den Zeitraum von 5 Jahren zu erwählen, und Uns zu präsentiren.

§. 6.

Die Provincial=Landschaften sind bei der Wahl ihrer Commissarien auf Mitglieder ihrer Corporation nicht beschränkt.

§. 7.

Die landschaftlichen Commissarien haben, so oft die Geschäfte, woran sie Theil zu nehmen haben, solches erfordern, bei der betreffenden Direction sich einzufinden, und, so lange es nothwendig ist, sich daselbst aufzuhalten.

§. 8.

Die solchergestalt mit der Besorgung der Reclamationen und Rectificationen beauftragten Steuer=Directionen, welche für diesen Fall aus dem Steuer=Director, dem Grundsteuer=Inspector und den beiden landschaftlichen Commissarien bestehen, haben die während der ersten 5 Jahre von Einführung der neuen Grundsteuer Statt habenden Reclamationen und Rectificationen, nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, vorzunehmen, zu untersuchen und, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober=Steuer=Collegium, zu entscheiden.

Über die hiebei zu beobachtende Geschäfts=Ordnung hat das Ober=Steuer=Collegium die etwa erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

§. 9

Da auch nach Ablauf der nächsten 5 Jahre, für welche gegenwärtig landschaftliche Commissarien erwählt und den Directionen beigeordnet werden sollen, annoch Fälle eintreten können, wo in den darauf folgenden 5 Jahren nach der Grundsteuer=Verordnung vom 3ten d. M. Rectificationen zuläßig sind: so haben Seine Königliche Majestät zu bestimmen geruht, daß in solchen Fällen die erforderlichen Rectificationen von dem Steuer=Director und dem Grundsteuer=Inspector gleichfalls nur unter Zuziehung zweier landschaftlichen Commissarien sollen verfügt und, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober=Steuer=Collegium, entschieden werden.

§. 10.

Sollten Anträge der Provincial-Landschaften, welche von denselben, jedoch nur innerhalb 2 Jahren bis zum 1sten Julius 1828, eingebracht werden können, Modificationen der jetzt bestehenden Bestimmungen über die Grundsteuer veranlassen: so soll bei dem zu deren Ausführung erforderlichen Verfahren, und der Entscheidung dadurch veranlaßter Reclamationen die Mitwirkung der behuf der Reclamationen und Rectificationen für die nächsten 5 Jahre ernannten landschaftlichen Commissarien gleichfalls eintreten.

§. 11.

Die den Provinzen zur Last fallenden Remissionen sollen, unter Vorbehalt des Recurses an das Ober-Steuer-Collegium, während der nächstbevorstehenden 5 Jahre, von den betreffenden Directionen, welche während dieses Zeitraums die Reclamationen und Rectificationen zu besorgen haben, mithin unter Zuziehung der für diese 5 Jahre denselben beigeordneten landschaftlichen Commissarien entschieden werden.

§. 12.

Damit auch die Provincial-Landschaften von den in Beziehung auf die Grund-Steuer eintretenden Veränderungen jederzeit in Kenntniß bleiben mögen: so sollen die Directionen den Provincial-Landschaften alljährlich summarische Übersichten der in der betreffenden Provinz im Laufe des Jahres hinsichtlich der Grundsteuer durch Reclamationen oder Rectificationen eingetretenen Mutationen oder sonstigen Veränderungen und der bewilligten Remissionen zur Nachricht mittheilen. In den ersten 5 Jahren, wo die landschaftlichen Commissarien den Directionen beigeordnet sind, sollen diese Nachweisungen von den Directionen ausgefertigt werden, denen die Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, Rectificationen und Remissionen übertragen ist.

§. 13.

Die Bestimmung über die Entscheidung der Remissionen nach Ablauf der 5 Jahre, für welche die obgedachten landschaftlichen Commissarien ernannt werden, wird einstweilen annoch vorbehalten.

Hannover, den 29sten Junius 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 24.

Hannover, den 8ten Julius 1826.

(25.) Bekanntmachung des Planes der Sieben und Vierzigsten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie. Hannover, den 1sten Julius 1826.

Auf deßfallsige Requisition der Herzoglich-Sächsischen Gesammt-Regierung zu Gotha wird der nachstehende Plan zu der dasigen Sieben und Vierzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 1sten Julius 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.
Bremer.

Plan

der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen, zum Besten gemeinnütziger Anstalten,

gnädigst gestatteten und garantirten

Sieben und vierzigsten Lotterie,

von 14000 Loosen und 8162 Gewinnen und Prämien.

Erste Classe. Ziehung d. 19. März 1827. 1 rthlr. 12 gr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		500
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	30	—	480
20 —	20	—	400
50 —	10	—	500
900 —	5	—	4500
1000 Gew. betr.			8780

Zweite Classe. Ziehung d. 30. April 1827. 2 rthlr. 12 gr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		500
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	30	—	480
20 —	20	—	400
750 —	9	—	6750
800 Gew. betr.			10530

Dritte Classe. Ziehung d. 11. Jun. 1827. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		500
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	30	—	480
20 —	20	—	400
550 —	12	—	6600
600 Gew. betr.			10380

Vierte Classe. Ziehung d. 23. Jul. 1827. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		500
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	40	—	640
20 —	20	—	400
550 —	16	—	8800
600 Gew. betr.			12740

Fünfte Classe. Ziehung d. 3. Sept. 1827. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		500
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	40	—	640
20 —	25	—	500
550 —	20	—	11000
600 Gew. betr.			15040

Sechste Classe. Ziehung d. 15. Oct. 1827. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		500
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	40	—	640
20 —	25	—	500
550 —	22	—	12100
600 Gew. betr.			16140

Siebente Classe. Ziehung d. 26. Nov. 1827. 2 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			13000
1 —			6000
1 —			3000
1 —			2000
6 —	1000	—	6000
10 —	400	—	4000
20 —	200	—	4000
100 —	100	—	10000
100 —	40	—	4000
100 —	30	—	3000
3600 —	22	—	79200

Prämien.

1 der ersten Niete .	50
2 den beiden Nieten vor u. nach den 13000 rthlr. à 100 rthlr.	200
2 ditto vor u. nach den 6000 rthlr. à 50 rthlr.	100
2 ditto vor u. nach den 3000 rthlr. à 40 rthlr.	80
2 ditto vor u. nach den 2000 rthlr. à 30 rthlr.	60
12 ditto vor u. nach jeden 1000 rthlr. à 25 rthlr.	300
1 der letzten Niete .	100
3962 G. u. Pr. b.	135,090

Einnahme. Vergleichung. Ausgabe.

Einnahme.

14000	Loose	1ster Classe zu	$1\frac{1}{2}$ Rthlr. —	21000	Rthlr.
13000	—	2ter	— — $2\frac{1}{2}$ — —	32500	—
12200	—	3ter	— — 3 — —	36600	—
11600	—	4ter	— — 3 — —	34800	—
11000	—	5ter	— — 3 — —	33000	—
10400	—	6ter	— — 3 — —	31200	—
9800	—	7ter	— — 2 — —	19600	—
			Einsatz 18 Rthlr. Sum.	208700	Rthlr.

Ausgabe.

1000	Gewinne	1ster Classe	— —	8780	Rthlr.
800	—	2ter	— — —	10530	—
600	—	3ter	— — —	10380	—
600	—	4ter	— — —	12740	—
600	—	5ter	— — —	15040	—
600	—	6ter	— — —	16140	—
3962	— u. Pr.	7ter	— — —	135090	—
8162	Gewinne und Prämien		betragen	208700	Rthlr.

Nachricht.

1) Die Herzoglich-Sachsen-Gothaische, gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landesregierung stehende Sieben und Vierzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 8162 Gewinnste mit Inbegriff der Prämien, welche in 7 Classen nach vorstehendem näher beschriebenen Plan gezogen werden. Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloos aufs neue interessiren will, muß die Einlagen der vorherigen Classen nachzahlen.

2) Die Einlage beträgt durch alle Classen auf ein Loos 18 rthlr. und zwar zur 1sten Classe 1 rthlr. 12 gr., zur 2ten Classe 2 rthlr. 12 gr., zur 3ten Classe 3 rthlr., zur 4ten Classe 3 rthlr., zur 5ten Classe 3 rthlr., zur 6ten Classe 3 rthlr., und zur 7ten und letzten Classe 2 rthlr., welche in conventionsmäßigen Münzsorten, aber nicht unter 2 gr.-Stücken, so wie in Kronenthaler zu 1 rthlr. 12 gr., oder vollwichtige Louisd'ors nach dem hinter der Ziehungsliste einer jeden Classe zu bestimmenden Cours, zu entrichten ist. In den Königlich-Sächsischen Landen geschiehet der Einsatz zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nennwerthe, und die Bezahlung der Gewinn-Gelder erfolget ebenfalls halb baar, und halb in Cassenbillets.



3) Die Loose, die in ganzen, halben und viertel Loosen ausgegeben werden, müssen mit dem hier nebenstehenden Stempel bedruckt und vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, außerdem keines von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen.

4) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der von Herzogl. Landes-Regierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii und so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

5) Nach einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mittelst portofreier Einreichung des Original-Looses der vorigen Classe, desgleichen der Renovations- und Schreibgelder, und des etwa creditirten auf dem Loose notirten Rückstandes, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens drei Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe; außerdem erfolgt der Verlust des Looses. Die nicht verkauften oder nachher nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden, wenn solche nicht für Rechnung desjenigen Collecteurs spielen sollen, dem solche bereits angeschrieben stehen.

6) Die Gewinngelder der ersten sechs Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Loose nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thaler, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thaler und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner acht Tage nach dem Zahlungs-Termine die Zahlung von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft, oder

wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur nicht erhalten: so hat derselbe mit Einsendung des Original-Gewinnloses, nebst einer schriftlichen Angabe seines Collecteurs, warum ihm Zahlung verweigert wird, und nur, wenn dieser eine solche Bescheinigung nicht aushändigen wollte, eines gerichtlichen oder Notariats-Attestats, (in welchem Fall die Direction die aufgelaufenen Gerichts- oder Notariats-Gebühren gegen Einsendung der Original-Liquidationen vergütet,) daß er das Loos dem Sub- und Hauptcollecteur präsentirt, von denselben aber Zahlung verweigert worden sey, bei der Lotterie-Direction sofort schriftliche Anzeige zu machen, oder er ist, wenn dieses nicht binnen drei Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin angerechnet, geschiehet, alles und jeden Anspruchs an die Direction, auch wenn das Loos aus einer Subcollection ist, an den Hauptcollecteur wegen Vertretung des Subcollecteurs verlustig. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen die vorgeschriebenen Erfordernisse mangeln, oder die erst nach Ablauf der Frist, bis zu welcher die legalen Ansprüche von der Lotterie-Behörde vertreten werden, eingehen, durchaus unberücksichtiget läßt. Loose, die verpfändet, oder nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction, noch von Hauptcollecteurs wegen Bezahlung der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

7) Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatz-Gelder zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat.

8) Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwand der Arrestbelegung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal dem rechtmäßigen Inhaber des Original-Looses ausgezahlet.

9) Sollte eines oder das andere von den ausgegebenen Loosen abhanden kommen, so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

10) Jeder Collecteur muß für seine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Loose zum Debit anvertraut, deshalb wird vor allem übermäßigen Creditgeben um so mehr gewarnt, als die Überschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Haupt-Casse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zu den folgenden Classen zurückbehalten werden.

11) Den Herren Collecteurs sind an Einschreibegeld von einem Loos in jeder Classe Vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatzgeld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

12) Alle Briefe und Einlagegelder werden unter der Adresse: An die Herzogl. Lotterie-Direction in Gotha, eingesendet.

Gotha, den 1sten Junius 1826.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 25.

Hannover, den 15ten Julius 1826.

(26.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die niedergesetzte Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend. Hannover, den 10ten Julius 1826.

Demnach in der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten v. M., die für ehemalige Grund-Steuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend, bestimmt worden ist, daß zur Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung in der hiesigen Residenzstadt eine besondere Grund-Steuer-Exemtions-Commission niedergesetzt werden solle: so haben Wir diese Commission, welche unter dem Vorsitze des Geheimen-Raths und Präsidenten von Schele aus

dem Schatzrathe Öhlrich
und
dem Obersteuer-Rathe Baring

bestehen wird, mit Vorbehalt einer den Umständen nach eintretenden Vermehrung der Mitglieder angeordnet.

Wir machen daneben alle diejenigen, welche sich an diese Commission zu wenden haben, darauf aufmerksam, daß alle Eingaben portofrei eingesandt werden müssen.

Übrigens wird bei den zufolge des §. 7. der Verordnung an die Commission einzuliefernden Reclamationen und Beweismittel gestattet, daß mehrere Grundeigenthümer *eines obrigkeitlichen Bezirks*, falls sie sämmtlich sich eines und desselben Beweismittels zu bedienen haben, ihre darauf gegründete Reclamation gemeinschaftlich,

jedoch jedenfalls in der Maaße einliefern, daß eines jeden Interessenten Antheil an der Reclamation namentlich und genau angegeben wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Hannover, den 10ten Julius 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 26.

Hannover, den 19ten Julius 1826.

(27.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Einkommensteuer von gutsherrlichen und Zehnt-Gefällen betreffend.** Hannover, den 14ten Julius 1826.

Nachdem durch die Königliche Verordnung vom 3ten Junius d. J. in Betreff der Erhebung der Grundsteuer in den §§. 1. u. 2. bestimmt worden, daß die Grundsteuer nach der Verordnung vom 9ten August 1822, die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer betreffend, erhoben werden, und daß die bisherigen Steuern vom Grund und Boden und von gutsherrlichen Gefällen, die in Gemäßheit der Königlichen Verordnungen vom 22sten Julius 1817 erhoben worden, aufhören sollen; die Einkommen-Steuer-Verordnung vom 25sten Junius 1822 aber im §. 41. und 45. bestimmt, daß alles, was nicht durch Grundsteuer, Besoldungs- oder Gewerbesteuer getroffen wird, einer Einkommensteuer von 1½ Procent, unter den in dieser Verordnung sonst Statt findenden Bestimmungen, unterworfen seyn soll: so haben die Gutsherren von ihren gutsherrlichen Gefällen ihren Beitrag zur Einkommensteuer nach Maaßgabe der §§. 47. u. 48. der Einkommensteuer-Verordnung vom 25sten Junius 1822 und §. 1. der Verordnung vom 20sten Junius 1825 zu declariren und zu entrichten. Die Zehnt-Herren hingegen haben nach Vorschrift des §. 35. der Grundsteuer-Verordnung vom 9ten August 1822 zur Grundsteuer zu concurriren; insofern aber dieses von ihnen in den in gedachtem §. oder im §. 36. genannten Fällen nicht geschieht, haben sie die Einkommensteuer von ihren Zehntgefällen zu entrichten.

In den Directions-Bezirken Osnabrück und Aurich, in welchen bisher in Gemäßheit der Grundsteuer-Verordnungen vom 22sten Julius 1817 von den Zehnten und gutsherrlichen Gefällen keine Grund-Abgabe entrichtet worden, sondern solche bereits der Einkommensteuer unterworfen gewesen, sind die Zehnten ebenfalls nach den eben erwähnten Grundsätzen der Verordnung vom 9ten August 1822, vom 1sten Julius d. J. angerechnet, zu besteuern, mithin, wenn die Zehntherren zur Grundsteuer concurriren, der Einkommensteuer nicht ferner zu unterziehen.

Die Obrigkeiten haben hiernach die Declarationen der Guts- und Zehntherren ungesäumt einzufordern.

Vorstehende Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 14ten Julius 1826.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes.
Schulze. Iffland.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 27.

Hannover, den 22sten Julius 1826.

(28.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Berechnung und Einziehung der Stempel-Abgabe und der Gebühren in den bei Verwaltungs-Behörden verhandelten Privatsachen betreffend. Hannover, den 14ten Julius 1826.**

Da verschiedentlich Zweifel über die Anwendung des gesetzlichen Stempelpapiers und den Ansatz von Gebühren bei den bei Verwaltungs-Behörden vorkommenden Verhandlungen von Privatpersonen, von denen diesen nicht unmittelbar durch besondere Resolutionen oder durch Abschriften Nachricht ertheilt wird, entstanden sind: so finden Wir Uns veranlaßt, dieserhalb allgemein Folgendes festzusetzen und vorzuschreiben.

1.

Alle Verhandlungen und Verfügungen der Verwaltungs-Behörden, welche durch Anträge von Privatpersonen oder durch deren bei den Verwaltungs-Behörden verhandelte Angelegenheiten veranlaßt werden und ein Privat-Interesse betreffen, sind der Stempel-Abgabe und dem Ansatz von Gebühren und Copialien unterworfen, wenn nicht deren Befreiung von einer oder der andern dieser Abgaben oder von allen in den deshalb bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ausdrücklich bestimmt worden ist. Es ist daher bei allen solchen Verhandlungen und Verfügungen das gesetzliche Stempelpapier ohne Ausnahme anzuwenden.

2.

Der Betrag der Stempel-Abgabe, der Gebühren und Copialien für jede solche Verfügung ist jedes Mal auf dem Concepte derselben zu bemerken und zu summiren,

und danach in das Gebühren-Register einzutragen. Auf gleiche Weise sind in diesem Register alle Auslagen zu bemerken, welche von den Behörden in Privat-Angelegenheiten gemacht werden.

Können diese Beträge nicht sogleich unmittelbar von den Privatpersonen oder von den Behörden, an welche die Verfügungen ergehen, eingezogen werden: so sind sie dergestalt zu notiren, daß ihre Einziehung unfehlbar bei der nächsten Resolution oder sonstigen Verhandlung gleichzeitig Statt findet.

3.

Werden Privatpersonen von den getroffenen Verfügungen in ihren Angelegenheiten unmittelbar durch Resolutionen oder Abschriften benachrichtigt: so müssen die dafür zu erlegenden Summen und alle bisher notirt gewesenen Beträge und Auslagen auf die vorschriftsmäßige Art vollständig von ihnen eingezogen werden.

4.

Finden dergleichen unmittelbare Benachrichtigungen von Seiten der Oberbehörden nicht Statt: so haben diese die einzuziehenden Summen nach der auf der Verfügung zu machenden Specification von derjenigen Unterbehörde wahrzunehmen, an welche die Verfügung ergeht, und diese muß dann solche Auslagen neben ihren eigenen Gebühren bei der nächsten Benachrichtigung der interessirten Privatperson einziehen.

Hannover, den 14ten Julius 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 28.

Hannover, den 19ten August 1826.

(29.) Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arembergschen Hauses in dem Kreise Meppen. Carlton-House, den 9ten Mai 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem das vormalige Amt Meppen durch den 32sten Artikel der Wiener Congreß-Acte, als ein Unserer Herrschaft unterworfenes Herzoglich-Arembergsches standesherrliches Gebiet, mit Unseren deutschen Staaten vereinigt ist, und gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen sind, welche einer vollständigen Ausübung der standesherrlichen Rechte in jenem Landestheile vorangehen mußten: so verordnen Wir, zur näheren Bestimmung dieser Rechte in Gemäßheit der in dem 14ten Artikel der deutschen Bundes-Acte darüber enthaltenen Grundsätze, nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge des Herzogs von Aremberg, das Folgende.

I. Von der Benennung des standesherrlichen Gebiets, auch den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Herzoglichen Hauses Aremberg.

Art. 1.

Dem Unserer Souverainetät unterworfenen Herzoglich-Arembergschen standesherr-

lichen Gebiete, oder dem vormaligen Amte Meppen, soll der Name eines Herzogthums Aremberg-Meppen beigelegt werden.

Art. 2.

Das Herzogliche Haus Aremberg gehört, in Gemäßheit des 14ten Artikels der Bundes-Acte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

Art. 3.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des Herzoglichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden, „Herzog und Herr" mit dem Prädicate „Wir".

Das Vorrecht, dies Prädicat zu gebrauchen, wird auch den mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Art. 4.

Dem Herzoglichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den nicht in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen Unserer Königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des Herzoglichen Hauses das Prädicat: „Der Durchlauchtigste Herr Herzog", so wie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädicat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Fürst", und in dem Contexte beiden: „Ew. Durchlaucht" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, oder an die übrigen höheren Landes-Collegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bisjetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Art. 5.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu dem Herzogthume Aremberg-Meppen gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer Königlichen Familie, auch für das Haupt des Hauses und für die Herzogliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Herzoglichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage

lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die von dem Herzoglichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in dem Herzogthume vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche Wir in Rücksicht Unseres Königlichen Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Meppen die Trauer durch schwarze Bekleidung des Herzoglichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüsts, bezeigt werden.

Art. 6.

Dem Haupte des Herzoglichen Hauses steht frei, innerhalb des Herzogthums Aremberg=Meppen aus eigenen Privat=Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militairische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden und Uns den Huldigungs=Eid zu leisten haben.

Art. 7.

Das Haupt des Herzoglichen Hauses und sämmtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Art. 8.

Dieselben sind von aller Militairpflichtigkeit befreiet; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal=Steuern, nicht aber von indirecten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Gegenstände.

Art. 9.

In allen das Herzogliche Haus oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden Real= und Personal=Klagen hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz=Canzlei in Osnabrück, oder, wenn außerhalb des Herzogthums Aremberg=Meppen oder des ordentlichen Gerichtssprengels jener Justiz=Canzlei der Gegenstand des Rechtsstreits belegen, oder der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz haben sollte, bei der dann nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Königlichen Justiz=Canzlei, auch in allen obigen Fällen in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober=Appellations=Gerichte in Celle; oder endlich den Umständen nach bei derjenigen höheren gerichtlichen Behörde, welcher der Beklagte, falls er in Unseren Diensten stehen sollte, nach seinen Dienstverhältnissen sonst etwa unterworfen ist. — Übrigens können gegen

das Haupt des Herzoglichen Hauses und gegen die Mitglieder der Herzoglichen Familie im Königreiche Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Herzogthume Aremberg = Meppen oder sonst im Königreiche Hannover haben, oder in Unseren Diensten stehen.

Art. 10.

Verlassenschafts=Verhandlungen, welche Mitglieder der Herzoglichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg = Meppen durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die competente Justiz=Canzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Art. 11.

Sollte der außerordentliche und nicht zu erwartende Fall dereinst sich zutragen, daß ein Criminal = Proceß gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses zu entscheiden wäre: so bewilligen Wir ihm, sofern nicht der Gerichtsstand vor der Justiz=Canzlei in Osnabrück von ihm vorgezogen werden sollte, einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, oder das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Wir behalten übrigens auf einen solchen unverhofften Fall die weiteren Anordnungen vor, bestimmen jedoch allgemein, daß das in einem solchen Falle ergehende Erkenntniß nie die Confiscation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten, sondern höchstens deren Sequestration zur Folge haben kann.

Art. 12.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des Herzoglichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der Herzoglichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Art. 13.

In bloßen Polizei=, Contraventions = und Civil = Straffachen ist sowohl für das Haupt des Herzoglichen Hauses, als für die übrigen Mitglieder desselben, Unser Staats = und Cabinets = Ministerium die ausschließlich competente Behörde. Demselben stehet jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Land=Drostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz = Canzlei führen zu lassen.

Art. 14.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien = Verträge des Herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter= und Familien=Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie,

so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätiget werden sollen.

Art. 15.

Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des Herzoglichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Canzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Collegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder in Unserem Namen vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums.

Art. 16.

In Polizeisachen sind das Haupt des Herzoglichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen nur nach den Anordnungen Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Art. 17.

Das Haupt des Herzoglichen Hauses hat nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in das Herzogthum Aremberg-Meppen, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen: so muß auch die Leistung vor denselben persönlich geschehen; außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium nachstehenden Inhalts ablegen:

Ich, der unterzeichnete Herzog rc., gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. Königlichen Majestät rc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was

zur Abwendung Allerhöchst=Dero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchst=Dero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts=Verhältnissen des Herzoglichen Hauses und Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Aremberg=Meppen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18.

Das Haupt des Herzoglichen Hauses gehört zu den Standesherren des Königreichs. Dasselbe und die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landes=Gesetzen unterworfen, insofern die Bundes=Acte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Art. 19.

Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu.

Dem Haupte des Herzoglichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Art. 20.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange des Herzogthums Aremberg=Meppen zu. Unsere Landes=Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in demselben verbindlich seyn.

Art. 21.

Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf das Herzogthum Aremberg=Meppen anwendbaren Verordnungen Unserer oberen Landes=Behörden geschieht durch

die Gesetz-Sammlung und die öffentlichen Anzeigen eben so für das gedachte Herzogthum als für Unsere übrigen Landes-Provinzen.

Art. 22.

Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist: so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

Art. 23.

Die Herzoglich-Arembergschen Untersassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner Unseres Königreichs, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des Herzoglichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

Art. 24.

Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch Herzogliche Mediat-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für Unsere übrige Staats-Dienerschaft angeordnet worden.

Art. 25.

Die Beamten, welche der Herzog für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungs-Rechte ernennt, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten; daher

a. bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualification, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niederen Canzlei- und Registratur-Personale;

b. die Installation der standesherrlichen Behörden soll von einem Commissar geschehen, welchen Unser Ministerium in Unserem Namen zu ernennen hat. Künftig kann die Beeidigung der anzustellenden standesherrlichen Beamten von dem Herzoge als Standesherrn, oder in dessen Namen und Auftrage von der standesherrlichen Justiz-Canzlei, oder dem Chef oder einem Mitgliede derselben, jedoch nicht anders als in Gegenwart Unseres zu dem Ende zu requirirenden Hoheits-Commissars, vorgenommen werden. Die Beamten werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eide zunächst Uns, und dann dem Herzoge als Standesherrn, in folgender Form verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unseren Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn; nach ihren Kräften Unseren Schaden abwenden und Nutzen befördern; das ihnen anvertrauete Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Herzoge (Namen) als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen.

c. Dem Herzoge als Standesherrn steht frei, denselben einen ihren Dienstverhältnissen angemessenen Amts-Character zu verleihen, der jedoch für den Chef der Justiz-Canzlei nur in dem Titel eines Canzlei-Directors bestehen, und übrigens den eines Hof- oder Regierungs-Raths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Character mit ihnen haben, im Range nach.

Bloße Titel zu verleihen ist der Herzog nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, seine Beamten durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, vorausgesetzt, daß dabei die Hannoversche National-Cocarde getragen wird.

d. In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen die von dem Herzoge als Standesherrn anzustellenden Beamten dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten.

e. In den Verhandlungen der standesherrlichen Behörden mit denjenigen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

f. Was die den standesherrlichen Beamten auszuwerfenden Besoldungen anlangt: so sind solche auf eine dem Umfange ihrer Geschäfte angemessene Weise zu reguliren, und wie solches geschehen, Uns anzuzeigen und nachzuweisen. Unmittelbarer Sporteln-Genuß kann ihnen auf keinen Fall verstattet werden.

Art. 26.

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung der Beamten und Behörden steht dem Herzoge als Standesherrn nicht zu. Wohl aber ist derselbe befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, so wie Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetriebe förderlich ist. Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden

folgenden Paragraph bestimmten Vorschriften zu deren Salarirung zu verwenden sind, desgleichen Strafen für Polizei=, Forst= und Jagd=Vergehen, so weit solche von diesen festgesetzt werden, und in die Herzoglichen Domainen=Register fließen, kann der Herzog unmittelbar erlassen.

Art. 27.

Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Herzoge als Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichts=Nutzungen und aus den observanzmäßig den Eingesessenen etwa obliegenden Natural= und Geld=Prästationen, demnächst auch aus demjenigen Zuschusse, welchen der Herzog zu diesem Zwecke von dem von den Ständen des Königreichs für Meppen und Emsbühren bewilligten subsidio vermöge besonderer deshalb getroffener Bestimmungen erhalten wird; insofern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domainen=Revenüen des Herzogs.

Art. 28.

Für den Hausstaat, für die Verwaltung der Domainen, so wie für die aus dem Lehns=Nexu und den Patrimonial=Gerechtsamen herrührenden Einkünfte, für alle Familien= und Privat=Angelegenheiten kann der Herzog aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen Wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Collegium, als Rent=Cammer oder Domainen=Canzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch bloß privatrechtlich. Über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das competente Gericht.

Art. 29.

Die Mediat=Beamten und übrigen Herzoglichen Diener haben, insofern Unsere in denselben Dienst=Verhältnissen stehenden Königlichen Beamten und Diener einen privilegirten Gerichtsstand haben, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Herzoglichen Mediat=Justiz=Canzlei.

B. Insbesondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs=Rechte durch den Herzog als Standesherrn.

Art. 30.

Dem Herzoge von Aremberg als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs=Rechte, unter Beobachtung der Land=Gesetze und Aufsicht der betreffenden Oberbehörden, zu. Diese Rechte sind folgende:

a. Von der Rechtspflege.

Art. 31.

Es gebührt dem Herzoge als Standesherrn in dem Herzogthum Aremberg=Meppen die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen; der peinlichen, unter der im §. 34. enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst= und Markal=Gerichtsbarkeit, in soweit beide letztern verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere Königlichen Beamten sind, wenn sie auch in dem Herzogthume wohnen, in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, die übrigen daselbst wohnenden eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuenden Personen aber, mit Ausnahme der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, in erster Instanz der standesherrlichen Justiz=Canzlei unterworfen.

Art. 32.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen wie Unsere Königlichen Ämter organisirt und mit dem verhältnißmäßigen Subaltern=Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts= und Untergerichts=Ordnung finden auf sie Anwendung; die Competenz derselben ist mit der Unserer Königlichen Ämter übereinstimmend. Die als Richter von dem Herzoge zu ernennenden Beamten haben die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer in richterlichen Ämtern stehender Diener abhängt.

Art. 33.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in dem Herzogthume Aremberg=Meppen ist die Herzoglich=Arembergsche Mediat=Justiz=Canzlei die unmittelbar höhere Instanz.

Art. 34.

In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten erster Instanz in dem Herzogthum Aremberg=Meppen nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Verordnungen an die standes=

herrliche Justiz-Canzlei zum Urtheilsspruche, der in Unserem Namen erfolgt, eingesendet. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

Art. 35.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der für das Herzogthum Aremberg-Meppen zu errichtenden Mediat-Justiz-Canzlei.

Art. 36.

In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in dem Herzogthume bestehende Pupillen-, so wie Hypotheken- und Depositen-Wesen, treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Art. 37.

Dem Herzoge als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keinesweges einmischen.

Art. 38.

Die höchste und letzte Instanz für das Herzogthum Aremberg-Meppen bildet Unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

Art. 39.

Dem Herzoge als Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Gebiets die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungs-Raths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Oberaufsicht der Land-Drostei zu Osnabrück gebührt.

Art. 40.

Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualification dazu gehörig nachzuweisen.

Art. 41.

Die mit der Ausübung der niedern Polizei beauftragten Beamte sind in dem Maaße, wie Unsere Königlichen Ämter, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Verordnungen Unserer oberen Landes-

Behörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafe zu ahnden.

Art. 42.

Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück. Jedoch sind diese an die Ämter ergehenden Verfügungen zugleich dem standesherrlichen Regierungs-Rathe in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen.

Dem Herzoge als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei, dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der contentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Competenz der Polizei-Behörden gehören, darf der Herzog sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Recurs an den Herzoglichen Regierungs-Rath und von dessen Verfügungen der Recurs an Unsere Land-Drostei in Osnabrück offen.

Art. 43.

Die von dem Herzoge als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Communen, deren Vermögens-Zustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Concurrenz des Herzogs bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen, richtet sich nach den statutarischen Rechten oder Gewohnheiten, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen und den deshalb zu erlassenden Verordnungen Unserer höheren Landes-Behörden.

Art. 44.

Die Gesundheits-Polizei und das Medicinal-Wesen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Land-Drostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landes-Gesetzen und Verordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Herzoge als Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellenden Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte werden von dem Herzoge, bei vorher nachgewiesener Qualification, ernannt.

Art. 45.

Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu, und wird von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu zu bestellenden Hoheits-Commissar ausgeübt.

Art. 46.

Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Land-Drostei in Osnabrück angeordnet und geleitet.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maaßregeln erfolgt durch die Herzoglichen Beamten.

Art. 47.

Die Oberaufsicht über alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten für Fabriken, Manufacturen und überhaupt solche Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben; die Bewilligung von Getraide- und Jahr-Märkten, so wie zu neuen Mühlen-Anlagen; die Anlage neuer Apotheken und die darüber auszuübende Oberaufsicht nach den bestehenden Landes-Gesetzen, stehen nur Uns und Unseren deshalb angeordneten Ober-Landes-Collegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der darauf Bezug habenden Gesetze und von Unseren Ober-Landes-Collegien erlassenen Verfügungen; die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die Land-Drostei zu Osnabrück; die Concessions-Ertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Caffee-Häuser, Billard-Häuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien; für Schornsteinfeger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpensammeln; Scherenschleifer, Zinngießer, Pfann- und Kesselflicker, Scharfrichter und Waasen-Meistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten und Kunstfertigkeiten u. s. w., insofern dergleichen Concessions-Ertheilungen in dem Herzogthum Aremberg-Meppen hergebracht sind, steht dem Herzoge, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten unter Beobachtung der Landes-Gesetze zu.

Art. 48.

Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den dem Herzoge ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des Herzogthums, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen desselben. Der Herzog übt dieselbe durch Forstbediente aus, deren Qualification gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten.

Ein Gleiches tritt in Hinsicht der Jagdpolizei ein.

Art. 49.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Cultur und insbesondere die Theilung der Marken gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landesbehörde getroffen, welcher Wir die Direction dieser höchstwichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, so wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten, bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, in soweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Commissarien zu beauftragen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Anordnungen nur mit steter Rücksicht auf die markenrichterlichen Gerechtsame des Herzogs erlassen werden können.

Art. 50.

Die Leitung der die Feuer-Versicherungs-Societät angehenden Angelegenheiten steht Unserer Land-Drostei in Osnabrück zu; die Herzoglichen Beamte concurriren dabei in gleicher Art wie Unsere Königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Herzogs, in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Art. 51.

Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Collegien ausüben lassen. Die Herzoglichen Beamte müssen die von Uns in Kirchen- und Schulsachen erlassenen Verordnungen vollziehen und auf ihre Beobachtung wachen.

Art. 52.

Dem Herzoglichen Hause verbleiben die bereits habenden jura patronatus, vorbehältlich Unserer Landesherrlichen Confirmation und Oberaufsicht; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

Art. 53.

Die Verhältnisse der Katholischen Kirche und der Katholischen Einwohner des Herzogthums Aremberg-Meppen werden in Gemäßheit der von Uns genehmigten Päpstlichen Bulle vom 26sten Mai 1824, so weit solches nicht bereits geschehen ist, ferner geordnet werden.

Art. 54.

Dem Herzoge, als Standesherrn, gebührt im ganzen Umfange des Herzogthums die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stif-

tungen, soweit letztere nicht von Unseren höhern Landes-Behörden unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

II. Von den Rechtsverhältnissen des Herzogs als Standesherrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

Art. 55.

Dem Herzog als Standesherrn und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, so viel die durch die Verhandlungen wegen Theilung des Bisthums Münster auf den Herzog devolvirten oder von Uns demselben besonders abgetretenen Rechte aus Lehns-Verhältnissen betrifft, bei den inländischen Privat-Activ-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

Art. 56.

Dem Herzoge, als Standesherrn, verbleibt in dem Herzogthume die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, soweit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

Art. 57.

Der Herzog genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser, soweit solche in dem Herzogthume Aremberg-Meppen belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häusersteuer, welche Unseren Königlichen Domainen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Realfreiheiten, namentlich in Beziehung auf die Cavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Concurrenz zu den Chaussee-Arbeiten, in Ansehung seiner Schlösser dieselben Vorrechte, welche Uns in Beziehung auf Unsere Königlichen Schlösser zustehen; in Ansehung der übrigen zu seinen Domainen gehörenden Grundbesitzungen aber, die den vormals Eximten zugestandenen Vorrechte; wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

Art. 58.

Zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, ist der Herzog, als

Standesherr, nicht minder von seinen Domainen als von seinem übrigen Grund-Eigenthum verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Art. 59.

Es verbleiben dem Herzoge ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben Kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in dem Herzogthume Aremberg-Meppen; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maaßgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

Art. 60.

Der Herzog behält den Bezug der Nachsteuer, soweit ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden. Immer ist dabei aber der von Uns Selbst angenommene Grundsatz zu beobachten, nach welchem Abzugsgelder überhaupt nur im Wege der Retorsion erhoben werden.

Art. 61.

Der Herzog, als Standesherr, bezieht die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessions-Gelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt ist.

Art. 62.

Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floßgeld (mit Ausnahme des auf öffentlichen Kunststraßen zu erlegenden Chaussee-Geldes) bezieht der Herzog soweit, als dasselbe zu seinen rechtmäßigen Domanial-Einkünften gehört, unter der Verpflichtung, die Brücken, Wege, Fähren und sonstigen Anstalten, für deren Benutzung die Abgabe entrichtet wird, auf seine Kosten stets in tadellosem Zustande zu erhalten.

Von allen dergleichen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussee-Gelde, ist der Herzog nebst den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Art. 63.

Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Nebengebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militair-Einquartierung.

Art. 64.

Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- und Bodenzinsen, Renten, Gülten,

Zehnten

Zehnten und dergleichen, sind dem Herzoge von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

Unter derselben Beschränkung verbleiben ihm die Einkünfte von den ihm zustehenden Markenrichterlichen Gerechtsamen.

Art. 65.

Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, soweit sie in der Local-, Provincial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Casse der betreffenden Gemeinden, und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Herzogs zum Besten der Gemeinden verwendet.

Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rücksichtlich der Domainen befreit, in sofern nicht rechtsbeständige Verträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegen stehen.

Art. 66.

Frohnen und gutsherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spanndienste, mit Einschluß der unter dem uneigentlichen Namen der Landfolgen vorkommenden, durch Herkommen bestimmten regelmäßig abzuleistenden Dienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Herzoge; Gemeindedienste den Gemeinden, wozu sie gehören; wahre Landfolgen und Hoheitsdienste aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

Art. 67.

In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Herzoge als Standesherrn zu beziehenden, aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Nutzungen, wie auch der liquiden Domanial-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste genießen die standesherrlichen Behörden des Herzogs bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unseren für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Art. 68.

In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs mit seinen Domanial-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domanial- oder Verwaltungs-Beamte, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn

als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hierzu keiner Legitimation, in sofern sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

Art. 69.

In Hinsicht der in die General-Steuer-Casse fließenden indirecten Steuern findet keine Befreiung Statt; es wäre denn, daß dem Herzoge, wenn er im Arembergischen residiren sollte, die freie Einführung der zu seiner Hofhaltung erforderlichen Gegenstände auf besondere Anfrage in bestimmten Fällen zugestanden werden sollte.

III. Von Militairpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

Art. 70.

Alle militairischen Einrichtungen in jeder Beziehung, soweit solche auf das Herzogthum Aremberg-Meppen Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

Art. 71.

Wir behalten Uns daher ausdrücklich bevor:

1) alle Gegenstände, welche auf die Militairpflichtigkeit Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Bezug haben;

2) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

Art. 72.

Die Herzoglichen Beamten haben dabei die nämlichen Verrichtungen wie Unsere Königlichen Ämter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

Art. 73.

Die Aufsicht auf die Landesgränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unseres Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen; die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte, das Post-Regal, das Zoll-Regal, die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, die Anordnung und Lei-

tung des Straßen- und Wasserbaues, so wie jedes sonstige höhere Regierungs-Recht, steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes-Collegien und Directionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen, und behalten Uns außerdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Commissar zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamte in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die Herzoglichen Mediat-Beamte haben dabei in soweit zu concurriren, als solches mit Unseren Königlichen Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes-Steuern und Neben-Anlagen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

Art. 74.

Sämmtliche öffentliche Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen, durch die damit beauftragten Steuer-Officianten unter Oberaufsicht und Leitung Unseres Ober-Steuer-Collegiums, in dem Herzogthume Aremberg-Meppen erhoben.

Die Concurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist dieselbe, wie die Unserer Königlichen Ämter. Dem Herzoge, als Standesherrn, steht darauf weder eine directe noch indirecte Einwirkung zu. In Steuer-Contraventionsfällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Contraventionen gesetzten Geldstrafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Cassen, und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

Art. 75.

Die Concurrenz des Herzogthums Aremberg-Meppen zu der allgemeinen Landes-Schuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privatschulden des Herzogs, desgleichen seine Domainen- und Cammerschulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuld-Forderung zukommenden Rechts-Verhältnisse.

Neben-Anlagen können nur unter Autorisation der Land-Drostei zu Osnabrück von den Herzoglichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Von der Landstandschaft.

Art. 76.

Der Herzog von Aremberg, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die

allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. Decbr. 1819 beigelegt worden sind.

Art. 77.

Auch behält es übrigens in Ansehung der Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in der allgemeinen Stände-Versammlung, bis zu etwaniger anderweiter Bestimmung, bei demjenigen sein Verbleiben, was darüber durch Unser vorgedachtes Patent angeordnet ist.

Art. 78.

Über die Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in einer Provincial-Landschaft behalten Wir eine weitere Anordnung vor.

Wir befehlen, daß Alle, welche es angeht, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu achten und sich danach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

(30.) Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Aeltern verschiedener Confession sind, so wie auch der Findlinge. Carlton-House, den 31sten Julius 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um die vielen Streitigkeiten und Spaltungen unter den Familien zu verhindern, welche häufig über die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Personen von einem verschiedenen Glaubensbekenntniß entstehen, und um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer nahen Verwandten so viel wie möglich vorzubeugen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Folgendes allgemein für alle Provinzen des Königreichs zu verordnen:

§. 1.

Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Überzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und niemand soll das Recht haben, in diese Familien= und Erziehungs=Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§. 2.

Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich seyn.

§. 3.

Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet, oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

§. 4.

In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, daß der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebenen Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hiebei kommt jedoch ein Glaubenswechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§. 5.

Von obiger gesetzlichen Vermuthung (§. 4.), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

a. wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Haupt=Unterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Bloß der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieser angehörigen Schullehrer behuf des allgemeinen Elementar=Unterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und

b. für die Fälle, wo jener Haupt=Unterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter a. bemerkte Thatsache nicht entscheidet: wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protocoll erklärt hat,

daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle,

auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam seyn soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen (§. 1 — 5) gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder, welche durch die nachfolgende Heirath oder durch landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinige Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt.

Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§. 7.

Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Confirmation oder durch die Communion selbstständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religions-Eigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß; eben so wenig die nachmals erfolgte Glaubensänderung der Ältern.

§. 8.

Über die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Ältern verlassenen Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit — oder welcher solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt.

In einem anderen als christlichen Glaubensbekenntniß darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Ältern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes, der christlichen Religion nicht zugethan sind.

§. 9.

Bei namhafter nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung, welche in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist, ist auch auf die vor deren Verkündigung schon geschlossenen

Ehen anzuwenden, es sey denn, daß bereits für einzelne Ehegatten aus älteren bestimmten Gesetzen oder aus jetzt schon vorhandenen rechtsgültigen öffentlich beglaubigten schriftlichen Verträgen abweichende erworbene Rechte unzweifelhaft entstanden seyn sollten, bei welchen es sodann sein Verbleiben behalten soll.

Gegeben Carlton-House, den 31sten Julius 1826.

George Rex.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 29.

Hannover, den 30sten August 1826.

(31.) Bekanntmachung des Planes der Sieben und Siebenzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 22sten August 1826.

In Beziehung auf die Verordnung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan der Sieben und Siebenzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 22sten August 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Sieben und Siebenzigsten Landes-Lotterie

von 17,500 Loosen und 9400 Gewinnen und Prämien.

1ste Classe, Ziehung den 29. Jan. 1827. Ein Thlr. Einsatz.

	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1000
2 - - 300 Thlr	600
2 - - 200 -	400
2 - - 100 -	200
7 - - 40 -	280
11 - - 30 -	330
20 - - 20 -	400
63 - - 10 -	630
1092 - - 5 -	5460
1200 Gewinne — —	9300

2te Classe, Ziehung den 5. März 1827. Drei Thlr. Einsatz.

	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	500
2 - - 300 Thlr	600
2 - - 200 -	400
4 - - 100 -	400
10 - - 40 -	400
15 - - 30 -	450
20 - - 20 -	400
945 - - 10 -	9450
1000 Gewinne — —	13,800

3te Classe, Ziehung den 9. April 1827. Vier Thlr. Einsatz.

	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	500
2 - - 300 Thlr	600
2 - - 200 -	400
6 - - 100 -	600
15 - - 40 -	600
20 - - 30 -	600
63 - - 20 -	1260
690 - - 16 -	11,040
800 Gewinne — —	16,800

4te Classe, Ziehung den 14. Mai 1827. Fünf Thlr. Einsatz.

	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1500
1 - - — —	600
2 - - 300 Thlr	600
2 - - 200 -	400
8 - - 100 -	800
10 - - 60 -	600
14 - - 50 -	700
22 - - 30 -	660
640 - - 21 -	13,440
700 Gewinne — —	19,300

5te Classe, Ziehung den 18. Jun. 1827. Vier Thlr. Einsatz.

	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1500
1 - - — —	600
2 - - 400 Thlr	800
2 - - 200 -	400
8 - - 100 -	800
10 - - 60 -	600
15 - - 50 -	750
31 - - 30 -	930
630 - - 24 -	15,120
700 Gewinne — —	21,500

6te Classe, Ziehung den 23. Jul. 1827. Drei Thlr. Einsatz.

	Thlr.
1 Gewinn zu — —	20,000
1 - - — —	10,000
1 - - — —	4000
1 - - — —	3000
1 - - — —	2000
12 - - 1000 Thlr	12,000
18 - - 500 -	9000
24 - - 250 -	6000
29 - - 200 -	5800
100 - - 100 -	10,000
214 - - 50 -	10,700
300 - - 30 -	9000
4280 - - 25 -	107,000
18 Prämien betragen, wie hieneben stehet -	5400
5000 Gewinne u. Prämien	213,900

Prämien zur 6ten Classe.

	Thlr.
8 für die 8 ersten Loose à 100 Thlr — —	800
6 auf die 6 letzten Nieten am Ziehungstage der 20,000 Thlr à 150 Thlr	900
14 Prämien Transp	1700

	Thlr.
14 Prämien - Transp.	1700
1 für's 17,497ste Loos	200
1 - 17,498ste -	500
1 - vorletzte -	1000
1 - letzte -	2000
18 Prämien — — —	5400

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe — 17,500 Loose à 1 Thlr —	17,500	1ste Classe — 1200 Gewinne — —	9,300
2te - — 16,300 - - 3 - —	48,900	2te - — 1000 - — —	13,800
3te - — 15,300 - - 4 - —	61,200	3te - — 800 - — —	16,800
4te - — 14,500 - - 5 - —	72,500	4te - — 700 - — —	19,300
5te - — 13,800 - - 4 - —	55,200	5te - — 700 - — —	21,500
6te - — 13,100 - - 3 - —	39,300	6te - — 5000 - — —	213,900
Summa —	294,600	Summa - 9400 Gewinne — —	294,600

Avertissement.

1) Unter angeordneter höheren Aufsicht ist die Direction dieser LXXVII. Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Directeur, auf den sämmtlichen Postämtern in den Hannoverschen Landen, und bei den sonst angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur auf Namen, Buchstaben oder kurze, unanstößige Devisen nimmt, wie gewöhnlich, ihren Anfang. Devisen werden nur bis zum 30sten December d. J. angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in solchen Conventions-Münzen, welchen der Cours in hiesigen Landen gestattet ist, oder in wichtigen Pistolen nach dem hinter der Ziehungs-Liste einer jeden Classe zu bestimmenden Cours.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 1 Thlr., zur Zweiten 3 Thlr., zur Dritten 4 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 3 Thlr., alles in allem 20 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, zweier Notarien und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Das in einer Classe nicht herausgekommene Loos muß der Spieler vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von

welchem es genommen ist, erneuern, unter Vorzeigung des Looses der vorigen Classe und mit Bezahlung sowohl des darauf etwa creditirten rückständigen als des neuen Einsatz- und Schreibgeldes. Vermag der Spieler alsdann von dem gedachten Collecteur das Renovations-Loos nicht zu erhalten, so muß er hiervon der Lotterie-Direction Anzeige thun mit Einreichung des Original-Looses der vorigen Classe, desgleichen der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes. Diese Meldung muß so zeitig erfolgen, daß sie spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deßhalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwanigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist; auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwanigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction.

Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

9) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Parteien werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt in Conventions-Münze oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Cours von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

12) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Casse, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige, bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorbeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurück bleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht

bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses.

16) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird damit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jeden hundert Thlr. drei Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr, weiter aber nichts, bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Hannover, den 16ten August 1826.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 30.

Hannover, den 6ten September 1826.

(32.) Bekanntmachung des Planes der Sieben und Sechszigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 4ten September 1826.

Der Landesherrlichen Verfügung vom 21sten November 1825 zu Folge wird der nachstehende Plan der Sieben und Sechszigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 4ten September 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Plan

der unter Landesherrlicher Autorität und Garantie errichteten

Sieben und Sechszigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 17500 Loosen, 8900 Gewinnen und 4 Prämien bestehet und in 6 Classen vertheilt ist.

1ste Classe, Ziehung den 31. Jan. 1827. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Ziehung den 7. März 1827. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Ziehung den 11. April 1827. 2 Thlr. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400	1 - - — —	500	1 - - — —	500
2 - - 100 ℛ	200	1 - - — —	400	1 - - — —	400
4 - - 50 -	200	4 - - 100 ℛ	400	5 - - 100 ℛ	500
7 - - 20 -	140	7 - - 50 -	350	9 - - 50 -	450
15 - - 10 -	150	9 - - 20 -	180	17 - - 20 -	340
100 - - 5 -	500	77 - - 10 -	770	30 - - 15 -	450
870 - - 3 -	2610	700 - - 6 -	4200	736 - - 10 -	7360
1000 Gewinne — —	5200	800 Gewinne — —	7800	800 Gewinne — —	11000

4te Classe, Ziehung den 16. Mai 1827. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 20. Jun. 1827. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	6te Classe, Ziehung den 1. Aug. 1827. 1 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	I Gew. von —	12000
1 - - — —	500	2 - - 500 ℛ	1000	1 - - — —	5000
2 - - 400 ℛ	800	2 - - 400 -	800	1 - - — —	2000
8 - - 100 -	800	10 - - 100 -	1000	9 - - 1000 ℛ	9000
10 - - 50 -	500	14 - - 50 -	700	20 - - 500 -	10000
21 - - 20 -	420	27 - - 20 -	540	67 - - 100 -	6700
32 - - 15 -	480	44 - - 15 -	660	126 - - 50 -	6300
625 - - 12 -	7500	600 - - 13 -	7800	225 - - 20 -	4500
				4450 - - 14 -	62300
				4900 Gewinne — —	117800
				2 Prämien vor u. nach 12000 ℛ zu 100 ℛ	200
				2 Pr. v. u. n. 5000 ℛ zu 50 ℛ	100
700 Gewinne — —	12000	700 Gewinne — —	13500	4900 Gew. u. 4 Präm.	118100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
17500 Loose 1ster Classe zu 1/2 Thlr —	8750	1000 Gewinne 1ster Classe —	5200
16500 - 2ter - - 2 - —	33000	800 - 2ter - —	7800
15700 - 3ter - - 2½ - —	39250	800 - 3ter - —	11000
14900 - 4ter - - 3 - —	44700	700 - 4ter - —	12000
14200 - 5ter - - 2 - —	28400	700 - 5ter - —	13500
13500 - 6ter - - 1 - —	13500	4900 - u. 4 Pr. 6ter - —	118100
Summa —	167600	Summa —	167600

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Sieben und Sechszigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plan.

2) Die Direction derselben ist dem Director Dr. Wedekind und dem Richter Dr. Johann Gottlieb Ehmbsen anvertrauet, durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden. Letzterer ist zugleich General-Collecteur, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in grober Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem jedesmaligen hiesigen Cours.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 18 mgr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 2½ Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 11 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 5½ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 2½ Rthlr., zur 3ten 5 Rthlr., zur 4ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Das in einer Classe nicht herausgekommene Loos muß der Spieler vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von welchem es genommen ist, erneuern, unter Vorzeigung des Looses der vorigen Classe und mit Bezahlung sowohl des darauf etwa creditirten rückständigen, als des neuen Einsatz- und Schreibgeldes. Vermag der Spieler alsdann von dem gedachten Collecteur das Renovations-Loos nicht zu erhalten: so muß er hiervon der Lotterie-Direction Anzeige thun, mit Einreichung des Original-Looses der vorigen Classe, desgleichen der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes. Diese Meldung muß so zeitig erfolgen, daß sie spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist,

jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt: so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwanigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. — In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Subcollecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses: so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwanigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen: so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurück fordern.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, und so vieler Zuschauer als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe, sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotterie-Kosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können:

so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 8. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall kein Anspruch Statt.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem letzten Ziehungs-Tage einer Classe anzurechnen, sind die Gewinne, welche in dieser Classe gezogen, aber innerhalb dieser Frist nicht abgefordert, oder deren Original-Loose deshalb bei der Direction nicht präsentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungs-Zeit.

13) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr von den Interessenten. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens im ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt, und besonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Osnabrück, den 29sten August 1826.

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 31.

Hannover, den 9ten September 1826.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen General=Post=Directorii, wegen veränderter Bestimmung der Entfernung von Glandorf nach Lengerich. Hannover, den 2ten September 1826.

Da die Beförderung der Extraposten und Couriere von Glandorf nach Lengerich auf einem kürzeren, als demjenigen Wege beschafft werden kann, welcher bei der früher erfolgten Fixation der Distanz zwischen genannten beiden Orten befolgt ist: so wird, unter Autorisation des Königlichen Cabinets=Ministerii, hiemit bekannt gemacht, daß die Entfernung von dem Relais Glandorf nach der Königlich=Preußischen Station Lengerich von nun an auf zwei Meilen festgesetzt, auch das Relais Glandorf angewiesen ist, bei postmäßigen Transporten und bei Ausstellung von Lohnfuhrscheinen nach Lengerich, die Hebungen nach der ebenbemerkten Distanz=Bestimmung zu machen.

Die gegenwärtige, eine Abänderung des unter dem 5ten April 1821 publicirten Meilenzeigers enthaltende Bekanntmachung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 2ten September 1826.

Königlich = Großbritannisch = Hannoversches General = Post = Directorium.

Rudloff.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 32.

Hannover, den 16ten September 1826.

(34.) Verordnung, die Vereinigung des Kreises Emsbüren mit dem Amte Lingen betreffend. Hannover, den 11ten September 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem der Herzog von Looz und Corswaren, Fürst von Rheina-Wolbeck, zufolge der mit demselben getroffenen Übereinkunft, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und alle sonstige standesherrliche Verwaltungs-Rechte in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Kreise Emsbüren für sich und seine Nachfolger auf beständige Zeiten Verzicht geleistet, und Uns solche abgetreten hat: so haben Wir es für die Verwaltung des öffentlichen Dienstes rathsam erachtet und beschlossen, vom 1sten October dieses Jahrs an, den Bezirk des Kreises Emsbüren mit Unserem Amte Lingen zu vereinigen und demselben als eine dritte Voigtei beizulegen.

Von dem gedachten Zeitpuncte an sollen demnach die in dem Kreise Emsbüren bisher provisorisch angeordnet gewesenen Justiz- und Administrations-Commissionen aufgehoben, und die Justiz- und Administrations-Geschäfte von Unseren Beamten zu Lingen nach Vorschrift der Amts-Ordnung besorgt werden.

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 11ten September 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

C. Hüpeden.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 33.

Hannover, den 20sten September 1826.

(35.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung der Veränderung der Preise verschiedener Arzeneien von Michaelis 1826 an. Hannover, den 18ten September 1826.

Nachstehende, von Michaelis 1826 an, Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 18ten September 1826.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		𝔛	𝔏	𝔛	𝔏
I. Herabgesetzte Preise.					
Acid. phosphor. purum	1 Drachme	3	—	2	4
	1 Unze	18	—	15	—
dilut.	—	5	—	2	4
Aether aceticus	1 Drachme	6	—	4	4
Aqua Valerianae	1 Unze	—	6	—	4
	6 Unzen	3	4	2	4
Colocynthis	1 Unze	9	—	6	—
praeparata	1 Drachme	6	—	4	—
Emplastr. Cerussae	1 Unze	2	4	2	—
	6 Unzen	12	—	9	—
Lithargyri comp.	1 Unze	4	—	3	4
	6 Unzen	18	—	16	—
simpl.	1 Unze	2	4	2	—
	6 Unzen	12	—	9	—
c. Res. Pini	1 Unze	2	4	2	—
	6 Unzen	12	—	9	—
Extract. Colocynthidis	1 Drachme	12	—	9	—
comp.	—	15	—	12	—
Flores Malvae arb.	1 Unze	3	4	2	—
Rhoeados	—	3	—	2	—
Gummi Olibani elect.	—	5	—	3	—
pulv.	—	6	—	4	—
Jodeum	1 Scrupel	5	—	4	—
Kali hydro-jodicum	—	7	—	5	4
	1 Drachme	18	—	12	—
oxalicum acidulum	1 Drachme	2	4	1	4
	1 Scrupel	1	—	—	6
neutrale	1 Drachme	4	—	3	—
Liniment. phosphoratum	1 Unze	10	—	9	—
Ol. Cajeputi	1 Drachme	7	4	5	—
Caryophyllorum	—	9	—	8	—
Absinthii coctum	1 Unze	3	—	2	—
Chamomillae coctum	—	3	—	2	—
Hyoscyami coctum	—	3	—	2	—
Hyperici coctum	—	3	—	2	—
Olivarum	—	2	—	1	2
Prov.	—	3	—	2	4
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	10 Gran	—	6	—	4
	1 Drachme	3	—	2	—

	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		K	L	K	L
Phosphorus	1 Drachme	12	—	8	—
Radix Althaeae mund.	1 Unze	1	2	1	—
gr. m. pulv.	—	2	—	1	4
pulv.	—	3	—	2	4
Ipecacuanhae	1 Drachme	3	—	2	—
pulv.	1 Scrupel	2	—	1	4
	1 Drachme	4	4	3	4
Semen Sinapeos	1 Unze	—	6	—	4
gr. mod. pulv.	—	1	2	1	—
	4 Unzen	4	—	3	—
Sinapismus	1 Unze	1	4	1	2
	4 Unzen	4	—	3	—
fortior	1 Unze	3	—	2	4
	4 Unzen	10	—	8	—
Tinct. Colocynthidis	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	6	—	4	4
Unguent. exsiccans	—	6	—	4	—
	4 Unzen	19	—	12	—
basilicum	1 Unze	3	—	2	2
	4 Unzen	10	—	7	—
Kali hydro-jodici	1 Unze	12	—	9	—

II. Erhöhete Preise.

	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		K	L	K	L
Castoreum Canadense	1 Drachme	12	—	15	—
pulv.	1 Scrupel	7	—	8	—
	1 Drachme	18	—	21	—
Sibiricum	1 Scrupel	24	—	32	—
pulv.	1 Gran	2	—	2	6
	1 Scrupel	33	—	44	—
Gummi Hederae	1 Unze	9	—	12	—
pulv.	—	11	—	14	—
Ol. Anisi	1 Drachme	3	—	4	—
Opobalsamum siccum	—	2	—	5	—
Semen Anisi stellati	1 Unze	2	—	2	4
pulv.	—	3	4	4	—
	1 Drachme	—	4	—	6
Tinct. Castorei Sibirici	—	16	—	18	—
	½ Unze	56	—	60	—
aeth.	1 Drachme	17	—	19	—
	½ Unze	60	—	64	—

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 34.

Hannover, den 23sten September 1826.

(36.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, wegen des auf der Chaussee von Haarburg nach Bremen, vom 1sten November 1826 an, nach der progressiven Taxe zu entrichtenden Weg-Geldes. Hannover, den 18ten September 1826.

Da, nach vollendeter Besteinung der von Haarburg nach Bremen führenden Chaussee, die mit der Zahl der angespannten Pferde steigende Weggeld-Taxe, welche durch die Verordnung vom 19ten August 1823 vorgeschrieben ist, bei den sämmtlichen hiesigen Weggeldhebungen zwischen Haarburg und Bremen nunmehr in Anwendung gebracht und das Weggeld nach derselben, vom 1sten November dieses Jahrs an, entrichtet werden soll: so wird dieses hiedurch zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber wird bemerkt, daß die unterm 26sten Mai d. J. verfügte Herabsetzung des Weggeldes von allem mit landwirthschaftlichen Producten beladenen einheimischen Landfuhrwerke auch auf der obigen Chausseelinie in dem bewilligten Maaße also fortdauert, daß von dessen Bespannung nur acht Pfennig für jedes Pferd oder Maulthier zu entrichten sind.

Hannover, den 18ten September 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouveneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Wegbau-Departement.

Ompteda.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 35.

Hannover, den 7ten October 1826.

(37.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Sieben und Funfzigsten Königlich-Sächsischen Classen-Lotterie. Hannover, den 29sten September 1826.

Auf die desfallsige Requisition der Königlich-Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wird der nachstehende Plan zu der dasigen Sieben und Funfzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 29sten September 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan zu der von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen rc. rc. rc. zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten Sieben und Funfzigsten Lotterie.

Erste Classe zu 2 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Zweite Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Dritte Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.
1 zu -	1500	1 zu -	1500	1 zu -	1500
1 - -	1000	1 - -	1000	1 - -	1000
5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000
10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000
20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000
50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000
100 - 20 -	2000	100 - 20 -	2000	100 - 25 -	2500
213 - 10 -	2130	213 - 15 -	3195	213 - 20 -	4260
1600 - 7 -	11200	1600 - 12 -	19200	1600 - 17 -	27200
2000 Gew. betr.	25830	2000 Gew. betr.	34895	2000 Gew. betr.	44460

Vierte Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Fünfte Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Sechste Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.
1 zu -	2000	1 zu -	2000	1 zu -	2000
1 - -	1500	1 - -	1500	1 - -	1500
1 - -	1000	1 - -	1000	1 - -	1000
5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000
10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000
25 - 100 -	2500	25 - 100 -	2500	25 - 100 -	2500
50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000
307 - 25 -	7675	307 - 30 -	9210	207 - 32 -	6624
1600 - 21 -	33600	1600 - 26 -	41600	1500 - 30 -	45000
2000 Gew. betr.	54275	2000 Gew. betr.	63810	1800 Gew. betr.	64624

Siebente Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.		Thaler.
1 zu	-	30000
1 -	-	20000
1 -	-	10000
1 -	-	5000
1 -	-	4000
2 -	3000 Thlr.	6000
5 -	2000 -	10000
40 -	1000 -	40000
50 -	400 -	20000
100 -	200 -	20000
200 -	100 -	20000
400 -	50 -	20000
1000 -	40 -	40000
8598 -	32 -	275136
10400 Gew. betragen		520136

Prämien zur Siebenten Classe.

			zu		betr.	
50	Prämien	den ersten 50 Nieten	zu	35 Thlr.	betr.	1750 Thlr.
2	„	auf die nächste Nummer vor und nach dem 30000 Thlr. Gewinn	„	1000 „	„	2000 „
30	„	auf die 15 vorgeh. u. 15 nachfolgenden Nummern des 30000 Thlr. Gew.	„	100 „	„	3000 „
2	„	auf die nächste Nummer vor und nach dem 20000 Thlr. Gewinn	„	400 „	„	800 „
20	„	auf die 10 vorgeh. u. 10 nachfolgenden Nummern des 20000 Thlr. Gew.	„	50 „	„	1000 „
2	„	auf die nächste Nummer vor und nach dem 10000 Thlr. Gewinn	„	200 „	„	400 „
10	„	auf die 5 vorgeh. u. 5 nachfolgenden Nummern des 10000 Thlr. Gew.	„	40 „	„	400 „
2	„	„ „ nächste Nummer vor und nach dem 5000 Thlr. Gewinn	„	100 „	„	200 „
2	„	„ „ „ „ „ „ „ „ 4000 „ „	„	100 „	„	200 „
4	„	„ „ „ „ „ „ „ jedem 3000 „ „	„	50 „	„	200
10	„	„ „ „ „ „ „ „ „ 2000 „ „	„	50 „	„	500 „
32	„	den letzten 32 Nieten vor den letzten 9 Nummern „	„	35 „	„	1120 „
6	„	„ darauf folgenden 6 Nummern	„	100 „	„	600 „
3	„	„ letzten 3 Nummern	„	200 „	„	600 „
75	Prämien . . .				betragen	12770 Thlr.

Vergleichung.

Einnahme.

Loose	Classe	zu		betr.
38000 Loose	1ster Classe	zu 2 Thlr.	betr.	76000 Thlr.
36000 „	2ter „	„ 4 „	„	144000 „
34000 „	3ter „	„ 4 „	„	136000 „
32000 „	4ter „	„ 4 „	„	128000 „
30000 „	5ter „	„ 4 „	„	120000 „
28000 „	6ter „	„ 4 „	„	112000 „
26200 „	7ter „	„ 4 „	„	104800 „
				820800 Thlr.

Ausgabe.

Gewinne	Classe	betr.	
2000 Gewinne	1ster Classe	betr.	25830 Thlr.
2000 „	2ter „	„	34895 „
2000 „	3ter „	„	44460 „
2000 „	4ter „	„	64275 „
2000 „	5ter „	„	63810 „
1800 „	6ter „	„	64624 „
10400 „	7ter „	„	520136 „
175 Prämien			12770 „
22375 Gew. und Prämien		betr.	820800 Thlr.

Nachricht.

Diese unter Direction einer Königlich-Sächsischen wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten allergnädigst verordneten Commission, zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zucht-Häuser veranstaltete Sieben und Funfzigste Lotterie bestehet aus 38000 Loosen und 22375 Gewinnen und Prämien, welche in 7 Classen nach umstehendem Plan gezogen werden.

§. 1. Die Prämien, welche vor und nach den benannten großen Gewinnen ausgesetzt sind, fallen auf die zunächst vor und nach solchen mit oder ohne Gewinn ausgezogenen Nummern; wenn diese aber mit einem die Prämie übersteigenden Gewinne versehen sind, auf die zunächst vor oder nach gezogenen Nummern. In jedem Falle kann eine Nummer nur eine Prämie erhalten, indem die kleineren Prämien den größeren weichen. Dasselbe findet auch bei den den letzten 9 Nummern bestimmten Prämien statt. Sollte aber einer der großen Gewinne so zeitig oder so spät herauskommen, daß vorher oder nachher die mit Prämien zu betheilende Zahl von Nummern nicht vorhanden wäre: so kommen im ersteren Falle die Prämien auf die folgenden, im letzteren Falle aber auf die vorhergehenden Nummern.

§. 2. Die Einlage beträgt zur Ersten Classe 2 Rthlr., zur Zweiten Classe 4 Rthlr., zur Dritten Classe 4 Rthlr., zur Vierten Classe 4 Rthlr., zur Fünften Classe 4 Rthlr., zur Sechsten Classe 4 Rthlr. und zur Siebenten und letzten Classe 4 Rthlr., zusammen 26 Rthlr. Es sind auch halbe und viertel Loose zu haben. Bei Kaufloosen werden die Einlagen der bereits gezogenen Classen mit bezahlt.

§. 3. Die Einlage geschiehet in Königlich-Sächsischen valvationsmäßigen Münz-Sorten; auch werden die vermöge allerhöchsten Edicts in Umlauf gesetzten Cassen-Billets zur Hälfte für voll angenommen.

§. 4. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.



§. 5. Die Loose müssen mit dem hier beigefügten Stempel bedruckt und von einem der §. 16. namhaft gemachten Haupt-Collecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt. Die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, haben sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten.

43*

§. 6. Die Misch- und Ziehung geschiehet allhier zu Dresden öffentlich durch zwei Waisenknaben, in Beiseyn eines Herrn Commissarii, zweier Notarien und der nöthigen Zeugen, von welchen auch die Räder nach jeder Ziehung versiegelt werden.

§. 7. Die Ziehung der 1sten Classe ist auf den 5ten Februar 1827,

꞉	꞉	꞉ 2ten	꞉	꞉	꞉	꞉	12ten März,	
꞉	꞉	꞉ 3ten	꞉	꞉	꞉	꞉	23sten April,	
꞉	꞉	꞉ 4ten	꞉	꞉	꞉	꞉	28sten Mai,	
꞉	꞉	꞉ 5ten	꞉	꞉	꞉	꞉	9ten Julius,	
꞉	꞉	꞉ 6ten	꞉	꞉	꞉	꞉	20sten August,	und
꞉	꞉	꞉ 7ten	꞉	꞉	꞉	꞉	1sten October	

festgesetzt.

§. 8. Nach Ziehung jeder Classe müssen die nicht herausgezogenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der folgenden Classe erneuert werden, außerdem werden solche für verfallen geachtet und an Andere überlassen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten: so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Sub-Collecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur; ist er aber ein Haupt-Collecteur, an die Lotterie-Haupt-Expedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige und Einlage zum Spätesten vor Ablauf des dritten Tages vor der Ziehung erfolgt sey. Außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem nur als äußersten Termin festgesetzten achten Tage vor der Ziehung verschoben haben. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupt-Expedition zurückgesendet werden, widrigenfalls gehen solche für ihre Rechnung.

§. 9. Die Gewinne werden jedesmal drei Wochen nach der Ziehung jeder Classe, gegen Zurückgabe des Original-Looses und anders nicht, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen werden, nach Abzug zehn vom Hundert; halb baar und halb in Cassen-Billets, ausgezahlet. Könnte aber ein Gewinner binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termin von dem Collecteur, von

welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Sub-Collecteur ist; von dessen Haupt-Collecteur, die Zahlung nicht erhalten: so hat derselbe, unter welcherlei Vorwande die Zahlung verzögert wird, hievon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses bei der Lotterie-Haupt-Expedition allhier zu thun, oder er ist, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, geschiehet, alles Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Sub-Collection ist, an den Haupt-Collecteur, wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs, verlustig. Die Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet, oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft worden, und sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, werden von der Haupt-Collection und Direction nicht vertreten.

§. 10. Wenn über Lotterie-Gewinne zwischen den Collecteurs und den Interessenten oder zwischen mehreren Interessenten Streitigkeiten entstehen und solche zur Kenntniß der Direction gebracht werden: so soll es von dem Ermessen derselben abhängen: ob sie dessen ohngeachtet die betreffenden Gewinngelder, wenn solche noch nicht bezahlt sind, gegen Rückgabe des Original-Looses auszahlen, oder so lange, bis die Streitigkeiten durch Abschluß eines Hauptvergleichs oder rechtliche und rechtskräftige Entscheidung darüber völlig beseitiget worden, bei der Lotterie-Haupt-Casse unzinsbar aufbewahren, oder auch auf Ansuchen der Interessenten bei derjenigen Obrigkeit, wo die Streitsache anhängig gemacht worden, zum Deposito geben will.

§. 11. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen in der Folge verloren gehen: so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

§. 12. Die Haupt-Collecteurs sind für ihre Sub-Collecteurs zu haften verbunden. Es wird daher jeder vor allem Creditgeben gewarnt, indem die Überschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Haupt-Casse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 13. Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert, imgleichen die von verloren gegangenen Loosen, welche nicht vor der Ziehung bei der Lotterie-Haupt-Expedition angezeigt worden, fallen den obengedachten Häusern anheim.

§. 14. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge ertheilten Königlichen Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen.

§. 15. Den Herren Collecteurs sind in der ersten Classe Zwei Groschen, und in den übrigen Classen Vier Groschen Aufgeld von jedem Loose, welches zugleich mit der Einlage bezahlt wird, desgleichen acht Pfennige Abzug von jedem Gewinn-Thaler, ausgesetzt worden.

§. 16. Die Loose sind in allen Post-Ämtern, Steuer-, auch Haupt-Gleits- und Zoll-Einnahmen sämmtlicher Königlich-Sächsischen Lande zu bekommen. Die Haupt-Collectionen aber haben übernommen:

in Dresden:
Das Königlich-Sächsische Hof-Postamt.
Herrn Gottlieb Benj. Sahrs seel. Söhne.
Herrn Joh. Gottfried Traugott Lindners Erben.
Herr Georg Christoph Erckel.
Herr Gottlob Heinrich Stein.
Herr Joh. Anton Ronthaler.
Herr Christian Iman. Trescher.
Herrn Joseph Kaskels Frau Witwe.
Herr Friedrich Sommer.
Herr S. G. Wallerstein.

in Leipzig:
Das Königl. Sächsische priv. Intelligenz-Comtoir.
Herr Joh. Gottfried Prengel.
Herr J. G. C. Lehmann.
Herr Christian David Löscher.
Herr Ernst Gottlob Benj. Krey, E. E. Raths Lotterie-Buchhalter.
Herr Johann Gottlob Kübler.
Herr Ludwig Ritter.

in Annaberg:
Herr Carl Christian Fricke.
Herr Christian Carl Korb und Sohn.

in Braunschweig:
Herr Moses Meyer.

in Budissin:
Herr Carl Gottlieb Prentzel.
Herr Johann Christoph Carl Weber, Finanz-Commissair, General- u. Gränz-Accis-Ober-Einnehmer.

in Cassel:
Herr Heinemann M. Dellevie.

in Dessau:
Herr Berend Meyer.

in Freiberg:
Herr Carl Heinrich Ad. Lincke, Ober-Einnehmer.

in Geithayn:
Herr Carl Christ. Fried. Meyer.

in Grimma:
Herr Carl Wilhelm Müller.

in Linden vor Hannover:
Herr Isaac Coppel.

in Löbau:
Herr Johann George Schöder.

in Meissen:
Herrn Joh. Friedrich Lenzens Frau Witwe.

in Neukirchen bei Chemnitz:
Herr Joh. August Thierfelder.

in Oschatz:
Herr Johann Gottlob Wagner, Rent-Amtsschreiber.

in Pirna:
Herr Joh. Gottlieb Hafftmann.

in Rochlitz:
Herren Schüler u. Näumann.

in Schneeberg:
Herrn Obereinnehmer u. Stadt-Richters Müller Frau Witwe.

in Zittau:
Hr. Joh. Christ. Fried. Feurich.

§. 17. Alle Briefe werden unter der Adresse:

An die Königlich-Sächsische Lotterie-Haupt-Expedition zu Dresden,

eingesendet.

Dresden, den 7ten August 1826.

(38.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Vermehrung der Mitglieder der Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend.** Hannover, den 2ten October 1826.

In Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 3ten Junius d. J., die für ehemalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend, bringen Wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Wir der nach Unserer Bekanntmachung vom 10ten Julius d. J. angeordneten Grundsteuer-Exemtions-Commission annoch

den Geheimen Kriegs-Rath von Bodenhausen
und den General-Auditeur Reineke

als Mitglieder zugeordnet haben.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 2ten October 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 36.

Hannover, den 18ten October 1826.

(39.) Privilegium für die nachgebliebenen Kinder des Friedrich von Schiller auf diejenige Auflage der Schillerschen Werke, welche sie zu veranstalten beabsichtigen, zu Sicherung gegen den Nachdruck solcher Werke und dessen Verkauf im Königreiche Hannover. Hannover, den 9ten October 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den nachgebliebenen Kindern des verdienstvollen Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, auf diejenige Auflage der Schillerschen Werke, welche selbige nächstens zu veranstalten beabsichtigen, ein ausschließliches Privilegium in der Maaße zu ertheilen, daß in Unserem Königreiche Hannover, während eines Zeitraumes von fünf und zwanzig Jahren, gedachte Werke weder im Ganzen, noch in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen nachgedruckt und die anderwärts erschienenen Nachdrücke derselben verkauft werden sollen, bei Vermeidung einer Geldbuße von Einhundert Thalern, der Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und der Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare:

So haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler in Unserem Königreiche Hannover sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben unter Unserem Königlichen Insiegel.

Hannover, den 9ten October 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

G. W. Dommes.

(40.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 13ten October 1826.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig wird der nachstehende Plan zu der dasigen Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 13ten October 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn
Herrn Carl

Souverainen Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

gnädigst verwilligten

Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz. Ziehung am 19. Feb. 1827.			Zweite Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 19. März 1827.			Dritte Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung am 17. Apr. 1827.		
Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.
1	à	1000	1	à	1000	1	à	1000
2	- 400	800	2	- 400	800	2	- 400	800
3	- 200	600	4	- 200	800	5	- 200	1,000
4	- 100	400	6	- 100	600	10	- 100	1,000
10	- 40	400	10	- 50	500	20	- 50	1,000
20	- 25	500	20	- 30	600	30	- 35	1,050
40	- 16	640	40	- 22	880	40	- 28	1,120
720	- 9	6,480	717	- 16	11,472	492	- 22	10,824
800 Gew.		10,820	800 Gew.		16,652	600 Gew.		17,794

Vierte Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung am 11. Mai 1827.			Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz. Ziehung am 11. Juni 1827.		
Gewinne		Rthlr.	Gewinne		Rthlr.
1	à	1,200	1	à	1,500
3	- 400	1,200	4	- 400	1,600
6	- 200	1,200	10	- 200	2,000
12	- 100	1,200	15	- 100	1,500
20	- 50	1,000	30	- 50	1,500
30	- 40	1,200	40	- 40	1,600
50	- 32	1,600	50	- 35	1,750
478	- 28	13,384	450	- 32	14,400
600 Gewinne		21,984	600 Gewinne		25,850

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz. Ziehungs-Anfang 9. Juli und Ende 19. Juli 1827.

			Rthlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Fall .			32,000
Eine Prämie			20,000
Gewinne			
1	à		10,000
1	-		5,000
1	-		3,000
1	-		2,000
1	-		1,500
12	-	1,000	12,000
35	-	400	14,000
60	-	200	12,000
100	-	100	10,000
248	-	40	9,920
3,140	-	32	100,480
1 Prämie f. letzte Loos			2,000
3,600 Gew. u. 2 Pr. betr.			201,900

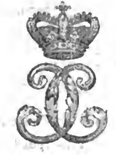
Welcher von diesen siebenzehn Gewinnen zuletzt herauskommt, erhält zugleich die obige Prämie von 20,000 Rthlr.

Balance.

Einnahme.						Ausgabe.			
13,000	Loose 1. Classe	à 2	ℛ Einsatz	26,000 ℛ		800	Gewinne	1. Classe betragen	10,820 ℛ
12,200	— 2. —	à 5½	— —	67,100 —		800	—	2. — —	16,652 —
11,400	— 3. —	à 5½	— —	62,700 —		600	—	3. — —	17,794 —
10,800	— 4. —	à 5½	— —	59,400 —		600	—	4. — —	21,984 —
10,200	— 5. —	à 5	— —	51,000 —		600	—	5. — —	25,850 —
9,600	— 6. —	à 3	— —	28,800 —		3600	— u. 2 Präm.	6. — —	201,900 —
13,500	Loose betragen			295,000 ℛ		7000	Gewinne und 2 Prämien betragen		295,000 ℛ

Avertissement.





1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 24 Ggr. 9 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5½ Rthlr., in der dritten 5½ Rthlr., in der vierten 5½ Rthlr., in der fünften 6 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

7) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist, nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Siebenzig statt sonst Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Fürstlichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 8. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann sei-

nen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

9) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

10) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

11) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

12) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

13) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

14) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 24sten September 1826.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 37.

Hannover, den 11ten November 1826.

(41.) Convention mit dem Senate der freien Hansestadt Lübeck über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. St. James's, den 17ten October 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zwischen Unserem Königlichen Cabinets-Ministerio in Hannover und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck ist über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, unter Vorbehalt Unserer Ratification, eine Vereinbarung geschlossen, welche wörtlich lautet wie folgt.

1.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreiche Hannover, oder in dem Gebiete der freien Hansestadt Lübeck ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Gebieten geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in den anderseitigen Gerichtsbezirk sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, in dem einen oder andern Gebiete wirklich domiciliirte, wenn auch mit Immobilien nicht angesessene

Unterthanen, Bürger oder Einwohner seyn sollten: so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck zu treffenden Übereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Gebiete darauf, entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen dem Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

2.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Gebietes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4.

Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5.

Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6.

Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Gebieten sich vergangen hat: so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beiden Verbrechen ruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7.

Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet: so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden, vorbehältlich jedoch der Befugniß des requirirten Richters, wenn ihm der Fall dieser Convention nicht angemessen schiene, die Auslieferung abzulehnen; wie denn auch bei gegründeten Zweifeln über die Identität der Person und, bei mangelnder Gefahr der Flucht, die Verhaftung gegen Sicherheits-Bestellung einstweilen unterbleiben kann.

8.

Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9.

Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird: sollen die Gerichtsstellen mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter zum Behufe vorseyender Confrontation oder Recognition unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10.

Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird: so sollen, auf vorgängige Communication der höhern Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern, unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11.

Mit der Bezahlung der Kosten soll es folgender Maaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt: so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen: so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung der Verbrecher, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Gebieten etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14.

Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreichet werden und, sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze zweifelhaft ist, verübt worden: so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Gebiete ist annoch festgesetzt: daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestant zu den Unterthanen desjenigen Gebietes nicht gehört, durch welches die Durchführung geschiehet;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17.

Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Gebiete verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Gebiets, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist: also soll dieselbe demnächst in dem Gebiete beider paciscirenden Theile gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werden.

Nachdem Wir nun diese Convention Unsern Absichten gemäß befunden haben: so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden

in Unserem Königreiche Hannover in den vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigefügten Königlichen Siegels.

Gegeben St. James's, den 17ten October des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

(*L. S.*)

E. Grf. v. Münster.

(42.) Regulativ, einige nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wasserbau-Sachen betreffend. St. James's, den 17ten October 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen thunlich und rathsam erscheint, den Geschäftsgang in Wasserbausachen zu vereinfachen und dadurch zugleich eine Beschleunigung in der Ausführung der Deich- und Strombau-Arbeiten zu bewirken: so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, zur Erreichung dieses Zwecks die Bestimmungen Unseres Reglements vom 18ten April 1823 in einigen Puncten zu modificiren und dieserhalb Nachstehendes anzuordnen und festzusetzen.

1.

Interessenten-Wasser-Bau-Sachen, welche künftighin zur Entscheidung der Landdrosteien gehören. a. Im Allgemeinen.

Alle Verfügungen über vorkommende geringere oder gewöhnliche Reparaturen schon vorhandener und ferner als nützlich oder nothwendig sich ergebender Interessenten-Wasserbaue sollen künftighin lediglich zur Competenz Unserer Land-Drosteien gehören. Unter diesen geringern und gewöhnlichen Reparaturen sind im Allgemeinen alle diejenigen zu verstehen, welche die Erhaltung schon bestehender Werke und Entwässerungs-Anlagen in ihrer bisherigen Lage und Beschaffenheit zum Gegenstande haben.

2.

Bei allen solchen Reparaturen von Schleusen und Siehlen, zu welchen eine Abdammung derselben erforderlich ist, hat zwar die General-Direction des Wasserbaues jederzeit die Art der Ausführung der Reparatur zu bestimmen und den Kosten-Anschlag zu genehmigen; jedoch ist in denjenigen Fällen, wo die Abdammung einer Schleuse oder eines Siehls nur zu dem Zwecke erforderlich wird, um in deren Schutze eine sonst geringe oder gewöhnliche, nach der Bestimmung des vorstehenden §. für die Land-Drostei gehörige Reparatur zur Ausführung bringen zu können, die weitere Aufsicht und Direction darüber lediglich den Land-Drosteien zu überlassen.

b. insbesondere Reparaturen von Schleusen und Siehlen.

3.

Zur ausschließlichen Competenz und Cognition der General-Direction des Wasserbaues verbleiben dagegen alle Neubaue, ferner alle solche Reparaturen von Schleusen oder Siehlen und von Strom- und Uferbauwerken jeglicher Art, durch welche eine Veränderung oder Erweiterung ihres bisherigen Bestandes, d. h. ihrer Lage, Richtung und Dimensionen bezweckt wird; imgleichen alle neue Haupt-Entwässerungs-Anlagen, wodurch eine Theilung oder ein veränderter Lauf der abzuleitenden Wassermassen oder eine concentrirte Ableitung derselben zur Entwässerung bedeutender Flächen beabsichtigt wird; nicht minder alle Veränderungen und Erweiterungen solcher Entwässerungs-Anstalten, es mögen nun dergleichen Anlagen oder Veränderungen in Folge von Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen oder unabhängig von diesen vorkommen.

Wasserbau-Sachen, die zur ausschließlichen Competenz der General-Direction verbleiben.

4.

In allen nach den vorstehenden Bestimmungen zur Competenz Unserer Land-Drosteien künftig gehörigen Fällen ist von den betreffenden Wasserbau-Officianten und Ämtern oder Gerichten gemeinschaftlich an selbige zu berichten, und es haben die Land-Drosteien über die desfallsigen Anträge, ohne vorgängige Communication mit Unserer General-Direction, sofort unmittelbar zu entscheiden. Die Wasserbau-Officianten und Obrigkeiten haben daher in solchen Fällen die nöthigen Anweisungen von der zuständigen Land-Drostei zu gewärtigen und denselben Folge zu leisten.

Geschäftsgang bei den für die Land-Drosteien gehörigen Wasserbau-Sachen;

Sollte jedoch eine Land-Drostei über einen zu ihrer Competenz und Cognition gehörigen Antrag zu verfügen Bedenken tragen: so hat dieselbe einen solchen Antrag, anstatt darüber das Gutachten eines dritten Wasserbau-Verständigen einzuholen, mit den Acten Unserer General-Direction vorzulegen, und ist selbiger sodann zur ausschließlichen Competenz und Verfügung der letzteren erwachsen.

5.

bei den für die General-Direction gehörigen Sachen.

In den zur Competenz und Cognition der General-Direction ausschließlich verbleibenden Angelegenheiten haben die Wasserbau-Officianten und Obrigkeiten ihre gemeinschaftlichen Vorschläge und Berichtserstattungen an die General-Direction zu richten und an selbige durch die Land-Drosteien zur Entscheidung gelangen zu lassen, damit letztere davon Einsicht nehmen und, bei deren weiteren Beförderung an die General-Direction, zugleich über die Concurrenz und die sonst dabei in Betracht kommenden Verhältnisse der Unterthanen sofort sich zu äußern vermögen. Der General-Direction liegt es sodann ob, wegen letztgedachter Verhältnisse, den Umständen nach, entweder mit den Land-Drosteien noch weiter zu communiciren oder aber die nöthigen Requisitionen wegen Ausführung der Baue an selbige unverzüglich gelangen zu lassen.

Die Zeit, wann solche Vorschläge einzusenden sind, hat die General-Direction zu bestimmen und die von ihr abzugebenden ersten Entscheidungen ebenfalls durch die Land-Drosteien an die betreffenden Wasserbau-Officianten und Obrigkeiten zurück zu befördern. Muß in eiligen Fällen hiervon eine Ausnahme gemacht werden: so ist der Land-Drostei jederzeit eine Abschrift der Verfügung zu communiciren.

Dagegen haben in allen, die Ausführung der von der General-Direction bereits genehmigten Bauvorschläge oder hydrotechnischen Untersuchungen und Vorarbeiten betreffenden, zur Competenz der General-Direction gehörenden Angelegenheiten die Wasserbau-Officianten an dieselbe sich direct zu wenden.

6.

Einsendung der jährlichen Deich- und Strom-Schauungs-Protocolle zur Entscheidung an die Land-Drosteien.

Die bei den jährlichen Deich- und Strombesichtigungen aufgenommenen Protocolle sollen künftighin an die General-Direction des Wasserbaues zur technischen Revision und Genehmigung nicht ferner eingesandt werden, vielmehr haben die Land-Drosteien über die darin enthaltenen Bemerkungen und Aufgaben, zu desto schnellerer Vollziehung derselben, sofort selbst zu entscheiden. Inzwischen dürfen in diese Protocolle nur solche Aufgaben aufgenommen werden, über welche den Land-Drosteien nach dem §. 1. dieses Regulativs eine Cognition zustehet; sollten dagegen bei den jährlichen Deich- und Strombesichtigungen solche Baue oder Reparaturen als nothwendig sich darstellen, welche nach den obigen Bestimmungen (§. 2. und 3.) zur Entscheidung der General-Direction gehören: so sind darüber besondere Protocolle aufzunehmen, und diese von den Obrigkeiten und Wasserbau-Officianten vermittelst eines gemeinschaftlichen Berichts an die General-Direction, durch die Land-Drosteien, zu deren weiteren Verfügung einzusenden.

7. Damit

7.

Damit jedoch Unsere General=Direction von der Lage der Wasserbau-Angelegenheiten, auch hinsichtlich der zum Wirkungskreise der Land=Drosteien künftig gehörigen Deich= und Strom=Besichtigungs=Gegenstände, eine fortdauernde vollständige Übersicht behalte: so sollen derselben die jährlichen Deich= und Strom=Vor= und Nachschauungs-Protocolle, sammt allen darauf sich beziehenden Verhandlungen und den darauf abgegebenen Entscheidungen am Schlusse eines jeden Jahrs von den Land=Drosteien zur Einsicht communicirt werden. Etwanige allgemeine Bemerkungen, wozu der Inhalt dieser Actenstücke Veranlassung geben möchte, hat bei Zurücksendung derselben die General-Direction den Land=Drosteien zur Berücksichtigung mitzutheilen; würden solche jedoch bloß die technische Ausführung der Arbeiten betreffen, so sind selbige unmittelbar an die Wasserbau=Officianten zu erlassen.

Einsendung derselben zur Übersicht an die General-Direction.

8.

Die Baurechnungen über die nach dem §. 3. zur ausschließlichen Competenz der General=Direction verbleibenden wichtigeren Interessenten=Baue sind von den Wasserbau-Officianten und Rechnungsführern gemeinschaftlich und direct an die General-Direction einzusenden. Diese hat die bei deren Revision gemachten Bemerkungen durch die Land=Drosteien den Officianten und Rechnungsführern zugehen zu lassen, auch den Land=Drosteien die vollständigen Rechnungen zur Ertheilung der Decharge und zu weiterer Verfügung zu communiciren.

Einsendung der Rechnungen über Interessenten-Wasser-Baue.
a. an die General-Direction.

9.

Über diejenigen Wasserbaue aber, welche künftig zur alleinigen Cognition der Land-Drosteien gehören, sind auch die Rechnungen lediglich an selbige einzusenden, von denselben zu prüfen und abzunehmen.

b. an die Land=Drosteien.

10.

Über die Form der Bau=Vor= und Anschläge, so wie der Baurechnungen und deren Führung, hat Unsere General=Direction angemessene allgemeine Vorschriften zu ertheilen.

Form der Bau-Anschläge und Rechnungen.

11.

Die privativen Domanial=Wasserbaue sollen zur Vereinfachung des Domanial=Rechnungswesens auch künftig ohne Ausnahme zum Ressort der General=Direction gehören, dergestalt, daß darüber die Vor= und Anschläge von den Bau=Officianten und Ämtern gemeinschaftlich durch die Land=Drosteien an Unsere General=Direction einzusenden sind, welche sodann darauf das Erforderliche zu verfügen hat, nachdem in

Domanial-Wasserbaue.

dazu geeigneten Fällen nach Maßgabe Unseres Reglements vom 18ten April 1823 Art. 15. mit Unserer Domainen-Cammer deshalb zuvor communicirt worden.

Die Rechnungen über die Domanial-Wasserbaue müssen von den Wasserbau-Officianten und Rechnungsführern gemeinschaftlich an die General-Direction unmittelbar eingesandt werden. Diese hat die Revision derselben zu verfügen, die dabei gemachten Bemerkungen und Erinnerungen den Officianten und Rechnungsführern direct zuzufertigen, den Betrag der Kosten festzusetzen und wegen deren Berichtigung die weitern Anordnungen zu treffen.

12.

Städtische Wasserbaue.

Wenn bei städtischen Wasserbau-Werken Neubauten oder Haupt-Reparaturen vorgenommen werden: so sind die desfallsigen Vorschläge von den städtischen Behörden durch die Land-Drosteien an die General-Direction des Wasserbaues zur Prüfung einzusenden und die abändernden Verfügungen, welche von derselben aus Hinsichten auf das öffentliche Wohl für angemessen erachtet werden möchten, bei der Ausführung gehörig zu berücksichtigen. Dagegen bleibt die Ausführung selbst, so wie das damit verbundene Rechnungswesen den städtischen Behörden unter der Oberaufsicht Unserer Land-Drosteien lediglich überlassen.

13.

Brücken-Bauten.

Um die künftige Concurrenz der General-Direction zu den Brückenbauten außer Zweifel zu setzen, verordnen Wir hiemit, daß die größern und wichtigern Brücken über die bedeutendern Flüsse Unseres Königreichs Hannover — deren specielle Bestimmung Wir Unserem Cabinets-Ministerio überlassen — hinführo zum unmittelbaren Wirkungskreise Unserer General-Direction gehören, mithin alle bei derselben vorkommende Baue und Reparaturen unter deren Leitung ausgeführt werden sollen.

Dahingegen bleiben die übrigen Brücken, welche bisher unter der mittelbaren oder unmittelbaren Aufsicht Unserer Landdrosteien gestanden haben, denselben auch ferner untergeben, jedoch ist in allen denjenigen Fällen, wo Neubauten und bedeutende Reparaturen an denselben zu machen sind und die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Construction der Brücke für den Lauf des Stroms und den Abfluß des Wassers von Wichtigkeit seyn kann, darüber mit der General-Direction unter Vorlegung der Risse und Anschläge zu communiciren, damit von derselben untersucht und beurtheilt werde, ob bei dem Baue irgend ein Nachtheil oder Gefahr für den Stromlauf zu besorgen sey.

Bemerkungen, welche die General-Direction in dieser Hinsicht für nöthig erachtet, sind von derselben der zuständigen Land-Drostei, zur Berücksichtigung bei

der im übrigen zu deren Competenz verbleibenden Ausführung des Baues, zu communiciren.

14.

Deich- und Wasserbau-Polizei.

Die Handhabung der Deich- und Wasserbau-Polizei nach den bestehenden und künftig zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften gehört nach wie vor zu dem ausschließlichen Wirkungskreise der Land-Drosteien.

Jedoch sollen Concessionen, welche in einzelnen Fällen eine Ausnahme von den bestehenden oder künftig noch zu erlassenden gesetzlichen Wasserbau-Polizei-Bestimmungen bezwecken, nicht anders, als nach vorgängiger Communication mit der General-Direction des Wasserbaues und im Einverständniß mit derselben, von den Land-Drosteien ertheilt werden.

15.

Verfahren bei Erlassung einzelner wasserbau-polizeilicher Verfügungen;

Einzelne nur auf gewisse Local-Verhältnisse Bezug habende oder momentane wasserbau-polizeiliche Verfügungen können zwar von den Land-Drosteien, jedoch — mit Ausnahme eiliger Fälle — nur nach vorher stattgefundener Communication mit der General-Direction des Wasserbaues erlassen werden, und es ist die Obliegenheit der letztern, unter Berücksichtigung des Zweckes der verschiedenen Wasserbau-Werke, über die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung und die dabei etwa zu treffenden Modificationen zu urtheilen.

16.

bei Erlassung allgemeiner polizeilicher Verfügungen.

Sind dagegen die zu erlassenden polizeilichen Verordnungen und Verfügungen von solchem Inhalte und Umfange, daß dazu in Gemäßheit der Art. 4 und 21 Unseres Reglements vom 18ten April 1823 die Genehmigung Unseres Cabinets-Ministerii erforderlich ist: so muß diese, der bestehenden Vorschrift gemäß, durch Unsere General-Direction des Wasserbaues eingeholt werden. Die Land-Drosteien haben daher ihre, solche Anträge enthaltenden Berichte an die General-Direction gelangen zu lassen, und diese hat selbige, mit ihrem Gutachten begleitet, jederzeit an Unser Ministerium zu befördern, um darüber zu entscheiden und die Publication der genehmigten Verordnungen zu verfügen.

17.

Bestimmung der durch die General-Direction zu befördernden Anträge der Land-Drosteien in Wasserbau-Sachen.

Alle Anträge der Land-Drosteien in Wasserbau-Sachen, welche technischer Natur sind, oder welche sonst einen Gegenstand betreffen, bei dem der General-Direction des Wasserbaues nach dem Reglement vom 18ten April 1823 und den gegenwärtigen Modificationen desselben eine Mitwirkung zustehet, und welche daher, ihrer innern Beschaffenheit nach, nicht anders entschieden werden können, als nachdem die

General-Direction mit ihrem Gutachten darüber zuvor gehört worden, sind zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges an die General-Direction zu bringen und durch diese unter sofortiger Beifügung ihrer gutachtlichen Ansicht Unserem Cabinets-Ministerio mit den Acten vollständig vorzulegen. Andere Berichte und Anträge hingegen, welche keine technische Beurtheilung erfordern, noch aus irgend einem sonstigen Grunde die Einwirkung der General-Direction voraussetzen, so wie auch alle Recurs-Vorstellungen gegen die Verfügungen der letztern, sind von den Land-Drosteien unmittelbar bei Unserem Cabinets-Ministerio einzureichen.

18.

Verhältnisse der Wasser-Bau-Officianten.

Die Wasserbau-Officianten sind in allen zum Wirkungskreise der Land-Drosteien gehörigen Wasserbau- und Deich- und Strom-Besichtigungs-Angelegenheiten denselben unmittelbar untergeordnet. Auch in andern Fällen steht den Land-Drosteien die Befugniß zu, sich der Wasserbau-Officianten zur Ertheilung von Gutachten zu bedienen; sollten dieselben dadurch jedoch auf mehrere Tage aus ihrem Baukreise entfernt werden, so ist davon der General-Direction jederzeit sofort eine Anzeige zu machen.

Urlaubs-Bewilligungen für die Wasserbau-Bediente gehören zur alleinigen Competenz der General-Direction. Desfallsige Gesuche müssen indessen von den Officianten durch die Land-Drosteien an die General-Direction gebracht werden, damit erstere bei deren Übermittelung sich über die Zulässigkeit des Gesuchs hinsichtlich der zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände sofort zu äußern vermögen.

19.

In allen Puncten, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert worden, behält es bei den Vorschriften des Reglements vom 18ten April 1823 sein ferneres Verbleiben.

Gegeben auf Unserem Palais zu St. James's, den 17ten October des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 38.

Hannover, den 15ten November 1826.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Stempelsteuer von Grundsteuer-Reclamationen, Gesuchen um gesetzliche Remission und Bescheinigungen behuf der Grundsteuer-Exemtions-Vergütung betreffend. Hannover, den 8ten November 1826.

Nachdem den Reclamationen wegen der neuen Grundsteuer, so wie den Gesuchen um Bewilligung gesetzlicher Remission an dieser Steuer, einstweilen und bis zu weiterer Verfügung, und den Bescheinigungen, welche behuf Erlangung der den vormaligen Exemten bewilligten Grundsteuer-Exemtions-Vergütung von Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden ertheilt werden, die Freiheit von der Stempelsteuer zugestanden worden ist: so wird dies, zufolge der Uns dazu vom Königlichen Cabinets-Ministerio ertheilten Autorisation, hiermit bekannt gemacht.

Hannover, den 8ten November 1826.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Baring.
Schulze. Eichhorn. Iffland.

(44.) Verordnung, die Herbeiziehung der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zur Gewerbesteuer betreffend. Hannover, den 10ten November 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Behuf mehrerer Gleichstellung der von den Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zu entrichtenden Gewerbesteuer mit den auf Unseren Unterthanen ruhenden Abgaben haben Wir Uns bewogen gefunden, auf den Antrag Unserer getreuen Stände Folgendes hiemit zu verordnen.

§. 1.

Alle Reisende auswärtiger Handlungshäuser, welche im Königreiche Geschäfte machen wollen, haben sich zuvor bei einer der hiezu von Unserem Ober-Steuer-Collegio speciell zu committirenden Obrigkeiten zu melden, und nur von der an demselben Orte etablirten Steuer-Receptur gegen Aushändigung der obrigkeitlichen Bescheinigung, wodurch der Beitrag des Declaranten zur Gewerbesteuer für das betreffende Rechnungsjahr bestimmt worden, den Gewerbeschein einzulösen.

§. 2.

Diejenigen Reisenden auswärtiger Handlungshäuser, denen zuvor die Erlaubniß ertheilt ist, mit Wein, Colonial-, Manufactur- oder Seidenwaaren im Königreiche Geschäfte zu treiben, sind gleich den inländischen Weinhändlern und Grossisten nach dem pflichtmäßigen Ermessen der im §. 1. gedachten Obrigkeiten, unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Geschäfte, dergestalt zur Gewerbesteuer herbeizuziehen, daß die Reisenden der Weinhandlungen mit mindestens 10 und höchstens 80 Rthlr., die Reisenden der Colonial-, Manufactur- oder Seidenwaaren-Handlungen aber mit 10 bis 150 Rthlr. zum Ansatz kommen.

§. 3.

Dagegen sind die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 25sten Junius 1822 und 20sten Junius 1825, welche durch gegenwärtige, vom 1sten December dieses Jahrs in Kraft tretende Vorschriften nicht ausdrücklich aufgehoben sind, insbesondere die durch die letztern angeordneten Gewerbesteuer-Sätze der Reisenden, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, ferner genau zu befolgen.

Vorstehende Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung eingerückt werden.

Gegeben Hannover, den 10ten November 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

G. L. v. Lüpke.

(45.) Verordnung, die Besteuerung des ausländischen lackirten Leders betreffend. Hannover, den 10ten November 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände beschlossen, hiedurch zu verordnen,

daß der durch Unsere Verordnung vom 2ten Junius vorigen Jahrs und den derselben angefügten Tarif zu Einem Rthlr. für 100 Pfund festgesetzte Eingangssteuer=Satz für ausländisches Leder, hinsichtlich des darunter begriffenen lackirten Leders dergestalt abgeändert werden solle, daß für jedes Pfund lackirten Leders, welches von dem 1sten December dieses Jahrs an in Unser Königreich Hannover eingeführt wird, von selbigem Tage an, statt des bisherigen Steuersatzes, welcher damit hinsichtlich dieses Artikels aufgehoben wird, eine Eingangssteuer von Einem Gutengroschen erlegt und erhoben werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

Hannover, den 10ten November 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

G. L. v. Lüpke.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 39.

Hannover, den 25sten November 1826.

(46.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, die veränderte Zusammensetzung des vierten und fünften Stellvertretungs-Districts betreffend. Hannover, den 21sten November 1826.

Nachdem die Districte des 7ten, 8ten und 9ten Infanterie-Regiments unlängst verändert worden sind, haben Wir für angemessen erachtet, nach Anleitung dieser eingetretenen Veränderungen in Ansehung des 4ten und 5ten Stellvertretungs-Districtes, welche bisher, zufolge Unserer Bekanntmachung vom 1sten August 1820, aus den damals angeordneten Districten des 7ten und 8ten und resp. 9ten und 10ten Regiments bestanden, die nachfolgenden anderweiten Bestimmungen zu treffen.

Es soll bis zu weiterer Verfügung bestehen:

Der vierte Stellvertretungs-District

aus den Districten des 7ten und 9ten Infanterie-Regiments, welche dermalen in sich begreifen

(VII. 1ster Bataillons-District) die Stadt Verden, die Ämter Blumenthal, Lilienthal, Osterholz, Ottersberg, Rotenburg, Verden, Zeven (Gerichte Hanstedt und Gyhum), das Gohgericht Achim, Structur-Gericht Verden, die Gerichte Lesum, Meienburg, Ritterhude, Schönebeck, Schwanewede.

(2ter Bataillons-District) die Ämter Bruchhausen, Hoya, Siedenburg, Westen und Thedinghausen, Syke, Harpstedt, Freudenberg, Ehrenburg.

(IX. 1ster Bataillons-District) Stadt Nienburg, die Ämter Nienburg, Diepenau, Steierberg-Liebenau, Stolzenau, Uchte, das Stift Loccum, die Ämter Wittlage-

Hunteburg (exclusive des zum 2ten District gehörigen Kirchspiels Venne) Lemförde, Diepholz.

(2ter Bataillons-District) die Stadt Quakenbrück, die Ämter Grönenberg, Versenbrück, Vörden, die Voigteien Schledehausen und Bissendorf des Amts Osnabrück, das Kirchspiel Venne des Amts Wittlage-Hunteburg.

Der fünfte Stellvertretungs-District

aus den Districten des 8ten und 10ten Infanterie-Regiments, von denen der erstere dermalen in sich begreift

(VIII. 1ster Bataillons-District) die Städte Osnabrück und Fürstenau, die Voigteien Osnabrück, Bellm, Rulle und Wallenhorst des Amts Osnabrück, die Ämter Iburg, Fürstenau, Freeren, die Voigtei Plantlünne des Amts Lingen.

(2ter Bataillons-District) Stadt und Voigtei Lingen, der Kreis Meppen (exclusive der zum 10ten Regiments-Districte gehörigen Voigtei Aschendorf) Kreis Emsbühren, die Grafschaft Bentheim;

und der letztere wie bisher aus dem Fürstenthume Ostfriesland nebst der Voigtei Aschendorf bestehet.

Die solchergestalt abgeänderte Zusammensetzung des 4ten und 5ten Stellvertretungs-Districtes soll mit der nächstbevorstehenden Aushebung der Militairpflichtigen in Wirksamkeit treten. Alle diejenigen militairpflichtigen Unterthanen der vorgenannten Landestheile, welche sich künftig vertreten lassen wollen, haben sich daher bei der Wahl der Vertreter darnach zu richten, und behält es im Übrigen bei dem Inhalte Unserer Bekanntmachung vom 1sten August 1820 sein Verbleiben.

Dieses Ausschreiben ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 21sten November 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Militair-Departement.

Ompteda.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 40.

Hannover, den 29sten November 1826.

(47.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Herbeiziehung der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zur Gewerbe-Steuer betreffend. Hannover, den 27sten November 1826.

In Gemäßheit der unterm 10ten d. M. wegen Herbeiziehung der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zur Gewerbesteuer erlassenen Königlichen Verordnung, nach welcher, vom 1sten k. M. an, alle Reisende auswärtiger Handlungshäuser, welche im Königreiche Geschäfte machen wollen, sich zuvor bei einer der hiezu speciell von Uns zu committirenden Obrigkeit zu melden haben, sind die Magistrate der Städte

Hannover, Hameln, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Münden, Nordheim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Celle, Harburg, Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Burtehude, Stade, Verden, Otterndorf, Nienburg, Osnabrück, Quakenbrück, Meppen, Lingen, Nordhorn, Aurich, Emden, Leer und Norden; auch die Ämter Gifhorn und Wittmund

mit der Ertheilung der erforderlichen obrigkeitlichen Bescheinigungen, gegen deren Aushändigung der Gewerbeschein, ohne dessen Besitz niemand bei Vermeidung der im §. 59. der Königlichen Verordnung vom 25sten Junius 1822 angedroheten Strafe ein Gewerbe treiben darf, von der an demselben Orte etablirten Steuer-Receptur

einzulösen ist, von Uns beauftragt worden; welches Wir durch gegenwärtige in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurückende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Hannover, den 27sten November 1826.

Königliches Ober = Steuer = Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Baring. Schulze.
Eichhorn. v. Schrader. Iffland.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 41.

Hannover, den 16ten December 1826.

(48.) Verordnung, die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Reclamationen wegen der für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistenden Entschädigung betreffend. Hannover, den 14ten December 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Demnach Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, die durch den §. 7. Unserer Verordnung vom 3ten Junius dieses Jahrs bestimmte Frist, binnen welcher die Reclamationen wegen der für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistenden Entschädigung, bei Verlust des Anspruchs, bei Unserer Grundsteuer-Exemtions-Commission eingereicht und durch Beibringung der nöthigen Beweise begründet werden sollten, bis zum 1sten Mai künftigen Jahrs zu verlängern: so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 14ten December 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

G. L. v. Lüpke.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 42.

Hannover, den 30sten December 1826.

(49.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der drei und siebenzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 27sten December 1826.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der drei und siebenzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 27sten December 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.



Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten und souverainen Landgrafen zu Hessen, Großherzog von Fulda rc. rc. rc. allergnädigst garantirten

73sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 23. April 1827.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		500 —
1	—	=		200 —
2	—	=	100 =	200 —
5	—	=	50 =	250 —
10	—	=	25 =	250 —
20	—	=	10 =	200 —
460	—	=	6 =	2760 —
500 Gewinne				6360 Rthlr.

2te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 28. Mai 1827.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		500 —
1	—	=		300 —
3	—	=	100 =	300 —
6	—	=	50 =	300 —
10	—	=	30 =	300 —
28	—	=	15 =	420 —
450	—	=	11 =	4950 —
500 Gewinne				8070 Rthlr.

3te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 2. Juli 1827.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		500 —
1	—	=		300 —
4	—	=	100 =	400 —
7	—	=	50 =	350 —
10	—	=	35 =	350 —
36	—	=	20 =	720 —
440	—	=	17 =	7480 —
500 Gewinne				11100 Rthlr.

4te Classe zu 5½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 6. August 1827.

1	Gew. à			1000 Rthlr.
1	—	=		500 —
1	—	=		300 —
5	—	=	100 =	500 —
8	—	=	50 =	400 —
10	—	=	40 =	400 —
44	—	=	26 =	1144 —
430	—	=	22 =	9460 —
500 Gewinne				13704 Rthlr.

5te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 10. September 1827.

1	Gew. à			1200 Rthlr.
1	—	=		600 —
1	—	=		500 —
2	—	=	200 =	400 —
7	—	=	100 =	700 —
14	—	=	50 =	700 —
44	—	=	30 =	1320 —
430	—	=	27 =	11610 —
500 Gewinne				16830 Rthlr.

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 15. October 1827.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Hauptgewinne erhält — 7000 Rthlr. } also im günstigsten Falle
1 Gew. à 15000 = } 22000

1	—	=		3000
1	—	=		2000
10	—	=	1000 Rthlr.	10000
15	—	=	500 =	7500
25	—	=	200 =	5000
60	—	=	100 =	6000
100	—	=	50 =	5000
200	—	=	30 =	6000
2315	—	=	27 =	62505
2 Prämien vor und nach der besten Prämie à 278 Rthlr.				556
2728 Gew. u. 3 Präm. betr.				129561 Rthlr.

Balance.

Einnahme.

10000 Loose	1r Classe	à 1¼ Rthlr.	ausschl. d. Schrgb.		12500 Rthlr.
9500 —	2r —	à 3¼ =	—	—	30875 —
9000 —	3r —	à 4¼ =	—	—	38250 —
8500 —	4r —	à 5¼ =	—	—	44625 —
8000 —	5r —	à 4¼ =	—	—	34000 —
7500 —	6r —	à 3¼ =	—	—	24375 —
			Summa . .		184625 Rthlr.

Ausgabe.

500 Gewinne	1r Classe	— — —	6360 Rthlr.
500 =	2r =	— — —	8070 =
500 =	3r =	— — —	11100 =
500 =	4r =	— — —	13704 =
500 =	5r =	— — —	16830 =
2728 Gew. u. 3 Pr.	6r =	— —	129561 =
5228 Gewinne u. 3 Prämien betragen			184625 Rthlr.

Avertissement und Erläuterung zu dem Plane der 73sten Lotterie.

1) Bestehet diese 73ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie in 10000 Loosen und 5228 Gewinnen nebst Prämien.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, einschließlich der Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt. Und damit

3) die Interessenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der im §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Loose von den zeitigen Directoren abwechselnd, sowie von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und geschiehet die Ziehung jeder Classe an den festgesetzten Tagen durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notars oder einer in Pflichten stehenden Gerichts-Person, sowie eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Rollung und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen.

6) Dasjenige Loos, auf welches von den in der 6ten Classe befindlichen dreizehn Haupt-Gewinnen, als: 1 Gewinn à 15000 Rthlr., 1 Gewinn à 3000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000, und 10 Gewinne von 1000 Rthlr., der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 7000 Rthlr. Es kann daher der Spieler im glücklichsten Fall

auf ein Loos Zwei und Zwanzig Tausend Thaler gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 15000 Rthlr. unter obigen 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird. Sollte der höchste Gewinn der 6ten Classe auf das erste oder auf das letzte Loos fallen, so erhalten im ersten Fall die beiden nächstfolgenden, im andern aber die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 278 Rthlr.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent von allen Gewinnen unter 1000 Rthlr., und Zwölf Procent von allen Gewinnen von 1000 Rthlr. und darüber, gegen Zurückgabe der Original-Loose, als ohne welche, bei des Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden; und man kann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas verantwortlich seyn; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen nicht angehalten werden. Endlich können Ansprüche an Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtigt werden; wie dann auch keinem Collecteur erlaubt ist, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

9) Müssen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiel verbliebenen Loose, binnen den nächsten 24 Tagen vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen unfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sollte aber etwa von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatz-Gelder, und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an

dem Loose vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein solches Erneuerungs-Loos vor Ablauf der obigen zur Anzeige bei der Lotterie-Direction bestimmten Frist vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden: so ist ein solcher Handel als nichtig anzusehen und berechtigt den Käufer des Looses zu keinem Anspruch an den darauf fallenden Gewinn, sondern nur auf die von dem Verkäufer zu leistende Entschädigung. Jedoch kann sich der Käufer eines Looses dadurch gegen etwanigen Nachtheil sichern, daß er sich das Loos der letztvorhergegangenen Classe vom Collecteur zugleich mit aushändigen läßt.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Original-Looses, in sofern dasselbe die im Art. 4. bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einsatzgelder findet kein Arrest Statt.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, die Interessenten und Collecteurs haben sich vielmehr mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden Abrechnungen anforderst berichtigt werden müssen, ehe die Erneuerungs-Loose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collecteurs frei, die ganzen oder unangebrochenen halben und Viertel-Loose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige für Rechnung der Collecteurs spielen.

14) Die Gewinne werden in Kurhessischer Währung und Preußischem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silbersorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotterie-Casse auf das prompteste geleistet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinn-Geldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Loose, Ziehungs-Listen, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, so weit sich die Kurhessischen Posten erstrecken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen: so wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder 3/4 Sgr. abzuziehen. Dagegen machen sich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, für ihre Untercollecteurs und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; insofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungs-Loose und Gewinne binnen den im 8ten und 10ten §. bestimmten Fristen von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collecteurs in hiesigen Landen wegen etwanigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Loose, imgleichen wegen des Creditgebens, so wie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Loose, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne, auf die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 8ten Mai 1824 §. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerksam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher sie nur von einem und demselben Haupt-Collecteur Loose zum Debit übernehmen dürfen, besonders angewiesen.

Cassel, am 20sten December 1826.

Kurfürstl. Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Meysenbug. Baumbach. Pfeiffer.

Real = Register der Gesetz = Sammlung.

Abtheilung I.

	Pag.	Nr.
A.		
Amt Rotenkirchen und Salzderhelden Vereinigung unter ein Amt Grubenhagen	43	11
— Lingen, Vereinigung Kreises Emsbüren damit	193	34
Arenberg, Herzogliches Haus im Kreise Meppen; dessen standesherrliche Verhältnisse	155	29
Arzenei=Preise von Ostern an	33	8
— — von Michaelis an	195	35
Auslieferung, wechselseitige, der Verbrecher — Convention deshalb mit der Hansestadt Lübeck	217	41
B.		
Bausachen — Wasser=. Nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei	222	42
Buenos=Ayres, Bekanntmachung der Blockade seines Hafens	31	7
C.		
Certificate — Ursprungs=; deren Ausstellung und Beglaubigung	45	12
Convention mit Lübeck wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen	217	41
Copialien in Privatsachen bei Verwaltungs=Behörden; deren Berechnung und Einziehung	153	28
Criminal=Gerichts=Gebühren sind aufgehoben mit Lübeck	217	41
D.		
Donatarien, vormaliger französischen Verhältnisse rücksichtlich der bis 30sten Mai 1814 fällig gewordenen und noch rückständigen Forderungen an Privat=Personen	67	16
E.		
Ehen, gemischte; in welcher Confession die Kinder aus denselben zu erziehen	174	30
Eingangssteuer von lackirtem Leder	231	45
Einkommensteuer von gutsherrlichen und Zehntgefällen; Declaration des Beitrages davon	151	27
Emsbüren, Kreis; dessen Vereinigung mit Amt Lingen	193	34

	Pag.	Nr.
Erkrankte, plötzlich und lebensgefährlich; deren Behandlung — —	63	14
Erziehung, religiöse, der Kinder von Ältern verschiedener Confession —	174	30

F.

	Pag.	Nr.
Findlinge, in welcher Confession sie zu erziehen — — — — — —	174	30

G.

	Pag.	Nr.
Gebühren in Privatsachen bei Verwaltungs-Behörden; deren Berechnung und Einziehung — — —	153	28
— — Gerichts-, in Criminalfällen; sind aufgehoben mit Lübeck — —	217	41
Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen sind aufgehoben mit Lübeck —	217	41
Gewerbescheine der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser; bei welchen Obrigkeiten sich Reisende zu melden haben, um gegen deren Bescheinigung bei der Steuer-Receptur den Gewerbeschein einzulösen — — —	235	47
Gewerbesteuer der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser — —	230	44
— — Obrigkeiten, welche zu Erlangung der Gewerbescheine die Bescheinigungen auszustellen vom Ober-Steuer-Collegio beauftragt sind — — —	235	47
Grundsteuer, allgemeine; deren Erhebung — — — — — —	83	19
— — Instruction wegen Remissionen — — — — — — —	115	19
— — Exemtionen, Entschädigung aus der Landes-Casse und Verfahren dabei	127	21
— — Fristverlängerung wegen Reclamation — — — — — — —	237	48
— — außerordentliche zweimonatliche Remission daran — — — —	135 137	22 23
— — Administration geht an das Ober-Steuer-Collegium über — — —	139	24
Grundsteuer-Exemtions-Commission, deren Niedersetzung — —	149	26
— — — — — Vermehrung ihrer Mitglieder — — — — — — —	207	38
— — Reclamationen, Remissions-Gesuche und Bescheinigungen behuf Grundsteuer-Exemtions-Vergütung sind frei von der Stempelsteuer —	229	43

H.

	Pag.	Nr.
Handlungs-Reisende, auswärtige — deren Gewerbsteuer und Gewerbscheine — — — — — —	233 235	44 47
Häusersteuer, deren Erhebung —	123	20
— — außerordentliche zweimonatliche Remission davon — — — —	135	22
Hundewuth, Belehrung über die Verhütung ihrer Gefahr — — —	63	14

K.

	Pag.	Nr.
Kinder aus gemischten Ehen, in welcher Confession sie zu erziehen — —	174	30

L.

	Pag.	Nr.
Landesgläubiger, deren Legitimation, Vorschriften deshalb — —	11	3
Landfuhrwerk, einheimisches; Herabsetzung Weggeldes desselben — —	65	15
Legitimation der Landesgläubiger	11	3
Lotterie, 66ster Osnabrücker Plan —	5	2
— — 72ster Casselscher — — —	25	6
— — 79ster Braunschweiger — —	35	9
— — 47ster Sachs-Gothaischer —	143	25
— — 77ster Hannoverscher — —	179	31
— — 67ster Osnabrückscher — —	185	32
— — 57ster Königl. Sächsischer —	201	37
— — 80ster Braunschweiger — —	210	40
— — 73ster Casselscher — — —	239	49

	Pag.	Nr.
M.		
Meilenzeiger de 5. April 1821. Abänderung darin — — — — —	191	33
Militair — Stellvertretungs-Districte; veränderte Zusammensetzung des vierten und fünften — — — — —	233	46
Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Verbriefungen; was dabei zu beobachten — — —	11	3
N.		
Nachdruck, der von Schillers Werken ist verboten im Königreiche, so wie der Verkauf eines etwanigen auswärtigen	209	39
P.		
Paßwesen, Verordnung deshalb —	71	17
Pensionen, Auszahlung reichsdeputationsschlußmäßiger; wenn sich die Mitglieder vormaliger Domcapitel u. s. w. verheirathen — — — —	41	10
Privilegium gegen den Nachdruck von Schillers Werken und dessen Verkauf im Königreiche — — —	209	39
R.		
Reisende auswärtiger Handlungshäuser — deren Gewerbesteuer — —	230	44
— — bei welchen Obrigkeiten sie sich zu melden, um gegen deren Bescheinigung den Gewerbeschein bei der Steuer-Receptur zu lösen — —	235	47
Relais Glandorf. Festsetzung seiner Entfernung von der preußischen Station Lengerich — — — — —	191	33
S.		
Scheintodte, Belehrung über ihre Behandlung — — — — —	63	14
Schillers Werke; Privilegium gegen deren Nachdruck und dessen Verkauf	209	39
Schuldverbriefungen; Mortification abhanden gekommener landschaftlicher; was dabei zu beobachten	11	3
Stellvertretungs-District — veränderte Zusammensetzung des vierten und fünften — — — —	233	46
Stempel-Abgabe; deren Berechnung und Einziehung in den bei Verwaltungs-Behörden verhandelten Privatsachen — — — — — —	153	28
Stempelsteuer wird nicht bezahlt von Grundsteuer-Reclamationen, Remissions-Gesuchen und Bescheinigungen behuf Grundsteuer-Exemtions-Vergütung — — — — —	229	43
Steuer — Eingangs- von lackirtem Leder — — — — — —	231	45
— Einkommen-; von gutsherrlichen und Zehntgefällen. Declaration des Beitrages davon — — — — —	151	27
— Gewerbe-; der Reisenden ausländischer Handlungshäuser — — —	230	44
— Obrigkeiten, welche die desfallsige Bescheinigung ausstellen — — —	235	47
— Grund-, allgemeine, deren Erhebung	83	19
— Grundsteuer, Exemtionen und deren Entschädigung — — — — —	127 237	21 48
— und Häuser-, zweimonatliche Remission daran — — — — —	135 137	22 23
— Grund-, deren Administration durch das Ober-Steuer-Collegium — —	139	24
— Grund-; Niedersetzung einer Commission zu Entschädigung für ehemalige Grundsteuer-Exemtionen — —	149	26
— — — Vermehrung der Mitglieder dieser Commission — — — —	207	38
— Häuser, deren Erhebung — —	123	20
— Stempel-; von Grundsteuer-Reclamationen, ist erlassen — — —	229	43
T.		
Trauerzeit, der Witwer u. Witwen	17	4

	Pag.	Nr.
U.		
Ursprungs-Certificate zu versendender Gegenstände; deren Ausstellung und Beglaubigung — — —	45	12
V.		
Verbrecher, deren wechselseitige Auslieferung; Convention deshalb mit Lübeck — — — — — — —	217	41
Verbriefungen, abhanden gekommene landschaftliche; was bei deren Mortification zu beobachten — —	11	3
Verzollung des Leinengarns, der Leinewand und des transitirenden Getreides; Erleichterung dabei — —	21	5
Vieh, des fremden Einführung und Durchtrift, und des inländischen Vertrieb; Vorschriften deshalb — —	1	1
W.		
Wasserbausachen; nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei —	222	42
Weggeld vom einheimischen Landfuhrwerke, dessen Herabsetzung —	65	15
— nach der progressiven Taxe auf der Chaussee von Harburg nach Bremen	199	36
Weser-Schiffahrts-Acte; Übereinkunft wegen ihrer Ergänzung —	47	13
Wiederverheirathungs-Frist der Witwer, Witwen und Geschiedenen. Bestimmung deshalb — — —	17	4

Datum der Verordnungen u. s. w. 1826.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 27.	Ob. Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Herbeiziehung der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zur Gewerbesteuer betr.	XL.	47	235
Dec. 11.	Des Königs Majestät.	—	Verordnung, die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Reclamationen wegen der für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistenden Entschädigung betr.	XLI.	48	237
— 30.	Cab. Ministerium.	—	Bekanntmachung des Plans zu der 73sten Casselschen Lotterie.	XLII.	49	239

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung I.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Legitimation und Mortification landschaftlicher Schuldverschreibungen	3	11
Wiederverheirathungs-Frist	4	17
Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen	10	41
Amt Grubenhagen	11	43
Weser-Schifffahrts-Acte	13	47
Französische Donatarien	16	67
Paßwesen	17	71
Allgemeine Grundsteuer	19	83
Häusersteuer	20	123
Grundsteuer-Exemtions-Entschädigung	21	127
Remission an Grund- und Häuser-Steuer	22	135
Herzogthum Arenberg-Meppen	29	155
Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedener Confession, und der Findlinge	30	174
Vereinigung Kreises Emsbüren mit Amt Lingen	34	193
Privilegium für Schillers Werke	39	209
Auslieferung der Verbrecher mit Lübeck	41	217
Verfahren in Wasserbausachen	42	222
Gewerbesteuer ausländischer Handlungs-Reisenden	44	230
Eingangssteuer von lackirtem Leder	45	231
Grundsteuer-Exemtions-Entschädigung	48	237
II. Cabinets-Ministerium.		
Vieheinführung, Durchtrift und Transport	1	1
66ste Osnabrücksche Lotterie	2	5
72ste Casselsche Lotterie	6	26
Blockade des Hafens von Buenos-Ayres	7	31
Arzenei-Preise von Ostern an	8	33
79ste Braunschweigsche Lotterie	9	35
Scheintodte und toller Hunde Biß	14	63
Wegegeld von Landfuhrwerken	15	65
Remission an Grund- und Häuser-Steuer	23	137

	Nr.	Pag.
Grundsteuer-Administration —	24	159
47ste Sachs-Gothaische Lotterie —	25	143
Grundsteuer-Exemtions-Commission	26	149
Stempelabgabe in Privatsachen —	28	153
77ste Landes-Lotterie zu Hannover	31	179
67ste Osnabrückische Lotterie —	32	185
Arzenei-Preise von Michaelis an —	35	195
Weggeld von Harburg nach Bremen	36	199
57ste Königl. Sächsische Lotterie —	37	201
Grundsteuer-Exemtions-Commission	38	207
80ste Braunschweigsche Lotterie —	40	210
Vierter und fünfter Stellvertretungs-District — — — — — —	46	233
73ste Casselsche Lotterie — —	49	239

III. General-Post-Directorium.

	Nr.	Pag.
Relais von Glandorf nach Lengerich	33	191

IV. Ober-Steuer-Collegium.

	Nr.	Pag.
Einkommensteuer von gutsherrlichen und Zehntgefällen — — —	27	151
Stempelsteuer in Grundsteuersachen	43	229
Gewerbesteuer ausländischer Handels-Reisenden — — — —	47	235

V. Ober-Zoll-Direction.

	Nr.	Pag.
Zoll von Leinen-Garn, Leinewand und Getreide — — — —	5	21
Ursprungs-Certificate — — —	12	46